

Stadt Brück

Amt Brück

6. Änderung Flächennutzungsplan

Stadt Brück

Entwurf

Landkreis Potsdam – Mittelmark

November 2024

**Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH**

Ingenieure und Biologen

Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung



Stadt Brück - Amt Brück

6. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Brück

Entwurf

Auftraggeber: Amt Brück
Fachbereich Bauen
Bauleitplanung
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Projektbezogener Kontakt:
Frau Isabel Schwan

Tel.: 03 38 44 / 62 462
Fax: 03 38 44 / 62 119
E-Mail: bauen@amt-brueck.de
Internet: www.amt-brueck.de

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg – Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke

unter Mitarbeit von : B. Sc. Catherin Nolte
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Stein (Kartografie)

Hohenberg-Krusemark, November 2024

Teil 1 Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Erfordernis und Ziele	3
3.1	Landesentwicklungsplan.....	4
3.2	Regionaler Entwicklungsplan.....	9
3.3	Landschaftsrahmenplan Landkreis Potsdam-Mittelmark.....	11
3.4	Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	11
4	Stand der Bauleitplanung	12
5	Prüfung anderweitiger Planungskonzepte	13
6	Planerische Konzepte	15
6.1	Wohnbauflächen.....	15
6.1.1	Ermittlung des örtlichen Wohnbauflächenbedarfs.....	15
6.1.2	Änderungen im Flächennutzungsplan	15
6.1.3	Schlussfolgerungen.....	18
6.2	geplante Neuausweisung von Wohnbauflächen	18
6.2.1	Brück Zentrum (Wohnbaufläche W1).....	19
6.2.2	Feldstraße (Wohnbaufläche W2).....	20
6.2.3	Neunruten (Gartenstraße-West) (Wohnbaufläche W3).....	21
6.2.4	Lindenstraße (Wohnbaufläche W4)	22
6.2.5	Straße der Einheit (Wohnbaufläche W5)	22
6.2.6	Kastanienviertel (Wohnbaufläche W6).....	23
6.2.7	Gömnigk (Wohnbaufläche W7).....	24
6.2.8	Neuendorf (Wohnbaufläche W8)	24
6.2.6	Baitz (Wohnbaufläche W9).....	25
6.3	gewerbliche Bauflächen.....	26
6.3.1	Erweiterung Gewerbegebiet Brück	26

6.3.2	gewerbliche Baufläche Neuendorf	28
6.4	Sonderbauflächen	29
6.4.1	Sonderbaufläche Brück Zentrum	29
6.4.2	Sonderbaufläche – Freizeit/ Festplatz an der Plane	30
6.5	Flächen für Gemeinbedarf	31
6.6	Straßenverkehrsflächen.....	31
7	weitere Anpassungen im FNP	32
7.1	Brück-Ausbau.....	32
7.2	Berichtigung der Flächenausweisung im Bereich Straße des Friedens und Karl-Friedrich-Straße.....	32
7.3	Sonderbaufläche Photovoltaik	33
7.5	bergbauliches Bewilligungsfeld Belzig-Nord B	34
8	Versorgungseinrichtungen.....	35
8.1	Abwasserentsorgung	35
8.2	Stromversorgung	36
8.3	Gasversorgung.....	36
8.4	Kabel- / Telekommunikationsanlagen	37
9	Brandschutz	37
9	Kampfmittel	41
10	Forstrechtliche Belange.....	41
11	Abfallentsorgung	42
12	Denkmalschutz.....	44
13	Umweltbelange	49
13.1	Immissionsschutz	49
13.2	vorsorgender Bodenschutz.....	53
13.3	wasserwirtschaftliche Belange.....	54
13.3.1	Gewässer/ Grundwassermessstellen	54
13.3.2	Gewässerunterhaltung	55
13.3.3	Hochwasserrisiko	56
13.3	Landschaftsplanung	56
14	Literaturverzeichnis	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	W1 Brück Zentrum (Darstellung wirksamer FNP)	20
Abbildung 2:	W1 Brück Zentrum WA (Darstellung 6. Änderung).....	20
Abbildung 3:	W2 Feldstraße (Darstellung wirksamer FNP).....	21
Abbildung 4:	W2 Feldstraße (Darstellung 6. Änderung).....	21
Abbildung 5:	W3 Neunruten/Gartenstraße (Darstellung wirksamer FNP)	21
Abbildung 6:	W3 Neunruten/Gartenstraße (Darstellung 6. Änderung)	21
Abbildung 7:	W4 Lindenstraße (Darstellung wirksamer FNP)	22
Abbildung 8:	W4 Lindenstraße (Darstellung 6. Änderung)	22
Abbildung 9:	W5 Straße der Einheit (Rottstock) (Darstellung wirksamer FNP).....	23
Abbildung 10:	W5 Straße der Einheit (Rottstock) (Darstellung 6. Änderung).....	23
Abbildung 11:	W6 Kastanienviertel (Darstellung wirksamer FNP)	23
Abbildung 12:	W6 Kastanienviertel (Darstellung 6. Änderung)	23
Abbildung 13:	W7 Gömnigk (Darstellung wirksamer FNP)	24
Abbildung 14:	W7 Gömnigk (Darstellung 6. Änderung)	24
Abbildung 15:	W8 Neuendorf (Darstellung wirksamer FNP).....	25
Abbildung 16:	W8 Neuendorf (Darstellung 6. Änderung).....	25
Abbildung 17:	W9 Baitz (Darstellung wirksamer FNP)	26
Abbildung 18:	W9 Baitz (Darstellung 6. Änderung)	26
Abbildung 19:	Erweiterung Gewerbegebiet (Darstellung wirksamer FNP).....	28
Abbildung 20:	Erweiterung Gewerbegebiet (Darstellung 6. Änderung).....	28
Abbildung 21:	Gewerbliche Baufläche (Darstellung wirksamer FNP)	28
Abbildung 22:	Gewerbliche Baufläche (Darstellung 6. Änderung)	28
Abbildung 23:	Zentraler Versorgungsbereich Brück	29
Abbildung 24:	S 3 (Darstellung wirksamer FNP)	30
Abbildung 25:	S 3 (Darstellung 6. Änderung FNP)	30
Abbildung 26:	Fläche für Gemeinbedarf (Darstellung wirksamer FNP).....	31
Abbildung 27:	Fläche für Gemeinbedarf (Darstellung 6. Änderung)	31
Abbildung 28:	Straßenverkehrsfläche (Darstellung wirksamer FNP)	31
Abbildung 29:	Straßenverkehrsfläche (Darstellung 6. Änderung)	31

Abbildung 30: Brück Ausbau (Darstellung wirksamer FNP).....	32
Abbildung 31: Brück Ausbau (Darstellung 6. Änderung).....	32
Abbildung 32: Straße des Friedens/Karl- Friedrich-Straße (Darstellung wirksamer FNP)...	33
Abbildung 33: Straße des Friedens/ Karl- Friedrich-Straße (Darstellung 6. Änderung).....	33
Abbildung 34: gewerbliche Baufläche (Darstellung wirksamer FNP)	34
Abbildung 35: Sonderbaufläche (Darstellung 6. Änderung FNP).....	34
Abbildung 36: Bad Belzig-Erlaubnisfeld 2	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stand der Bauleitplanung (rechtskräftige/genehmigte Planungen)	12
Tabelle 2: Anpassungen der 6. Änderung des FNP der Stadt Brück.....	16
Tabelle 3: Flächen Eigenentwicklungsoption und Wachstumsreserve	18

Anlagen

Karte Ü1	Übersichtskarte
Karte 1	Brück Zentrum
Karte 2	Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)
Karte 3	Brück Ausbau
Karte 4	Straße des Friedens/ Karl-Friedrich-Straße
Karte 5	Neuendorf
Karte 6	Gömnigk
Karte 7	Baitz
Karte 8	PV-Anlage Gewerbegebiet
Karte 9	Erweiterung Gewerbegebiet Brück
Karte 10	Brück Lindenstraße/ Kastanienviertel
Karte 11	Brück Straße der Einheit

1 Planungsanlass

Die Stadt Brück ist eine aufstrebende, nachhaltig wachsende Stadt im Einzugsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Sie gehört politisch zum Amt Brück im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Zur Stadt Brück gehören die Ortsteile Baitz und Neuendorf.

Die Stadt Brück ist ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort für Jung und Alt im Zentrum des Amtes Brück. Die Bestrebungen der Stadt Brück gehen dahin, diesen Status zu sichern und sie als lebenswerten und attraktiven Standort weiterzuentwickeln. Weiterhin sollen die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erhalten und deren Bestand langfristig gesichert werden. Die Entwicklung eines Zentrums im Bereich von Amtsverwaltung, Ärztehaus, Pflegeheim und verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten gilt es mit entsprechenden Maßnahmen voranzutreiben. Darüber hinaus sollen alle gemeindeübergreifenden Entwicklungen möglichst optimal aufeinander abgestimmt werden, was insbesondere im Bereich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes im unmittelbaren Anschluss an die gewerblichen Flächen der Gemeinde Linthe zum Ausdruck kommt. Gewerbliche Standorte sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Mit der unmittelbaren Lage an der Bundesautobahn A9 und dem Bahnanschluss sind hierzu optimale Voraussetzungen vorhanden.

Die Stadt Brück verfügt über eine vielfältige soziale Infrastruktur, zu erwähnen sind: Naturbad Brück, Bibliothek, Freiwillige Feuerwehr Brück mit dem Gerätehaus in Brück und den Stützpunktfeuerwehren in den Gemeindeteilen Gömnigk und Neuendorf. Als Gemeindezentren zu nennen sind das Mehrgenerationenhaus der AWO in Brück, und das Eltern-Kind-Zentrum/ Familienzentrum Brück. Für die Jugend von Bedeutung ist das Wirken der Jugendkoordinatorin im Amtsgebiet Brück und die Kindertageseinrichtungen christliche Kindertagesstätte Brück e.V., Johanniter Kita „Hasenbande“, integriertes Tagesbetreuungsangebot (ITBA) an der Grundschule Brück, Kindertagespflege „Bambinis“, Kinderförderverein WIR e.V. - „Brückenbogen 100&1“ und die Kita „Planegeister“. An kirchlichen Einrichtungen sind die evangelische Kirchengemeinde Brück, das evangelische Pfarramt, die Kirchen in Baitz, Brück/ Rottstock, Gömnigk, Neuendorf, Trebitz sowie die St. Lambertus Kirche Brück zu nennen. Für die schulische Bildung stehen den Kindern und Jugendlichen die Grundschule Brück und die Oberschule Brück zur Verfügung. Darüber hinaus tragen zahlreiche Vereine zum gesellschaftlichen Leben der Stadt Brück und seiner Gemeindeteile bei. Perspektivisch verfügt die Gemeinde über weitere zahlreiche Potenziale, die durch das gemeinschaftliche Engagement von Bürgern, Politik, Vereinen und Unternehmen vor Ort genutzt werden können.

Das Integrierte Entwicklungskonzept (INSEK) für das Amt Brück 2040+ ist fertiggestellt und auf der Internetseite des Amtes Brück für jedermann einsehbar unter: amt-brueck.de -> Politik und Verwaltung -> INSEK. Verschiedene Lenkungsgruppen beschäftigen sich mit den in das INSEK einfließende Themen, so befasst sich eine Lenkungsgruppe

mit dem Thema Demografie und Szenarienuntersuchung und eine weitere Lenkungsgruppe mit dem Thema Bauen und Wohnen. Hier gilt es Entwicklungsziele und Handlungsgrundsätze festzulegen und aus diesen das Leitbild des Amtes zu entwickeln. Die damit verbundenen Prognosen beruhen auf folgenden Annahmen:

1. Die Nachfrage nach Wohnraum für junge Familien bleibt wie aktuell bestehen.
2. Die Nachfrage nach leerstehenden Gebäuden ist ebenso hoch wie die nach Neubauten.
3. Die Zuzüge bestehen überwiegend aus jungen Familien außerhalb des Amtsgebietes.
4. Nachverdichtungspotentiale werden in den Gemeinden voll ausgenutzt.
5. Die Nachfrage nach Wohnraum unterscheidet sich nicht nach Gemeinden.

Die Ergebnisse des INSEK sind im Rahmen der weiteren Planungen der Stadt Brück sowie der Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe und Planebruch zu berücksichtigen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Brück wurde im Januar 2011 durch das Rechtsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 13. Mai 2011.

Auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR), dem Regionalplan Havelland-Fläming und dem INSEK des Amtes Brück ist eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Brück geboten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat am 11.02.2021 die Einleitung des Planverfahrens zur 6. Änderung des FNP der Stadt Brück beschlossen. Dieser soll einschließlich Umweltbericht und Landschaftsplan (Stand Juli 2010) aktualisiert und fortgeschrieben werden.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Bearbeitung der 6. Änderung des FNP der Stadt Brück wurden die nachfolgenden Rechtsgrundlagen herangezogen:

- **Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**
- **Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)**

- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl./ Nr. 13, Nr. 3) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)**
- **Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**
- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38)**
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2020): Ermittlung von geeigneten Standorten für die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten, Stand November 2020
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2020): Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020
- **REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2021): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021**
- Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVI. II/19, Nr. 35)

3 Erfordernis und Ziele

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Sie sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die

natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Dabei haben Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang.

3.1 Landesentwicklungsplan

Durch Rechtsverordnung vom 01. Juli 2019 ist der, von der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg aufgestellte Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) in Kraft getreten.

Bezogen auf die ländlichen Räume heißt es im LEP-HR,

„...Sie prägen maßgeblich das Erscheinungsbild der Hauptstadtregion und sind Lebensraum für einen großen Teil der Bevölkerung, insbesondere in Brandenburg. (zu G 4.3)

Die ländlichen Räume bilden keine homogene Einheit, sondern werden durch heterogene und häufig kleinteilige Strukturen geprägt – überwiegend kleine Dörfer, aber auch größere Siedlungen und Städte, eine charakteristische Vielzahl an landschaftlich reizvollen oder naturräumlich wertvollen Bereichen, bemerkenswerte Kultur- und sonstige vielfältige Infrastruktureinrichtungen. Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor. Hiermit gilt es verantwortungsvoll umzugehen, d. h. die vorhandenen Strukturen zu sichern und behutsam weiterzuentwickeln. In viele kulturlandschaftliche Handlungsräume bringen die ländlichen Räume wesentliche Qualitäten und damit auch Ansatzpunkte und Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft mit ein.

Die ländlichen Räume sollen in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden, sodass sie weiterhin für große Bevölkerungsteile ihre umfangreichen Funktionen erfüllen. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der zunehmend enger werdenden finanziellen Spielräume kommt es darauf an, die endogenen Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume zu stärken....“

Im Kapitel III des LEP HR werden textliche Festsetzungen getroffen. Nachfolgend wird auf die für die Stadt Brück zutreffenden Festsetzungen eingegangen.

1. Hauptstadtregion

Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion: Demnach setzt sich dieser aus den Strukturräumen Berlin und dem Berliner Umland zusammen. Darüber hinaus wird der erweiterte Metro-

polenraum (WMR) definiert. Zu diesem gehört im Landkreis Potsdam-Mittelmark u.a. die Stadt Brück.

2. Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

Für die Stadt Brück gelten folgende Grundsätze:

G 2.1 In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.

G 2.2 Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“

Z 2.3 Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen.

Z 2.6 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot).

G 2.8 Neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten sollen der zentralörtlichen Funktion entsprechen (Kongruenzgebot)

3. Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte

Z 3.1 Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt.

G 3.2 Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden.

Z 3.3 Grundfunktionale Schwerpunkte werden im Land Brandenburg außerhalb Zentraler Orte in den Regionalplänen festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan als Ziel der Raumordnung festzulegen. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.

Funktionszuweisungen im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung

4. Kulturlandschaften und ländliche Räume

G 4.3 Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.

5. Siedlungsentwicklung

G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung

(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.

(2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen

(1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.

(2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrerschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.

Z 5.5 Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf

(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich.

(2) Die Eigenentwicklung ist durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption mit einem Umfang von bis zu 1 Hektar/1 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen möglich. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet.

(3) Auf die Eigenentwicklungsoption nach Absatz 2 Satz 1 nicht angerechnet werden Wohnsiedlungsflächen, die aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 LEP B-B zulässig waren.

Z 5.7 Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5 eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 Hektar/ 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.

6. Freiraumverbund

Z 6.2 Freiraumverbund

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und*
- die Inanspruchnahme minimiert wird,*

in folgenden Fällen möglich:

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,*
- für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.*

7. Verkehrs und Infrastrukturentwicklung

Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.

G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung

(1) Leitungs- und Verkehrsstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen.

(2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.

(3) Bei Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsaufkommen soll eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden.

8. Klima, Hochwasser und Energie

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,*
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.*

(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffspeicher zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.

(3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.

G 8.3 Anpassung an den Klimawandel

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete

In den Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden, sowie in Flutungspoldern sind bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringerung besonderes Gewicht beizumessen.

Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung

Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

9. Interkommunale und regionale Kooperation

G 9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland

Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte erarbeiten. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches angestrebt werden.

3.2 Regionaler Entwicklungsplan

Zuständig für die Entwicklung der Stadt Brück ist auf regionalplanerischer Ebene die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. **Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming weist in der Stellungnahme vom 05.06.2023 darauf hin, dass die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des REP HF 3.0 beschlossen hat. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der 6. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. Nov. 2021 wurde der Entwurf des REP HV 3.0 vom 05.10.2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des REP das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.**

Festlegungen für die Stadt Brück beziehen sich auf:

- Grundfunktionale Schwerpunkte (**Ortsteil** Stadt Brück)
- Vorbehaltsgebiete Siedlung,
- Großflächige gewerblich- industrielle Vorsorgestandorte,
- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (VR 16 und 17)
- Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die gesteuerte Retention,
- Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz südlich von Gömnigk
- Vorranggebiete für die Landwirtschaft,
- Freiraumverbund.

Der Beschluss der Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde von der Regionalversammlung Havelland-Fläming in ihrer Sitzung am 29.10.2020 beschlossen. Im Ziel Z 3.3 des LEP HR wurden als Grundfunktionale Schwerpunkte die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden als Ziel der Raumordnung festgelegt. Im LEP HR wurde festgelegt, dass je Gemeinde nur ein grundfunktiona-

ler Schwerpunkt zulässig ist. Die Untersuchungen zu den vorgegebenen Kriterien ergaben, dass **der Ortsteil** Stadt Brück diesen Voraussetzungen entspricht.

Daraus ergeben sich für die Stadt Brück folgende Möglichkeiten:

„Die Eigenentwicklung ist durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen möglich.“ (LEP HR Z 5.5)

Landesplanerisch erhalten die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile erweiterte Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung (LEP HR Z 5.7).

Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5 LEP HR eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.“

Unter III.2.3 Anwendung der Festlegungen wird im Sachlichen Teilplan Grundfunktionale Schwerpunkte ausgesagt:

Die Potenziale für die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve nach Z 5.7 LEP HR (Wohnsiedlungsflächenentwicklung) sind regelhaft bei den festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten vorhanden. In der Umsetzung durch die Gemeinden bedarf es grundsätzlich der Konkretisierung durch die Bauleitplanung, bei der das zusätzliche Potenzial auch über eine größere Zahl kleiner Neubauflächen umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus erhalten die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile nach LEP HR Z 2.12 zusätzliche Möglichkeiten für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung:

„Z 2.12 Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte

(2) In den gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen (Anmerkung: Maximum von 1500 Quadratmeter Verkaufsfläche mit nahversorgungsrelevanter Sortimentsbestimmung) hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist.“

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öf-

öffentlichen Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels treten zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB ein. In der 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte), als Satzung beschlossen. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Gebiet der Stadt Brück wird tangiert vom Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 33 Deutsch Bork/Schlalach.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 05.06.2023 wird darauf hingewiesen, dass regionalplanerische Belange hinsichtlich der Flächenausweisungen nicht entgegen stehen.

Aufgrund der Lage der Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes in räumlicher Lage zu den Flächen des Freiraumverbundes wurde die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Brück reduziert. Damit kann der bisher bestehende Konflikt zum LEP HR ausgeräumt werden.

Das Aufstellungsverfahren zum REP HV 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

3.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landschaftsrahmenplan wurde am 19.07.06 gemäß § 6 (2) BbgNatSchG a. F. vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg genehmigt. Er stellt für das Gebiet des Landkreises die Ziele, Grundlagen, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung dar (§ 3 BbgNatSchG a. F.). Wesentliches Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zu sichern (§§1 und 2 BNatSchG, § 1 BbgNatSchG a. F.).

3.4 Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Kapitel 1 der Begründung wird ausführlich auf die Bedeutung der Stadt Brück innerhalb des Amtsgebietes eingegangen. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der

Grundstein für die weitere Entwicklung der Stadt Brück gelegt werden. Generell gilt es der Überalterung der Bevölkerung, der sinkenden Kaufkraft und der Schließung weiterer Versorgungseinrichtungen entgegenzuwirken. Allein aus der Eigenentwicklung der Bevölkerung ist dies nicht zu schaffen, so dass ein moderater Zuzug anzustreben ist.

Diesen Zielen entgegenkommend ist die Festlegung der Stadt Brück als Grundfunktionaler Schwerpunkt im sachlichen Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming. Damit sind auch aus raumordnerischer Sicht die Weichen für die weitere Entwicklung der Stadt Brück gestellt worden.

Darüber hinaus sollen in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorangegangene Planungen unter Berücksichtigung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanungen aktualisiert und zusammengeführt werden. Außerdem soll wie bereits erwähnt das Gewerbegebiet Brück erweitert werden. Weiterhin soll die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Zentrum der Ortslage Brück und die Bestimmung eines zentraler Versorgungsbereiches erfolgen.

Aufgrund der Größe des Gemeindegebietes wird in der 6. Änderung auf eine vollumfassende Darstellung des FNP verzichtet werden, so dass sich die zeichnerischen Darstellungen nur auf einzelne Änderungsbereiche beziehen. Diese werden im nachfolgenden Kapitel ausführlicher dargestellt.

4 Stand der Bauleitplanung

Wie bereits ausgeführt, wurde der wirksame FNP der Stadt Brück im Januar 2011 durch das Rechtsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark genehmigt und am 13. Mai 2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zum Stand der Bauleitplanung der Stadt Brück.

Tabelle 1: Stand der Bauleitplanung (rechtskräftige/genehmigte Planungen)

Panverfahren	Genehmigung/Rechtskraft	Bekanntmachung
Flächennutzungsplanung		
Flächennutzungsplan	genehmigt am 11.01.2011	13.05.2011
1. Änderung des Flächennutzungsplanes	genehmigt am 07.05.2014	14.08.2014
3. Änderung des Flächennutzungsplanes	genehmigt am 18.03.2016	13.05.2016
Satzungen		
Klarstellungssatzung Stadt Brück – Teil 1 „Straße des Friedens“	rechtskräftig seit 09.11.2001	09.11.2001
Ergänzungssatzung Stadt Brück „Lessingstraße“	rechtskräftig seit 11.03.2016	18.01.2013

Panverfahren	Genehmigung/Rechtskraft	Bekanntmachung
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung GT Gömnigk und Trebitz	rechtskräftig seit 24.09.2004	24.09.2004
Klarstellungssatzung OT Baitz	rechtskräftig seit 22.11.2002	22.11.2002
Ergänzungssatzung OT Baitz	rechtskräftig seit 27.08.2004	27.08.2004
Bebauungspläne		
B-Plan Gewerbegebiet Brück-Rottstock	rechtskräftig seit 09.06.1992	09.06.1992
1. Änderung B-Plan Gewerbegebiet Brück-Rottstock	genehmigt am 10.03.2015	17.04.2015
B-Plan Wohngebiet Karl-Friedrich-Straße	genehmigt am 26.03.2003	13.02.2004
B-Plan Kantstraße	genehmigt am 12.12.2006	23.03.2007
B-Plan Nr. 10b Gänsematen	rechtskräftig seit 12.08.2011	12.08.2011
1. Änderung B-Plan Nr. 10b Gänsematen	rechtskräftig seit 11.07.2014	11.07.2014
B-Plan Einzelarztpraxis Schemel	rechtskräftig seit 12.08.2011	12.08.2011
B-Plan Lessingstraße	rechtskräftig seit 11.03.2016	11.03.2016
B-Plan Pflegeheim	rechtskräftig seit 16.09.2016	16.09.2016
Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas.Müntzer-Straße	rechtskräftig seit 09.12.2022	09.12.2022
Bebauungsplan – PV_Anlage Neuen- dorf/ Alt Bork	rechtskräftig seit 10.05.2024	10.05.2024

5 Prüfung anderweitiger Planungskonzepte

Nach reiflicher Überlegung und einem längeren Planungsprozess wurden für eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der Stadt Brück einschließlich deren Orts- und Gemeindeteilen insbesondere Flächen für die Neuausweisung von Wohnbauflächen entwickelt. Zwar gilt das Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwicklung, jedoch ist, nach Sichtung der örtlichen Gegebenheiten festzustellen, dass Baulücken nur sehr kleinflächig vorhanden sind und diese sich meist in Privateigentum befinden. Damit hat die Stadt keinen Zugriff auf diese Flächen. **Berücksichtigt werden ferner Flächen von Privateigentümern und Investoren, auf denen Wohnbauflächen entwickelt werden sollen.**

Beruhend auf dem Ziel der Stadt Brück die vorhandenen Strukturen langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln, hat sich die Stadt Brück dazu bekannt, die Möglichkeiten der Eigenentwicklung und der zusätzlichen Entwicklungsoption (Wachstumsreserve), die die Ziele der Raumordnung (siehe Kapitel 3.1 und 3.2) ermöglichen, wahrzunehmen und der Stadt Brück damit ein moderates Wachstum zu ermöglichen.

Langfristig wird mit der weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen die Voraussetzung für einen Zuzug und einem damit verbundenen Anstieg der Einwohnerzahlen geschaffen. Dies ist eine Voraussetzung zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Für die Entscheidungsfindung wurden die Kriterien Nähe zu Ortskern, Schulzentrum und Bahnhof, die Größe der zukünftigen Wohngebiete und deren Entwicklungsmöglichkeiten auf der Grundlage des BauGB, erforderliche Eingriffe in Natur und Landschaft, der Erschließung, vorhandene Lärmquellen und dem damit verbundenen Konfliktpotenzial herangezogen.

Neben den im Kapitel 6 benannten favorisierten Wohnbauflächen im Zentrum von Brück, an der Feldstraße, in den „Neunruten“ (westlich Gartenstraße) sowie in den Ortslagen Gömnigk und Baitz wurden Flächen am Ringelnatzweg/ **Heinrich-Heine-Straße, der Lückenschluss in der Lindenstraße, die Ausweisung einer Teilfläche auf der Westseite der Straße der Einheit am Ortsausgang Brück (Rottstock) in Richtung Gömnigk und südlich der Straße der Jugend** in die Betrachtungen zur Wohnbauflächenausweisung herangezogen. Die Prüfung der Flächen ergab folgende Ergebnisse:

Auf der Fläche am **Ringelnatzweg/ Heinrich-Heine-Straße** ist Wald vorhanden, der überwiegend mit Kiefern bestockt ist. Die vorhandenen Wege innerhalb des Areals weisen darauf hin, dass das Gebiet von den Einwohnern als Erholungswald genutzt wird, was auch bei einer Begehung beobachtet werden konnte. Darüber hinaus besitzt Wald eine Klimaschutzfunktion (Kaltluftentstehungsgebiet), die gerade in Zeiten zunehmender Klimaveränderungen zu berücksichtigen ist, und daraus folgend Wälder vor allem auch innerstädtisch zu erhalten sind. Perspektivisch könnte man den Wald durch eine Unterpflanzung mit Laubgehölzen aufwerten. **Im südlichen Teil des Areals ist auf einer Teilfläche die Ausweisung einer Wohnbaufläche mit hohem Baumanteil im so genannten „Kastanienviertel“ vorgesehen. Dieses soll im Rahmen der Innenentwicklung umgesetzt werden. Es hat einen direkten Anschluss an die nördliche Bebauung der Lindenstraße. Die damit verbundene Inanspruchnahme des hier vorhandenen Kiefernwaldes ist in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu bilanzieren und auszugleichen. Ziel ist es, einen Teil des vorhandenen Baumbestandes zu erhalten.**

In der Lindenstraße soll eine Teilfläche der hier bisher ausgewiesenen Sonderbaufläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Damit erfolgt hier ein Lückenschluss zu bereits vorhandenen Wohnbauflächen.

Wie ausgeführt, wurden auch die Flächen am Ortsausgang Brück (Rottstock) in Richtung Gömnigk in die Betrachtungen einbezogen. Die Flächen sind derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Bei der Fläche nördlich der B 246 handelt es sich um eine private Fläche, für die seitens des Grundstückseigentümers eine Wohnbebauung angestrebt wird. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit wird diesem Antrag von Seiten der Stadt Brück entsprochen.

Der Bereich südlich Straße der Jugend wurde in die Betrachtungen ebenfalls einbezogen. Prinzipiell wäre hier zwar ein Lückenschluss aus städtebaulicher Sicht möglich, jedoch soll-

ten diese Flächen auch aus naturschutzfachlicher Sicht erst in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen. Zudem erfüllt der hier vorhandene Wald eine Pufferfunktion in Richtung der Chausseestraße. Wie in der Begründung, Kapitel 1 beschrieben, hat die Entwicklung eines Stadtzentrums oberste Priorität. Die hier vorhandenen Einrichtungen sollen gestärkt werden und neue Entwicklungen vorangetrieben werden. Nur mit einem starken „Zentrum“ kann langfristig die Daseinsvorsorge gesichert werden.

6 Planerische Konzepte

6.1 Wohnbauflächen

6.1.1 Ermittlung des örtlichen Wohnbauflächenbedarfs

Unter Bezug auf den LEP HR ist gemäß Z 5.6 eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. Demnach ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption mit einem Umfang von bis zu 1 Hektar/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen möglich. Dabei werden Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Bei 4.141 EW zum Ende des Jahres 2018 liegt daraus ableitend der örtliche Wohnbauflächenbedarf bei 4,141 ha über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Beruhend auf der Festlegung der Stadt Brück im LEP HR als Grundfunktionaler Schwerpunkt kann gemäß Ziel Z 5.7, zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5, eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 Hektar/ 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen werden. **Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung weist in Ihrer Stellungnahme vom 23.06.2023 jedoch darauf hin, dass lediglich der Ortsteil Brück als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgesetzt wurde und die Wachstumsreserve daher nur für den Ortsteil angewendet werden kann. Daraus ableitend beträgt die Wachstumsreserve bei 3.600 EW des Ortsteils Brück zum Ende des Jahres 2018 ca. 7,20 ha über einen Zeitraum von 10 Jahren.**

6.1.2 Änderungen im Flächennutzungsplan

Anlass für die 6. Änderung des FNP der Stadt Brück sind u.a. der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR), der Sachliche Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte und das Planungskonzept zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Sied-

lung (Arbeitsstand 01. Juni 2021) zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. Diese bilden die Grundlage für die Anpassung des FNP an die Ziele der Raumordnung. Die benannten Raumordnungspläne haben vor allem Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung der Stadt Brück.

Nachfolgende grundlegende Änderungen werden in der 6. Änderung des FNP der Stadt Brück vorgenommen:

Tabelle 2: Anpassungen der 6. Änderung des FNP der Stadt Brück

Karten-Nr.	Änderungen im FNP	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Größe
Neuausweisungen				
1	Brück Zentrum	Gemischte Baufläche Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche (perspektivisch Urbanes Gebiet)	ca. 4,75 ha
		Gemischte Baufläche Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Bauflächen	ca. 1,58 ha
		Gemischte Baufläche Fläche für die Landwirtschaft Sonderbaufläche	Wohnbauflächen insgesamt	ca. 8,49 ha
			• Umwandlung gemischte Baufläche in Wohnbaufläche	ca. 2,99 ha
			• Umwandlung Sonderbaufläche in Wohnbaufläche	ca. 1,96 ha
		• Neuausweisung	ca. 3,54 ha	
		Gemischte Baufläche Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche	ca. 1,06 ha
		Fläche für Gemeinbedarf	Flächen für Gemeinbedarf	ca. 0,24 ha
Gemischte Baufläche Fläche für die Landwirtschaft	Grünflächen	ca. 0,77 ha		
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 1,20 ha		
2	Feldstraße	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	ca. 1,25 ha
			Grünfläche	ca. 0,77 ha
2	Neunruten (Gartenstraße-West)	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	ca. 3,87 ha
			gemischte Baufläche	ca. 0,20 ha
			Grünfläche	ca. 1,34 ha

Karten-Nr.	Änderungen im FNP	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Größe
3	Brück-Ausbau	Fläche für die Landwirtschaft Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche (bereits vorhanden)	ca. 5,90 ha
5	Neuendorf	gemischte Baufläche	Wohnbaufläche (Innenentwicklung)	ca. 2,82 ha
		Grünfläche	Fläche für Gemeinbedarf	ca. 0,25 ha
		Grünfläche	Straßenverkehrsfläche	ca. 0,29 ha
		Grünfläche, Fläche für Wald	Gewerbliche Baufläche	ca. 2,14 ha
		Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 2,54 ha
6	Gömnigk	Fläche für die Landwirtschaft Fläche für Wald	Wohnbaufläche	ca. 1,02 ha
7	Baitz	Gemischte Baufläche Fläche für die Landwirtschaft Fläche für Wald	Wohnbaufläche (Innenentwicklung)	ca. 1,70 ha
9	Gewerbegebiet Brück	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	ca. 31,67 ha
10	Kastanienviertel	Fläche für Wald	Wohnbaufläche (Innenentwicklung)	ca. 2,16 ha
10	Lindenstraße	Sonderbaufläche	Wohnbaufläche	ca. 1,25 ha
11	Straße der Einheit (Rottstock)	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	ca. 0,40 ha
2	Verringerung der Sonderbaufläche 3 (Sonderbaufläche Freizeit / Festplatz an der Plane)	Sonderbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 5,37 ha
Redaktionelle Änderungen				
4	Anpassung an Klarstellungssatzung Teil 1 Straße des Friedens	Fläche für die Landwirtschaft Bebauung jedoch vorhanden	Wohnbaufläche	-
4	Anpassung der Flächen östlich der Karl-Friedrich-Straße an den Bebauungsplan „Wohngebiet Karl-Friedrich-Straße“	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	-
8	Anpassung an 1. Änderung B-Plan Gewerbegebiet Brück-Rottstock	Gewerbliche Baufläche	Sonderbaufläche	-

Außer den in Tabelle 1 benannten Änderungen werden in den Änderungsbereichen die Symbole der Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen angepasst.

6.1.3 Schlussfolgerungen

Perspektivisch ist damit zu rechnen, dass aufgrund der vorhandenen Infrastruktur, der günstigen Anbindung an die Bundesautobahn A9, dem Bahnanschluss an den Regionalexpress RE 7 und der damit schnellen Erreichbarkeit der näheren Ballungszentren und vor allem der Bundeshauptstadt Berlin sich die Einwohnerzahlen der Stadt Brück zukünftig erhöhen werden. Bezugnehmend auf den LEP HR ist bei der Siedlungsentwicklung der Innenraumentwicklung der Vorrang einzuräumen. Sind keine ausreichenden Flächen vorhanden, soll sich ein vorhandener Erweiterungsbedarf unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsflächen anschließen (siehe Z 5.2 Absatz 1 (LEP-HR)).

Unter Berücksichtigung der Eigenentwicklungsoption und der Wachstumsreserve können in der Stadt Brück einschließlich des Ortsteils Baitz bei einer Geltungsdauer des FNP von 10 Jahren zusätzliche Wohnbauflächen mit einer Fläche von ca. 11,40 ha ausgewiesen werden.

Derzeit stehen innerhalb der Ortslagen der Stadt Brück für die innerörtliche Entwicklung nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB nur noch einzelne bereits erschlossene Flächen zur Verfügung. Das größte Potenzial diesbezüglich besteht im Bereich des Bebauungsplanes „Gänsematen“.

6.2 geplante Neuausweisung von Wohnbauflächen

Die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flächen sollen im Rahmen der 6. Änderung des FNP als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Neben der Benennung der Wohnbauflächen erfolgt eine Darstellung der bisherigen Flächennutzungen.

Tabelle 3: Flächen Eigenentwicklungsoption und Wachstumsreserve

Karten-Nr.	Änderungen im FNP	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Größe
Neuausweisungen				
1	Brück Zentrum	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche 1	ca. 3,54 ha
2	Feldstraße	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche 2	ca. 1,25 ha
2	Neunruten (Gartenstrasse-West)	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche 3	ca. 3,87 ha
6	Gömnigk	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche 7	ca. 1,02 ha

Karten-Nr.	Änderungen im FNP	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Größe
		Fläche für Wald		
10	Lindenstraße	Sonderbaufläche	Wohnbaufläche 4	ca. 1,25 ha
11	Straße der Einheit (Rottstock)	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche 5	ca. 0,40 ha
Gesamtfläche				ca. 11,33 ha

Insgesamt werden im Stadtgebiet neue Wohnbauflächen auf einer Fläche von ca. 11,33 ha ausgewiesen. Dabei sind die ehemals als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Wohnbauflächen im Zentrum von Brück auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen.

Die Wohnbaufläche 9 in der Ortslage Baitz ist aufgrund seiner Lage als Innenentwicklung nach § 34 BauGB zu werten und wird weder auf die Eigenentwicklungsoption noch auf die Wachstumsreserve angerechnet.

6.2.1 Brück Zentrum (Wohnbaufläche W1)

Die Entwicklung des Zentrums Brück mit den hier vorhandenen Infrastruktureinrichtungen hat für die Stadt Brück als grundfunktionaler Schwerpunkt absolute Priorität (siehe Kapitel 1). Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Bereich Brück Zentrum aufgrund der derzeitigen Entwicklungen eine Neuordnung der Bauflächen auf der Grundlage der BauNVO vorgenommen werden (siehe Abbildung 1 und 2 sowie Karte 1). Priorität haben hier die Entwicklung der in der 6. Änderung des FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche sowie die sich daran anschließenden Wohnbauflächen. Der Bedeutung des Gebietes Ausdruck gibt u.a. die Umwidmung der im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen, Flächen für Gemeinbedarf und den gemischten Bauflächen. **Aus technischen Gründen in der Darstellungsweise in der Planzeichnung und aufgrund dessen, dass es bezogen auf § 1 Absatz 1 BauNVO in der Flächennutzungsplanung den Begriff des Urbanen Gebietes nicht gibt, wird der im Vorentwurf als Urbanes Gebiet ausgewiesene Bereich entlang der Ortsdurchfahrt wieder als gemischte Baufläche dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist in dieser aufgrund der vorhandenen Situation entlang der Ortsdurchfahrt perspektivisch als Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO auszuweisen.** Das Urbane Gebiet ist eine spezielle Form des Mischgebietes, in denen anders als im Mischgebiet selbst keine gleichgewichtige Nutzungsmischung vorhanden sein muss. Auf weitere Änderungen hinsichtlich der Ausweisung von Sonderbauflächen, Grünflächen und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft des Gebietes wird in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen.

Die geplanten Wohnbauflächen bilden nur einen Teil der Flächenumwidmungen in Wohnbauflächen ab. Diese bilden aufgrund der räumlichen Ausdehnung den Schwerpunkt der

Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Brück. Sie sind im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als gemischte Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Wohnbauflächen 1 befinden sich auf der südöstlichen Seite der Ernst-Thälmann-Straße und der Karl-Friedrich-Straße. Sie runden den Bereich Brück Zentrum in Richtung Südosten ab. Die Wohnbauflächen haben insgesamt eine Größe von 5,08 ha. **Davon ist aufgrund der Neuausweisung auf ehemals als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen eine Fläche von 3,54 ha auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen.** Die Haupterschließung der Flächen ist perspektivisch über die Thomas-Müntzer-Straße und den Buchenweg geplant.

Entgegen den bisherigen Darstellungen werden die Bauflächen zum Teil durch Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet. Gleichzeitig wird dadurch der Eingriff insbesondere in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild reduziert. Artenschutzfachliche Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausführlich zu betrachten.

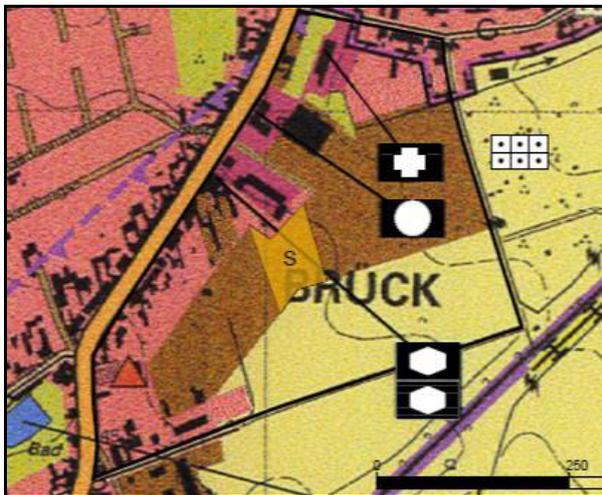


Abbildung 1: W1 Brück Zentrum
(Darstellung wirksamer FNP)

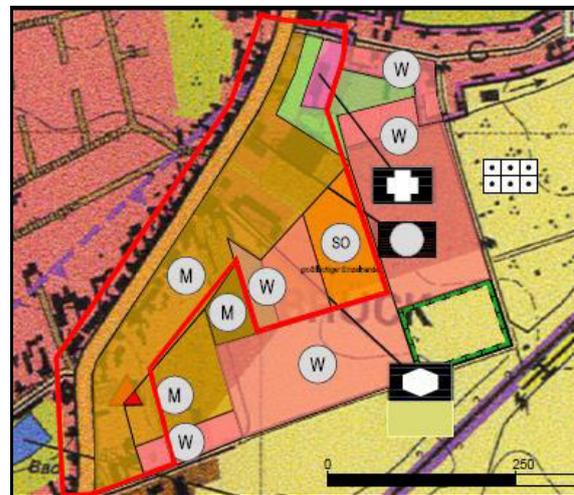


Abbildung 2: W1 Brück Zentrum WA
(Darstellung 6. Änderung FNP)

6.2.2 Feldstraße (Wohnbaufläche W2)

Die Feldstraße befindet sich nordwestlich der Stadt Brück. Die ausgewiesene Wohnbaufläche (W2) wird in der Bebauungstiefe an die Bebauung der östlichen Feldstraße angepasst. Eine Grünfläche hinter der Wohnbaufläche soll dieses zu den angrenzenden Ackerflächen abgrenzen. Gleichzeitig wird mit der ausgewiesenen Wohnbaufläche die Ortslage in nordwestlicher Richtung abgerundet. Die Wohnbaufläche W2 hat eine Größe von ca. 1,25 ha. Sie ist auf die Wachstumsreserve anzurechnen.

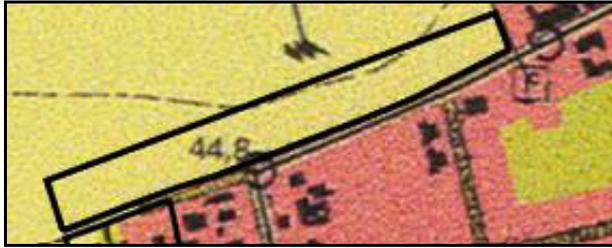


Abbildung 3: W2 Feldstraße
(Darstellung wirksamer FNP)

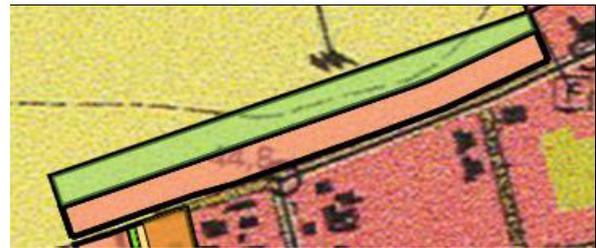


Abbildung 4: W2 Feldstraße
(Darstellung 6. Änderung FNP)

6.2.3 Neunruten (Gartenstraße-West) (Wohnbaufläche W3)

Die Wohnbaufläche „Neunruten“ befindet sich westlich der Gartenstraße in der Stadt Brück. Die geplante Wohnbaufläche ist im wirksamen FNP der Stadt Brück als Sonderbaufläche (Freizeit/ Festplatz an der Plane) und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie rundet die Ortslage Brück in Richtung Nordwesten ab. Die Größe der Fläche beträgt insgesamt ca. 46.800 m², davon wird auf einer Fläche von ca. 7.400 m² aufgrund der Vorprägung eine gemischte Baufläche ausgewiesen. Die gemischte Baufläche ist demzufolge weder auf die Eigenentwicklungsoption noch auf die Wachstumsreserve anzurechnen. Gleiches trifft auf die im Plangebiet vorgesehene Grünfläche mit einer Fläche von ca. 700 m² zu, so dass die anzurechnende Fläche damit ca. 38.700 m² (ca. 3,87 ha) beträgt.

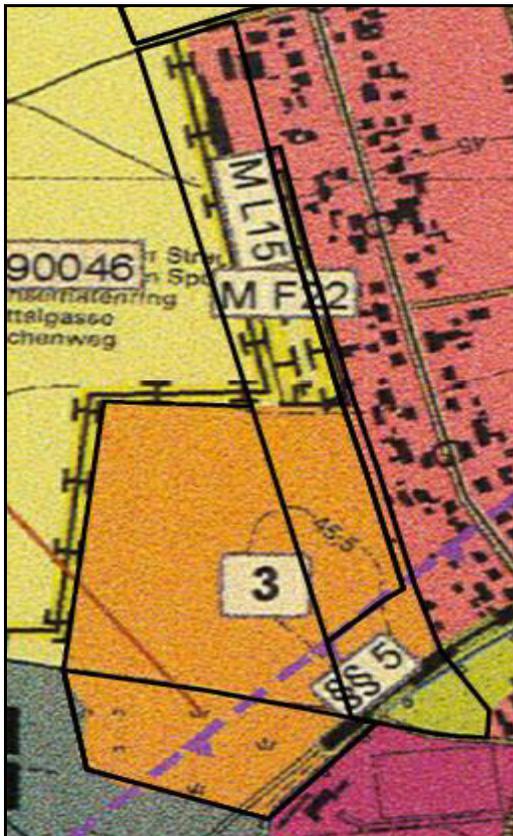


Abbildung 5: W3 Neunruten/Gartenstraße-West
(Darstellung wirksamer FNP)

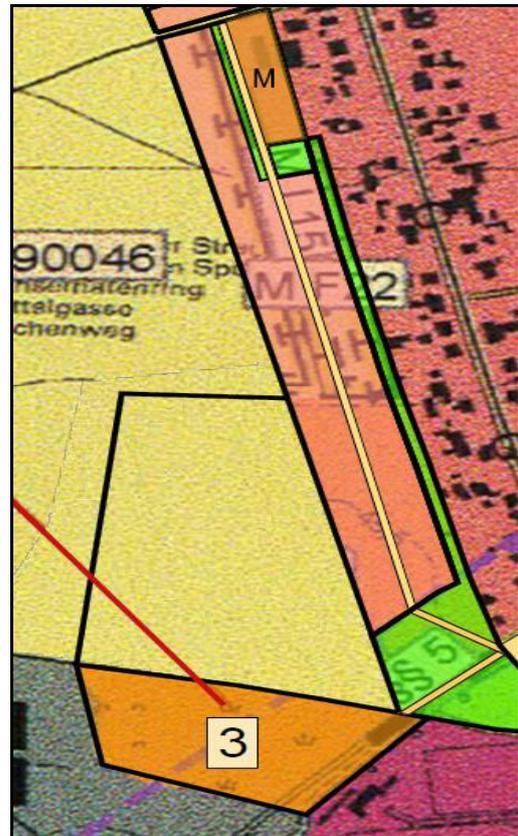


Abbildung 6: W3 Neunruten/Gartenstraße-West
(Darstellung 6. Änderung FNP)

Wie Abbildung 6 zu entnehmen ist, wird ein Teil der Sonderbaufläche Freizeit/ Festplatz an der Plane wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Westlich der Stadt Brück in einer Entfernung von 480 m bis 740 m zur geplanten Wohnbaufläche 3 „Neunruten“ befindet sich das Natur- und Vogelschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“. Die „Belziger Landschaftswiesen“ gehören neben dem „Fiener Bruch“ und dem „Havelländischen Luch“ zum Einstandsgebiet der Großtrappe.

6.2.4 Lindenstraße (Wohnbaufläche W4)

Im südlichen Teil der Stadt Brück an der Lindenstraße ist im wirksamen Flächennutzungsplan zum Teil bis an die Straße eine Sonderbaufläche ausgewiesen. Im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung ist hier der Lückenschluss zwischen den bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen geplant. Derzeit befinden sich auf der Fläche zwei Zufahrten sowie Teile eines Reitplatzes. Aufgrund der Lage an einer bereits voll erschlossenen Straße ist hier die Versorgung mit den erforderlichen Medien gesichert, so dass eine zeitnahe Bebauung möglich erscheint. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind mit der Stadt Brück die entsprechenden städtebaulichen Verträge zur Umsetzung des Vorhabens abzuschließen. Die geplante Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 1,25 ha und ist auf die Wachstumsreserve anzurechnen.



Abbildung 7: W4 Lindenstraße
(Darstellung wirksamer FNP)



Abbildung 8: W4 Lindenstraße
(Darstellung 6. Änderung FNP)

6.2.5 Straße der Einheit (Wohnbaufläche W5)

Wie in Kapitel 5 ausgeführt, soll am Ortsausgang Brück (Rottstock) in Richtung Gönigk ein hier vorhandenes privates Grundstück als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Auf dieser befindet sich derzeit Grünland. Aufgrund der vorliegenden Flächenverfügbarkeit wird diesem Antrag von Seiten der Stadt Brück entsprochen. Die derzeit geplante Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 0,40 ha. Diese ist auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen.

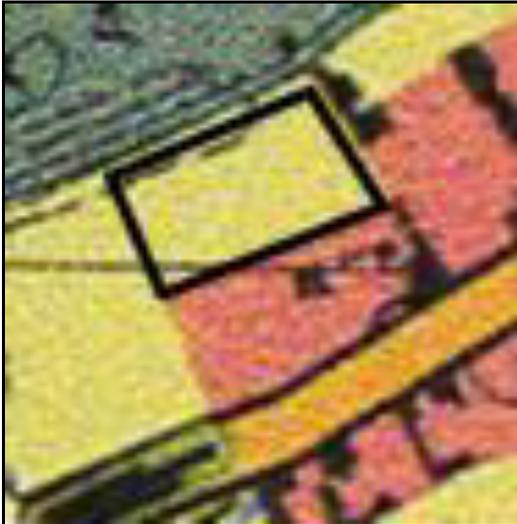


Abbildung 9: W5 Straße der Einheit (Rottstock) (Darstellung wirksamer FNP)

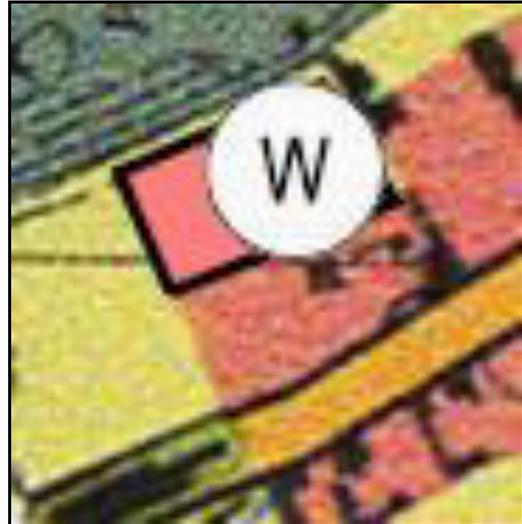


Abbildung 10: W5 Straße der Einheit (Rottstock) (Darstellung 6. Änderung FNP)

6.2.6 Kastanienviertel (Wohnbaufläche W6)

Wie im Kapitel 5 bereits beschrieben, soll auf einer Fläche am Ringelnetzweg/ Heinrich-Heine-Straße eine bisher als Wald ausgewiesene Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Bei der Umsetzung des Vorhabens soll der vorhandene Baumbestand größtenteils erhalten bleiben, so dass hier eine Wohnbaufläche mit hohem Baumanteil ausgewiesen wird. Die Zufahrt zum sogenannten „Kastanienviertel“ erfolgt ausgehend von der Heinrich-Heine-Straße. Die Flurstücke im westlichen Teil des Kastanienviertels befinden sich in Privatbesitz, der östliche Teil einschließlich der Zufahrt auf städtischen Grundstücken. Da es sich hier um eine innerstädtische Fläche handelt, die von Wohnbebauung bereits umgeben ist, ist auch perspektivisch damit zu rechnen, dass diese Fläche zu Wohnzwecken genutzt wird. Die hier ausgewiesene Fläche ist demzufolge im Rahmen der Innenentwicklung umzusetzen und nicht auf die Eigenentwicklung bzw. Wachstumsreserve anzurechnen.



Abbildung 11: W6 Kastanienviertel (Darstellung wirksamer FNP)

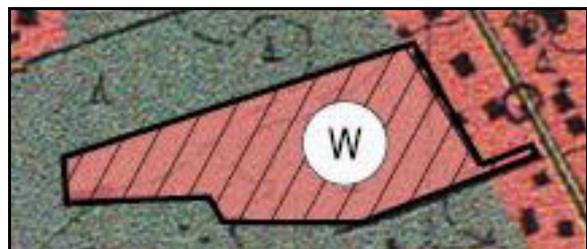


Abbildung 12: W6 Kastanienviertel (Darstellung 6. Änderung FNP)

6.2.7 Gömnigk (Wohnbaufläche W7)

Die Stadt Brück plant beruhend auf dem Gleichstellungsprinzip in den Ortschaften der Stadt Brück eine Entwicklung insbesondere im Hinblick auf eine Neuansiedlung von Bürgern zu ermöglichen. Diesem Prinzip folgend ist in der Ortschaft Gömnigk am nordwestlichen Teil des Trebitzer Wegs (nördlich der Bundesstraße B246) die Ausweisung der Wohnbaufläche W7 geplant. Ein Teil des Trebitzer Wegs ist bereits bebaut, ferner befinden sich hier mit Sträuchern und Bäumen bestockte Flächen, der Lagerplatz eines Tiefbauunternehmens und eine kleine waldähnliche Parzelle. Die Fläche hat eine Größe von ca. 10.224 m² und ist ebenfalls auf die Wachstumsreserve anzurechnen.

Nördlich der Ortslage Gömnigk befindet sich das bereits erwähnte Natur- und Vogelschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ in einem Abstand von ca. 1.380 m zur geplanten Wohnbaufläche W7. Die betroffenen Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für Wald ausgewiesen. Zwischen der geplanten Wohnbaufläche und dem Natur- und Vogelschutzgebiet befindet sich eine größere Waldfläche. Südlich der Wohnbaufläche sowie der B 246 befindet sich in einem Abstand von ca. 635 m das FFH-Gebiet „Plane Oberlauf“. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die benannten Schutzgebiete durch die geplante Ausweisung und späteren Bebauung der Wohnbaufläche nicht beeinträchtigt werden.

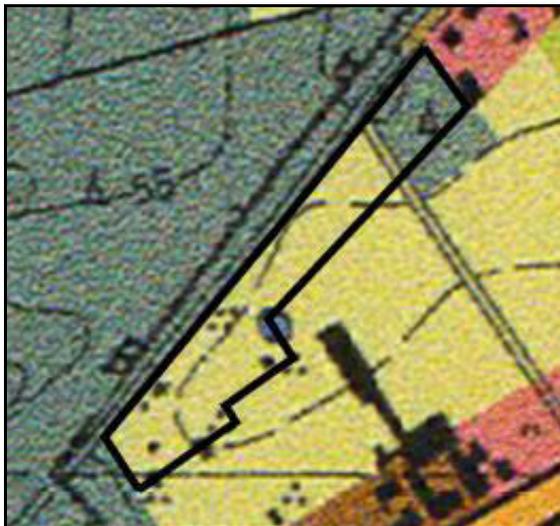


Abbildung 13: W7 Gömnigk
(Darstellung wirksamer FNP)

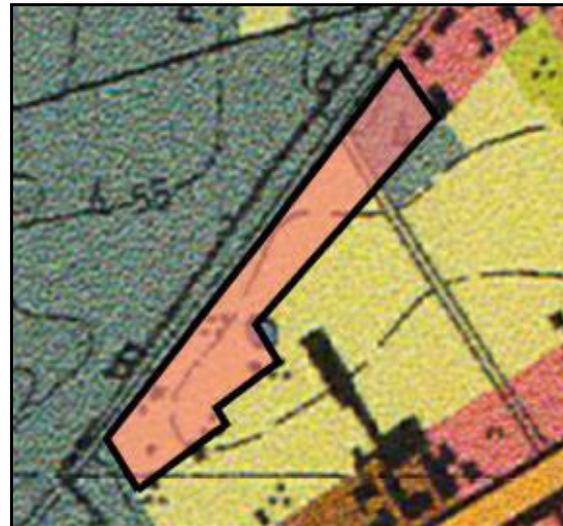


Abbildung 14: W7 Gömnigk
(Darstellung 6. Änderung FNP)

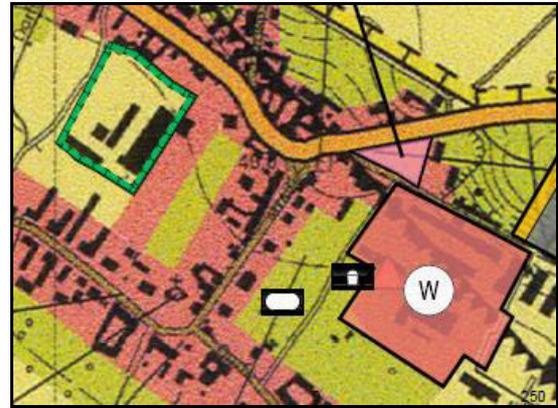
6.2.8 Neuendorf (Wohnbaufläche W8)

Die Ausweisung der ehemaligen Wohnbaufläche W7 im Ortsteil Neuendorf wird nicht weiter verfolgt. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist diese als Fläche für die Landwirtschaft und als Wohnbaufläche ausgewiesen. Neben vorhandenen Freiflächen, bei denen es sich meist um Ruderalfluren handelt, befinden sich auf der Fläche alte landwirtschaftliche Gebäude, die zum überwiegenden Teil leer stehen und keiner Nutzung mehr unterliegen. Die hier ausge-

wiesene Wohnbaufläche bleibt weiterhin bestehen. Die mit Stallgebäuden bestandene Fläche wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.



**Abbildung 15: W8 Neuendorf
(Darstellung wirksamer FNP)**



**Abbildung 16: W8 Neuendorf
(Darstellung 6. Änderung FNP)**

Im vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hingegen die im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene gemischte Baufläche in eine Wohnbaufläche umgewidmet. Da es sich um eine bereits ausgewiesene und bebaute Fläche handelt, ist diese der Innenentwicklung zuzuordnen und nicht auf die Eigenentwicklungsoption und die Wachstumsreserve anzurechnen.

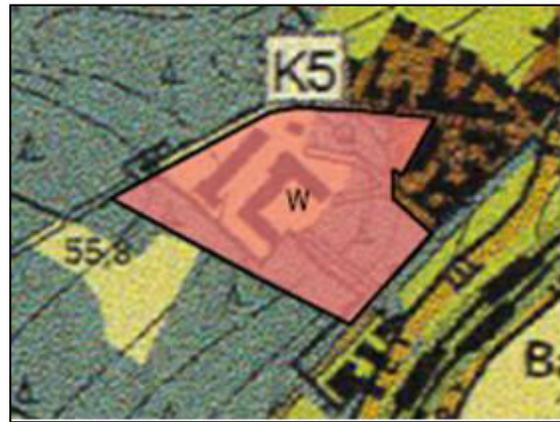
6.2.6 Baitz (Wohnbaufläche W9)

Am westlichen Rand des Stadtgebietes Brück befindet sich die Ortslage Baitz. Hier liegt zwischen Birkenwinkel und Straße der Freundschaft ein Grundstück, das baulich vorgeprägt ist und in der Vergangenheit als Frauenlager und später als Schule genutzt wurde. Die Bebauung besteht aus dem Hauptgebäude (Schulgebäude) und einem Nebengebäude. Das Grundstück ist an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ angeschlossen. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die südlich des Grundstückes gelegene Straße der Freundschaft. Bei dieser handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Gemeindestraße.

Durch die Grundstückseigentümer wurden die Gebäude in den letzten Jahren so umgebaut, dass im Schulgebäude, bestehend aus dem Mittelteil und zwei Seitenflügeln, 4 Wohnbereiche und ein unsanierter Bereich mit Abstellräumen sowie im Nebengebäude ein Wohnbereich entstanden ist. Die bisherigen Nutzer sind mittlerweile ausgezogen. Das Flurstück wurde verkauft und der neue Eigentümer beabsichtigt die Fläche durch einen B-Plan zu entwickeln. In der näheren Umgebung befindet sich im Osten eine offene Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, bäuerlichen Gehöften, die ebenfalls überwiegend wohnbaulich genutzt werden, auch mit Stallgebäuden.



**Abbildung 17: W9 Baitz
(Darstellung wirksamer FNP)**



**Abbildung 18: W9 Baitz
(Darstellung 6. Änderung FNP)**

Zwar sind entlang der Straße der Freundschaft ebenfalls freie Flächen vorhanden, eine Bebauung jedoch aufgrund des hier verlaufenden Baitzer Baches auszuschließen. Wie im übrigen Verlauf des Baitzer Baches sind auch innerhalb der Ortslage Hochwasserereignisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen. Der vorhandene Wald soll teilweise erhalten bleiben. Die geplante Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 1,70 ha. Aufgrund der baulichen Vorprägung ist das Grundstück dem Siedlungsbestand zuzuordnen. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge besteht die Notwendigkeit der planungsrechtlichen Anpassung. Die Wohnbaufläche W9 ist im Rahmen der Innenentwicklung zu realisieren.

6.3 gewerbliche Bauflächen

6.3.1 Erweiterung Gewerbegebiet Brück

Für die Stadt Brück gelten die im LEP HR gemachten Grundsätze G 2.1 bezogen auf die Entwicklung und Erschließung neuer Wirtschaftsfelder, G 2.2 die Entwicklung gewerblicher Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung. Gemäß Ziel Z 2.3 sind für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen.

Im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes 3.0 für die Planungsregion Havelland-Fläming (Stand Entwurf Oktober 2021) wurden folgende Kriterien bei der Auswahl der großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte vorgegeben:

- herausragende Standortgunst und besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg,

- räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung,
- eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert,
- konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen,
- ressourcenökonomische Erschließungsvorteile, ökonomischer Flächenzuschnitt, geeignete Bodenbeschaffenheit, Verfügbarkeit, Verkehrsanbindung und Erschließbarkeit mit technischer Infrastruktur im Hinblick auf eine grundsätzliche gewerblich-industrielle Nutzung,
- attraktive „weiche“ Standortfaktoren (Wohn- und Freizeitbedingungen, Bildungsangebote und qualifizierte Arbeitskräfte).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde bei der Ermittlung der für eine Festlegung in Betracht kommenden Standorte ein zweistufiges Verfahren angewendet.

Im Ergebnis der Voruntersuchungen zu den gewerblich industriellen Vorsorgestandorten aus dem Jahr 2017 (complan 2017) wurde für die Fläche östlich des Gewerbegebietes Brück-Linthe eine bedingte Eignung der Fläche ermittelt. Im Jahr 2020 wurde eine systematische Untersuchung der Region veranlasst. Verbindliche Vorgaben, die einer Abwägung im Rahmen der Konkretisierung durch die Bauleitplanung nicht zugänglich sind, wurde festgelegt, dass im Vorranggebiet die Verwirklichung von Vorhaben für eine gewerblich-industrielle Nutzung zulässig sein muss und die Verwirklichung dieser Vorhaben nur für großflächige Ansiedlungen zulässig ist. Als Orientierungswert für das Kriterium „Großflächigkeit“ gilt ein Netto-Flächenanspruch von 100 ha im Einzelfall.

Einen Konflikt gibt es zu den im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes 3.0 konkretisierten Flächen des Freiraumverbundes südöstlich von Brück. Unter Bezug auf den LEP HR ist gemäß Grundsatz G 2.2. die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gemäß Ziel Z 6.2 Absatz 1 Satz 2 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden ausgeschlossen, sofern diese die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. **Den Hinweisen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 23.06.2023 folgend, wurde hinsichtlich der Größe der gewerblichen Baufläche eine Anpassung bzw. Verkleinerung des Plangebietes vorgenommen. Damit sind die Flächen des Freiraumverbundes von der geplanten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nicht mehr betroffen.**

Im Bedarfsfall ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.



Abbildung 19: Erweiterung Gewerbegebiet Brück (wirksamer FNP)



Abbildung 20: Erweiterung Gewerbegebiet Brück (Planung 6. Änderung)

6.3.2 gewerbliche Baufläche Neuendorf

Im Nordosten der Ortslage Neuendorf wird aufgrund der günstigen Lage unmittelbar an der B246 eine gewerbliche Baufläche auf einer Fläche von ca. 2,14 ha ausgewiesen. Konkrete bauliche Anlagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geplant. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche und Fläche für Wald ausgewiesen. Außerdem befindet sich nach dem wirksamen Flächennutzungsplan südlich des Grundstücks zur Marktstraße das Naturdenkmal Nr. 15 Eiche. Eine Überprüfung durch das Amt Brück hat ergeben, dass das Naturdenkmal Nr. 15 keinen Schutzstatus mehr hat.



Abbildung 21: Gewerbliche Baufläche Neuendorf (wirksamer FNP)



Abbildung 22: Gewerbliche Baufläche Neuendorf (Planung 6. Änderung)

6.4 Sonderbauflächen

6.4.1 Sonderbaufläche Brück Zentrum

Im Zentrum der Stadt Brück ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche geplant. Die Stadtverordnetenversammlung hat zu diesem Zweck in öffentlicher Sitzung am 20.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Verbrauchermarkt am Buchenweg" beschlossen. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Zentrum der Stadt Brück.

Großflächiger Einzelhandel

Wie im Kapitel 3.2 Landesentwicklungsplan ausgeführt wird, ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Darüber hinaus soll es im Ergebnis neuer Ansiedlungen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte, insbesondere mit gleicher bzw. höherer Zentralität kommen.

Die Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass zur Gewährleistung der Grundversorgung der Stadt Brück, einschließlich ihrer Ortsteile Baitz, Gömnigk, Neuendorf und Trebitz sowie den umliegenden Ortschaften die vorhandenen Einzelhandelsbestandsstrukturen erhalten und entsprechend dem vorhandenen Bedarf weiterentwickelt werden (siehe auch G 3.2 LEP HR).

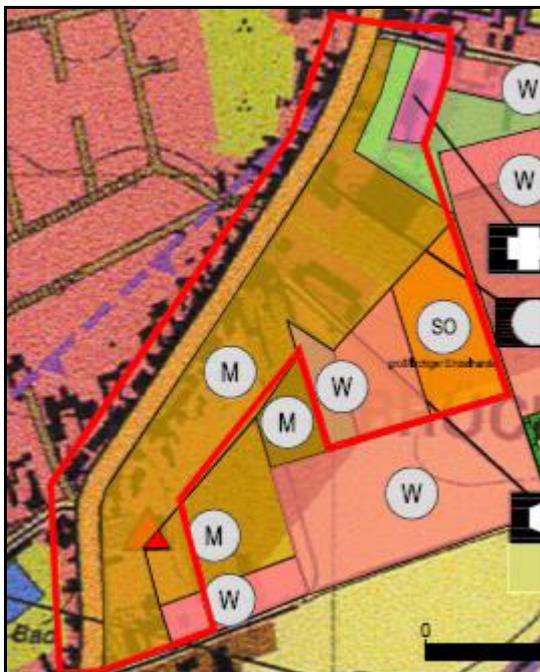


Abbildung 23: Zentraler Versorgungsbereich Brück

Darüber hinaus ist festzustellen, dass gemäß LEP HR Ziel Z 2.6 großflächige Einzelhandels-einrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO in Zentralen Orten und darüber hinaus

unter Bezug auf Z 2.12 in Grundfunktionalen Schwerpunkten zulässig sind. Mit dieser Festlegung wird dem Konzentrationsgebot derartiger Einrichtungen Rechnung getragen. Außerdem sollen gemäß LEP HR Grundsatz G 2.8 neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten der zentralörtlichen Funktion entsprechen.

An besagtem Standort befindet sich derzeit bereits ein Discounter, der die zentrumsnahe Versorgung der Bevölkerung gewährleistet. Festzustellen ist, dass in der Lebensmittelbranche zur besseren Präsentation der Ware, insbesondere für in der Mobilität eingeschränkte Personen einerseits breitere Gänge zwischen den andererseits niedrigeren Regalen (geringere Reichhöhe) vorgesehen werden. Dies führt u.a. zu einer notwendigen Erhöhung der Verkaufsfläche. Daraus folgend erhöht sich die Verkaufsfläche auch von Lebensmitteldiscountern regelmäßig in die Großflächigkeit.

6.4.2 Sonderbaufläche – Freizeit/ Festplatz an der Plane

Im wirksamen FNP der Stadt Brück wurde u.a. die Sonderbaufläche „Freizeit / Festplatz an der Plane“ ausgewiesen. Sie ist in den Planzeichnungen sowohl im wirksamen FNP als auch in der 6. Änderung mit 3 bezeichnet. Ein Teil der im wirksamen FNP ausgewiesenen Fläche wird bereits seit mehreren Jahren als Freizeit- und Festplatz genutzt. Die Sonderbaufläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Naturbad und dem entlang der Kleinen Plane verlaufenden Rad- und Wanderweg. Mit der Änderung der Flächengröße bleibt eine Fläche von ca. 5,15 ha für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

In der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die im wirksamen FNP ausgewiesene Fläche auf die Größe des tatsächlich genutzten Festplatzes zurückgenommen. Der überwiegende Teil der Fläche steht damit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Der nordöstliche Bereich wird Teil der Wohnbaufläche parallel zur Gartenstraße, der südöstliche Bereich wird als Grünfläche ausgewiesen.

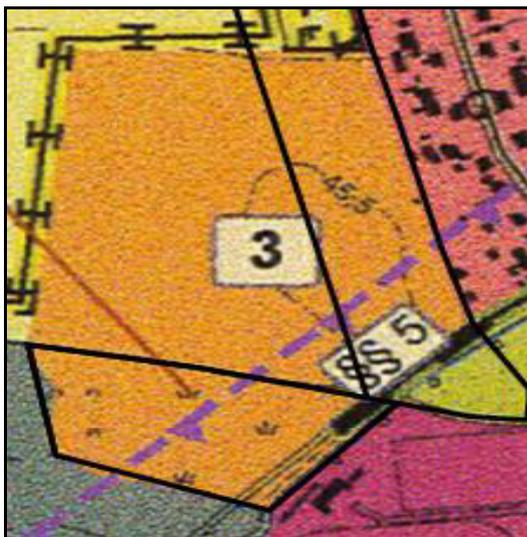


Abbildung 24: S 3 (Darstellung wirksamer FNP)



Abbildung 25: S 3 (Darstellung 6. Änderung FNP)

6.5 Flächen für Gemeinbedarf

Im Rahmen der 6. Änderung des FNP der Stadt Brück wurde im Ortsteil Neuendorf (Karte 5) eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Perspektivisch ist hier die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geplant.

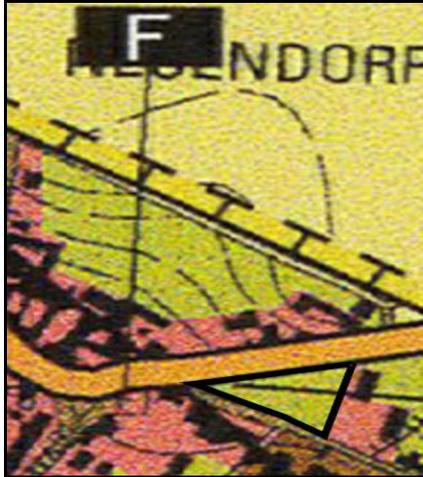


Abbildung 26: Fläche für Gemeinbedarf
(Darstellung wirksamer FNP)

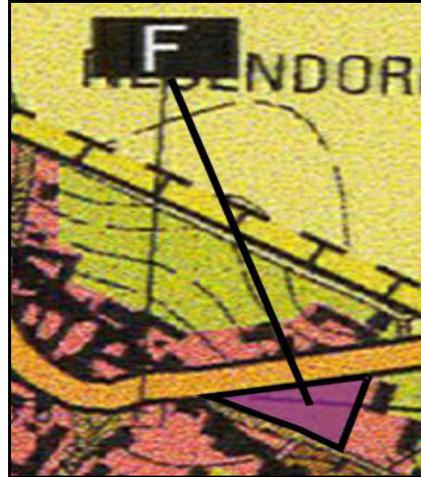


Abbildung 27: Fläche für Gemeinbedarf
(Darstellung 6. Änderung FNP)

6.6 Straßenverkehrsflächen

Ein im bisherigen Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesener Bereich in Neuendorf wird in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Brück als Straßenverkehrsfläche auf ca. 0,29 ha ausgewiesen. Diese dient der Erschließung der Wohnbaufläche W8 und der gewerblichen Baufläche an der B246 (Karte 5).



Abbildung 28: Straßenverkehrsfläche
(Darstellung wirksamer FNP)



Abbildung 29: Straßenverkehrsfläche
(Darstellung 6. Änderung FNP)

7 weitere Anpassungen im FNP

7.1 Brück-Ausbau

Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich Brück – Ausbau sind die hier vorhandenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen als Innenbereich zu bewerten. Die Stadt Brück plant in diesem Zusammenhang die Erarbeitung einer Klarstellungssatzung.

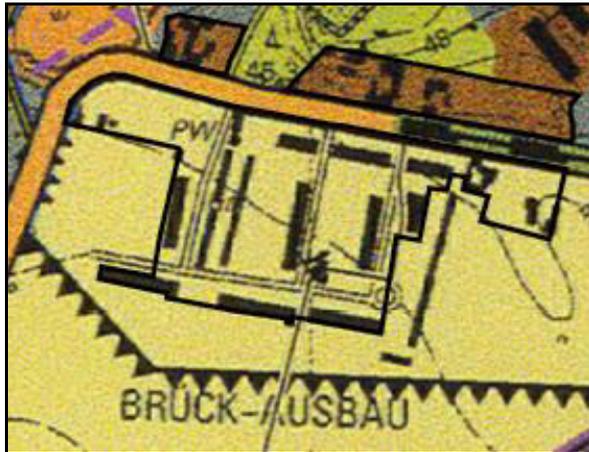


Abbildung 30: Brück Ausbau
(Darstellung wirksamer FNP)

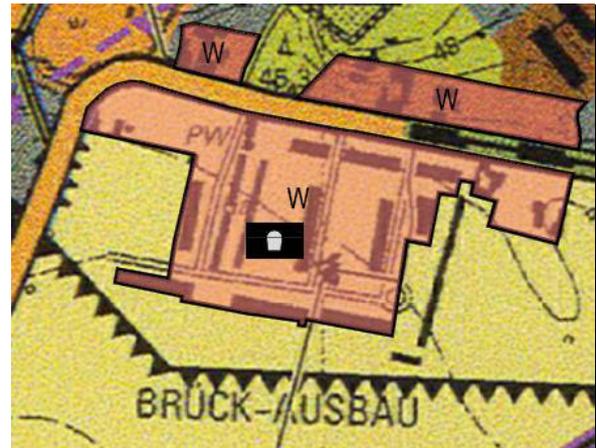


Abbildung 31: Brück Ausbau
(Darstellung 6. Änderung FNP)

7.2 Berichtigung der Flächenausweisung im Bereich Straße des Friedens und Karl-Friedrich-Straße

In der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes wurde der südöstliche Teil der Straße des Friedens nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen, ebenso der östliche Teil des Bebauungsplanes Karl-Friedrich-Straße. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Karl-Friedrich-Straße schließt östlich an den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Stadt Brück - Teil 1 "Straße des Friedens" an und überplant die rückwärtigen Gärten der Straße des Friedens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 7 ha. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 13. Februar 2004 im Flämingboten öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen der 6. Änderung des FNP erfolgt eine dementsprechende Berichtigung.

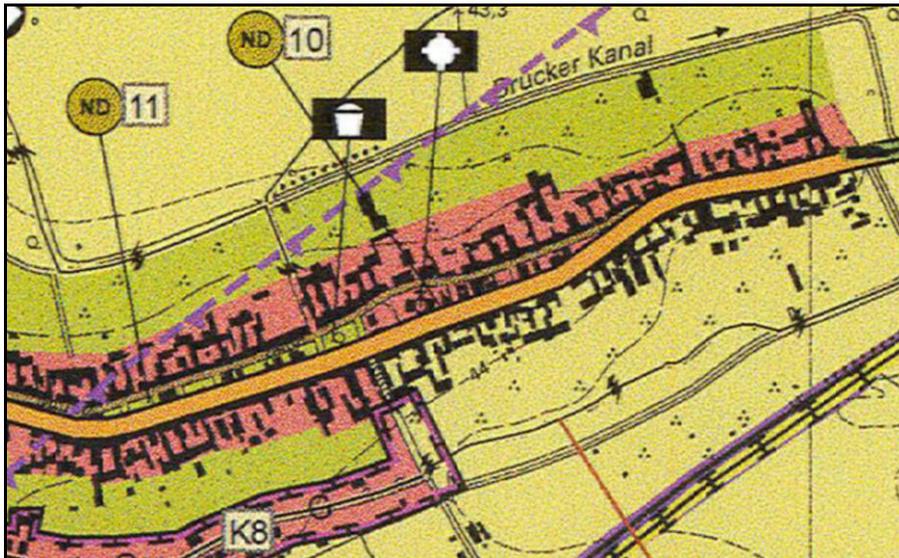


Abbildung 32: StraÙe des Friedens/Karl- Friedrich-StraÙe (Darstellung wirksamer FNP)

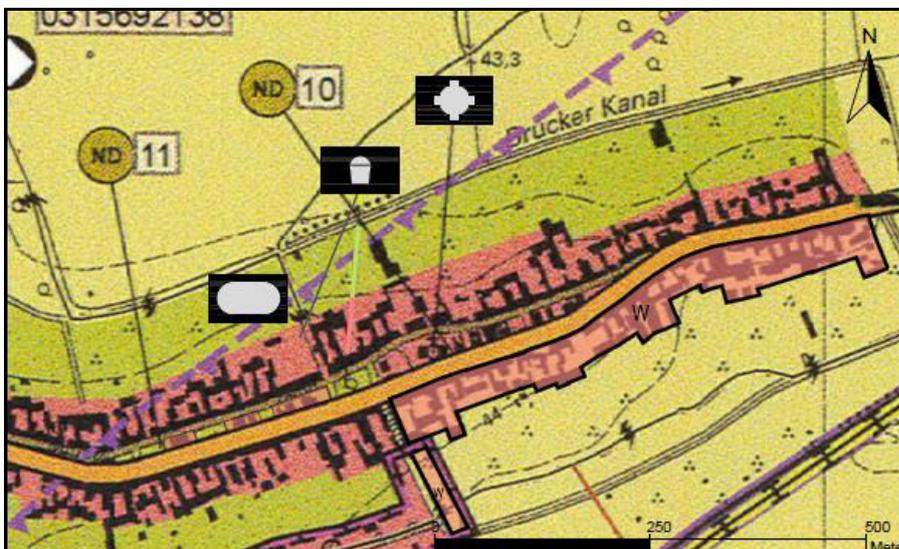


Abbildung 33: StraÙe des Friedens/ Karl- Friedrich-StraÙe (Darstellung 6. Änderung FNP)

7.3 Sonderbaufläche Photovoltaik

Im März 2015 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Brück-Rottstock genehmigt. Dieser ist seit 17. April 2015 rechtskräftig. Gegenstand der Änderung war die Umwandlung von einem Teil des Gewerbegebietes in ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik.

In der 6. Änderung des FNP wird der betreffende Bereich im Rahmen der Berichtigung angepasst.



Abbildung 34: gewerbliche Baufläche



Abbildung 35: Sonderbaufläche

7.5 bergbauliches Bewilligungsfeld Belzig-Nord B

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg weist in der Stellungnahme vom 15.06.2023 auf die Bergbauberechtigung des Bewilligungsfeldes Belzig-Nord B (Feld-Nr. 22-1480) der Kur und Freizeit Belzig GmbH als Rechtsinhaberin hin. Die Bewilligung gestattet jedoch noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Bewilligung nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen sind erst nach weiteren Genehmigungsverfahren zulässig. Innerhalb des Bewilligungsfeldes existiert ein bergrechtlich zugelassener Hauptbetriebsplan für die Aufsuchung bzw. Gewinnung von Sole (§52 BbergG). Aufgrund der geringen Entnahmerate von Sole und der räumlichen Entfernung zur Bohrung (> 1.500 m) ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass keine bergbaulichen Einflüsse auf das Vorhaben zu erwarten sind.

Auf das Bewilligungsfeld weist auch die Stadt Belzig in Ihrer Stellungnahme vom 13.06.2023 hin. Darin heißt es u.a., dass unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden sollen. In den jüngsten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Belzig wurde im Rahmen der Genehmigung die Auflage erteilt, das Bergbauberechtigungsfeld zur Gewinnung von Sole im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Das Bewilligungsfeld erstreckt sich über die von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück betroffenen Gemarkungen. Eine Übersicht über das bergbaurechtliche Bewilligungsfeld zur Solegewinnung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Da zum

gegenwärtigen Zeitpunkt keine allumfassende Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird, ist eine Übernahme in den Flächennutzungsplan derzeit nicht vorgesehen.

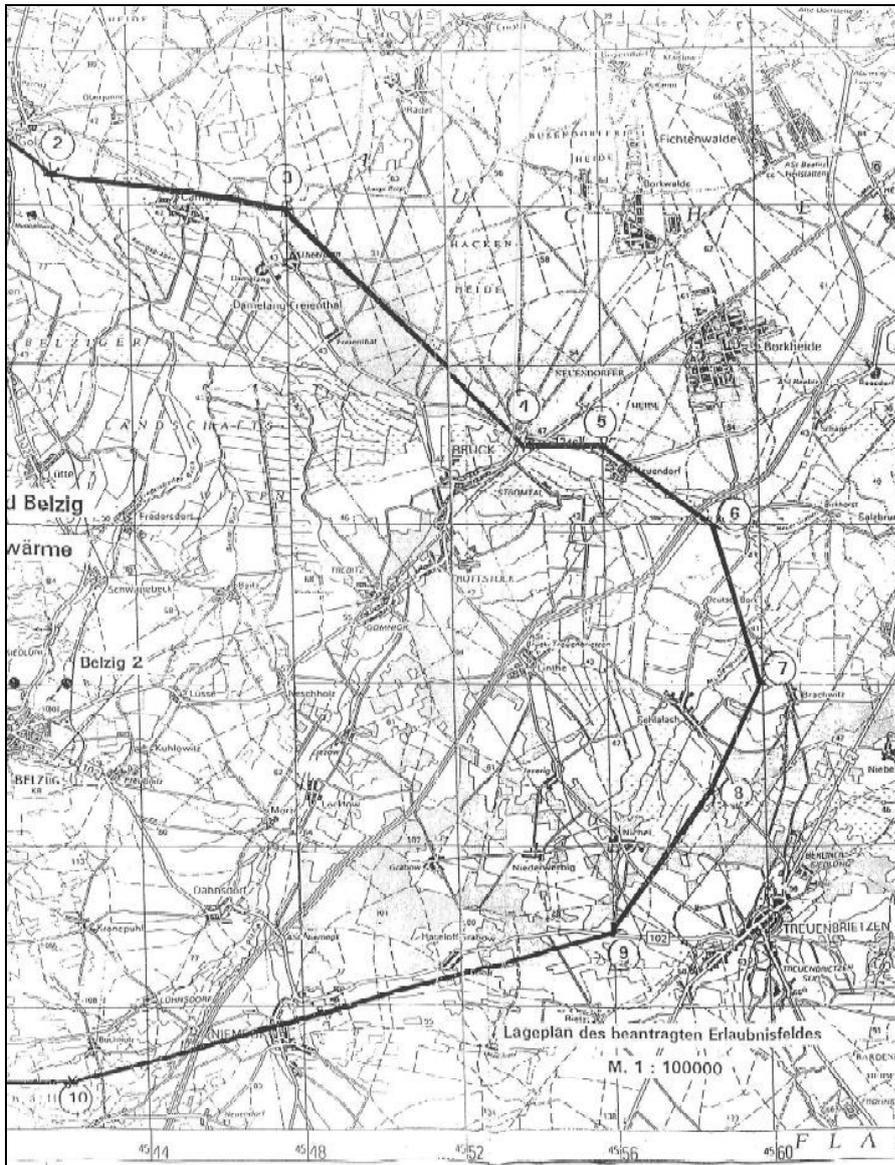


Abbildung 36: Bad Belzig-Erlaubnisfeld 2

8 Versorgungseinrichtungen

8.1 Abwasserentsorgung

Der Abwasserzweckverband „Planet“ ist zuständig für die Abwasserentsorgung innerhalb des Gebietes der Stadt Brück. In der Stellungnahme vom 25.05.2023 wird darauf hingewiesen, dass gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine

grundsätzlichen Bedenken bestehen. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

- die Lage der vorh. Abwasserhauptleitung sowie kreuzende Hausanschlüsse sind zu beachten.
- Die Trassenführung richtet sich nach der vorh. Abwasserleitung. Die Leitungsabstände nach DIN 19630 bzw. EN 805 sind einzuhalten.
- Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.

Das Technische Regelwerk des DVGW als allgemein anerkannte Regel der Technik ist zu beachten.

8.2 Stromversorgung

Innerhalb der geplanten Änderungsbereiche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Leitungen der EDIS Netz GmbH.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Arbeiten, eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden muss. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

8.3 Gasversorgung

Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im unmittelbaren Bereich der geplanten Vorhaben liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß der vorliegenden Unterlagen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht tangiert.

Außerdem weist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe darauf hin, dass sich im Bereich von Neuendorf der Einflussbereich des Gas-Untergrundspeichers Buchholz befindet. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche. Auskünfte diesbezüglich erteilt die Betreiberin VNG Gasspeicher GmbH.

Von Seiten des Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin.

8.4 Kabel- / Telekommunikationsanlagen

Innerhalb des angefragten Plangebietes sind Telekommunikationslinien und –anlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden. Bei Umsetzung der geplanten Vorhaben ist die „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ ist zu beachten.

Ein weiterer Netzbetreiber ist die Deutsche Telekom Technik GmbH. In der Stellungnahme vom 22.05.2023 wird darauf hingewiesen, dass sich in einzelnen Planungsbereichen sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom befinden. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der TK-Linien der Telekom vorzusehen.

9 Brandschutz

Vom Amt Brück, Fachbereich Zentrale Aufgaben, Organisation, Personal und Brandschutz werden in der Stellungnahme vom 31.05.2023 nachfolgende Hinweise gegeben. Diese finden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen, in Bauanträgen oder ähnlich gelagerte Planungen Berücksichtigung.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie nachfolgend der Bebauungspläne auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. Zur Löschwasserentnahme sind DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren. Für die Feuerwehr muss die Zuwegungen zu den zu bebauenden Grundstücken jederzeit gewährleistet sein.

Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) — Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (vgl. hierzu Pkt. 3.1 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz — VVBbgBKG). Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung gebietsbezogen zu ermitteln.

Um die gem. § 3 (1) 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz sicherzustellende Grundversorgung mit Löschwasser zu gewährleisten, ist das Sachgebiet Brandschutz mindestens drei Wochen vor Beginn der diesbezüglichen Erschließungsarbeiten eine Planung zur Verfügung zu stellen, aus der mindestens Art und Lage sowie Erreichbarkeit der geplanten Löschwasserentnahmestellen sowie die jeweiligen Löschwassermengen (m³/h über einen Zeitraum von x Stunden) hervorgehen.

Diese Planung ist vom Sachgebiet Brandschutz freigeben zu lassen. Nach Fertigstellung der Löschwasserversorgung schlage ich die stichpunktartige Überprüfung einer Entnahmestelle im Hinblick auf den Löschwasserbedarf durch die Feuerwehr des Amtes Brück vor. Um rechtzeitige Bekanntgabe des Fertigstellungstermins wird gebeten.

Die neuen Planstraßen sind (insbesondere bzgl. zulässiger Belastung, Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendekreise usw.) zu planen und zu bemessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein notwendiger Rettungsweg aus Gebäuden über Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden muss, Anpflanzungen (z.B. Straßenbäume) oder geplante Stellplätze den Einsatz der Feuerwehr weder behindern noch einschränken dürfen.

Die zuvor benannten Hinweise werden durch die Hinweise des Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark ergänzt. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die ausreichende Versorgung der Gebiete mit Löschwasser. Die nachfolgenden Hinweise sind im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigungsverfahren und der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen.

„Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l x min⁻¹ für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W 405]

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversor-

gung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.

- **Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.**
- **Entnahmestellen mit 400 l/min (24m³ /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.**
- **Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.**
- **Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.**
- **Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.**
- **Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.**

Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:

- **Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.**
- **Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die**

vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.

- **Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:**
 - **offene Bebauung: 400 m**
 - **geschlossene Bebauung: 300 m**

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991 1 1/NA:2010-12 anzuwenden. Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehruzufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehruzufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius‘ liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m² zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.

Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch das Amt Brück als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

10 Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes Polizei Brandenburg weist in der Stellungnahme vom 01.06.2023 darauf hin, dass zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit jedoch eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

11 Forstrechtliche Belange

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dittmannsdorf weist in der Stellungnahme vom 08.06.2023 darauf, dass im Fall von Waldumwandlungen die fachgesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen hin.

Dies kann durch einen waldderechtlich qualifizierten B-Plan erfolgen, der schon eine Festsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 LWaldG enthält. Demzufolge ist ein anschließendes separates Waldumwandlungsverfahren entbehrlich.

Sofern der B-Plan gemäß § 30 BauGB, die Anforderungen des § 8 Abs. 2, Satz 3 LWaldG (forstrechtliche Qualifizierung) nicht erfüllt und eine vom Wald abweichende bauliche Nutzung als zulässig festsetzt, muss die Waldumwandlung und die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem späteren Baugenehmigungsverfahren beantragt werden.

12 Abfallentsorgung

Die Untere Abfallbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist in der Stellungnahme vom 31.05.2023 darauf hin, dass abfallrechtliche Belange der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entgegen stehen. Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben. Diese sind in weiteren Planungen bzw. bei der Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen.

- 1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.*

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):

- *Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)*
- *Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV*
- *Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV*
- *Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV*

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind aus-

schließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

- 2. Im Zuge von Abbruch-/Rückbauarbeiten anfallende mineralische Abfälle (Betonbruch, Ziegelbruch, Asphaltaufruch, Bodenmaterial etc.) sind vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme (je max. 500 m³) und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32, PN 98 (LAGA PN98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen) in Verbindung mit der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen.**

- 3. Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:**

Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, www.sbb-mbh.de

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von 2.000 kg (Kleinmengen), bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter <https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/> beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf

Bei einem Anfall von mehr als 2.000 kg an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).

- 4. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.**

13 Denkmalschutz

Der Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat in der Stellungnahme vom 31.05.2023 die in den nachfolgenden Hinweisen zum Bau- und Bodendenkmalschutz gegeben.

Allgemeine Hinweise

Nach § 17 Abs. 2 BbgDSchG stellt das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum (BLDAM) die Denkmaleigenschaft fest und erstellt die Denkmalliste (§ 3 Abs. 2 BbgDSchG). Für weitere Angaben zu den bisher nicht erfassten Bodendenkmälern sowie zur digitalen Kartierung der bekannten Bodendenkmale wenden Sie sich bitte an das BLDAM Dezernat Archäologische Denkmalpflege, Referat Archäologisches Dokumentations- und Informationszentrum.

Alle Bodendenkmale sind nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt.

Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmälern gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).

Alle Veränderungen an Bodendenkmälern sind genehmigungspflichtig (§ 9 BbgDSchG).

Baudenkmalschutz

Im Einzelnen werden die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich der im Plan- und Kartenmaterial definierten Planungsgebiete analysiert und entsprechend denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Anforderungen bewertet.

1) Karten Nr.: 1, Brück Zentrum

Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale, nördlich befindet sich die Postsäule, Obj.-Nr.: 09190107, im Süden der Bahnhof Brück mit Empfangsgebäude, Schuppen, Wohnhaus und Nebenanlagen, Obj.-Nr.: 09190663. Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten.

2) Karten Nr.: 2, Brück Feldstraße, Gartenstraße

Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale, nordöstlich befindet sich die Postsäule, Obj.-Nr.: 09190107, im Südosten der Bahnhof Brück mit Empfangsgebäude, Schuppen, Wohnhaus und Nebenanlagen, Obj.-Nr.: 09190663. Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten.

3) Karten Nr.: 3, Brück Ausbau

Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befindet sich das Objekt Chauseehaus, Wohnhaus mit Hofgebäuden von 1860-1870, Obj.-Nr.: 09190101. Durch die Ausweisung der benachbarten Flächen als Wohnbauflächen ist eine Beeinträchtigung des genannten Denkmals zunächst nicht zu erwarten.

Aufgrund der Nähe zu o.g. Denkmal, bedürfen zukünftige Bauvorhaben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. 20 des BbgDSchG. Da die denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden, sollte im Vorfeld der Bebauungsplanung darauf hingewiesen werden, dass auch die Veränderung in der Umgebung eines Denkmals einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 des BbgDSchG bedarf, die mit Auflagen versehen werden kann, wenn durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild oder der Wirkungsraum eines Denkmals beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für Sichtachsen und Blickbeziehungen zu ortsbildprägenden Bauten, wie zum Beispiel Kirchen, Guts- und Herrenhäusern, Parkanlagen etc. Ein Hinweis auf denkmalschutzrechtliche Anforderungen sollte Bestandteil der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen sein.

Maßnahmen aus der verbindlichen Bauleitplanung, die zu einer Beeinträchtigung der Einzeldenkmale führen, sind konkret zu beschreiben, damit daraus Strategien für einen möglichst geringen Eingriff in die Denkmalsubstanz bzw. Maßnahmen zur Erhalt der visuellen Wirkung (Sichtschutz, Pufferzonen o.ä.) abgeleitet werden können. Gutachten und Dokumentation gemäß § 7 (3) BbgD-SchG, auch im Sinne einer sekundären Erhaltung des Denkmals Veränderungen im räumlichen Zusammenhang, müssen als Teil des zu berücksichtigenden Untersuchungsumfangs in Betracht gezogen werden.

4) Karten Nr.: 4, Brück Straße des Friedens

Im Planungsgebiet befindet sich das Objekt Wohnhaus Str. des Friedens 103 (Obj.-Nr.: 09190106). Nördlich an das Planungsgebiet angrenzend befinden sich die Objekte Kirche; Stadtkirche St. Lambertus, ein im Kern spätgotischer Saalbau nach Brand 1776 erneuert mit ortsbildprägendem, eingezogenem

quadratischem, 4-geschossigem Westturm mit Pyramidenhelm von 1842 (Obj.-Nr.: 09190100) und Pfarrhaus; stattliches, traufständiges Fachwerkhaus aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (1757), zweigeschossig mit profiliertes, verbretterter Schwellenzone (Obj.-Nr.: 09190102).

Die genannten Objekte sind gemäß §§ 1 und 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG – GVBl Land Brandenburg Teil I Nr. 9 vom 24.05.2004, S. 215 ff) Denkmale. Sie wurden rechtskräftig nachrichtlich nach § 3 BbgDSchG als Einzeldenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Durch die Planänderung werden Änderungen in Bereichen des historischen Ortskerns ausgewiesen, die nicht nur Einfluss auf die Substanz, die Umgebung und den Wirkungsraum geschützter Einzeldenkmale haben, sondern auch eine Beeinträchtigung der ortstypischen und ortsbildprägenden Bau- und Materialsystematik darstellen. Zukünftige Vorhaben müssen die Erhaltung der denkmalgeschützten Substanz und des Erscheinungsbildes der o.g. Denkmale sicherstellen. Zukünftige Eingriffe sind entsprechend denkmalschutzrechtlichen und denkmalpflegerischen Anforderungen zu planen. Eine direkte Beeinträchtigung auf bestehende Denkmale durch zukünftige Bauvorhaben sollte bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nähe zu den o.g. Denkmalen und der zu erwartenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes bzw. des Wirkungsraumes, bedürfen zukünftige Bauvorhaben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. 20 des BbgDSchG. Da die denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden, sollte im textlichen Teil des FNP darauf hingewiesen werden, dass auch die Veränderung in der Umgebung eines Denkmals einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 des BbgDSchG bedarf, die mit Auflagen versehen werden kann, wenn durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild oder der Wirkungsraum eines Denkmals beeinträchtigt wird.

Für die Nutzungsbereiche in der näheren Umgebung von Einzeldenkmalen und in der Umgebung geschützter historischer Ortskerne ist eine Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden nicht nur sinnvoll, sondern denkmalschutzrechtlich erforderlich. Es wird angeregt, die Denkmalbehörden frühzeitig in den folgenden Planungsprozess einzubinden, um Beeinträchtigungen der o.g. Denkmale bereits im Vorfeld auszuschließen. Eventuell ist die Entwicklung von Gestaltungsfestsetzungen im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung ratsam, um im historischen Ortskern und in der Umgebung von Einzeldenkmalen ein einheitliches Siedlungsbild zu bewahren/zu erzeugen.

5) Karten Nr.: 5, Neuendorf

Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befindet sich die Dorfkirche Neuendorf, ein rechteckiger, im Kern spätgotischer

Feldsteinbau mit dreiseitigem Ostschluss, Obj.-Nr.: 09190302. Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten. Durch die geplante Grünfläche am südlichen Rand der Wohnbebauung sollte zudem ein ausreichender Sichtschutz gegeben sein, der eine Auswirkung auf das visuelle Erscheinungsbild der Kirche verhindert. Da die denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden, sollte im textlichen Teil des FNP darauf hingewiesen werden, dass auch die Veränderung in der Umgebung eines Denkmals einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 des BbgDSchG bedarf, die mit Auflagen versehen werden kann, wenn durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild oder der Wirkungsraum eines Denkmals beeinträchtigt wird.

Die Stadt Brück weist darauf hin, dass die Planungen zur Neuausweisung des Wohngebietes nicht weiter verfolgt werden. Perspektivisch soll ein Teil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt werden.

6) Karten Nr.: 6, Gömnigk

Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale. Eine Beeinträchtigung oder Auswirkung auf vorhandene Denkmale in der weiteren Umgebung ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben nicht zu erwarten.

7) Karten Nr.: 7, Baitz

Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale. Eine Beeinträchtigung oder Auswirkung auf vorhandene Denkmale in der weiteren Umgebung ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben nicht zu erwarten.

8) Karten Nr.: 8, Gewerbegebiet Brück-Rottstock

Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale. Eine Beeinträchtigung oder Auswirkung auf vorhandene Denkmale in der weiteren Umgebung ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben nicht zu erwarten.

9) Karten Nr.: 9, Gewerbegebiet Brück

Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale. Eine Beeinträchtigung oder Auswirkung auf vorhandene Denkmale in der weiteren Umgebung ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben nicht zu erwarten.

Bodendenkmalschutz

Für den Amtsbereich Brück ist eine Vielzahl von Bodendenkmalen bekannt. Jedoch gibt es auch sehr viele Fundplätze, die noch nicht hinreichend untersucht sind und deren Ausdehnung nicht bekannt ist.

Der Schutz eines Bodendenkmals ist nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG; Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.).

Zu den einzelnen Flächenänderungen

Karte 1: Brück Zentrum

Der nördliche Teil liegt im Bereich des Bodendenkmals BD 30000: Historische Altstadt Brück. Aber auch außerhalb des eingetragenen Bodendenkmals im übrigen Bereich der Änderungsfläche muss mit dem Auffinden von weiteren Bodendenkmalen gerechnet werden.

Karte 2: Feldstraße/Neunruten (Gartenstraße-West)

Im Bereich der Feldstraße sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Östlich der Gartenstraße befindet sich das Bodendenkmal BD 30024: Siedlung deutsches Mittelalter/Bronzezeit, welches jedoch außerhalb des als Landwirtschaftsfläche ausgewiesenen Änderungsbereiches liegt.

Südlich des zukünftig als Sonderbaufläche ausgewiesenen Bereiches verläuft die kleine Plane. Erfahrungsgemäß wurden Niederungsbereiche bevorzugt besiedelt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch hier im Boden Bodendenkmale erhalten sind, die bisher nicht bekannt waren.

Karte 3: Brück-Ausbau

In diesem Bereich sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Karte 4: Karl-Friedrich-Straße

Der gesamte Bereich befindet sich im Bodendenkmal BD 30000: Historische Altstadt Brück.

Es sind keine Neuausweisungen geplant. Bei der Kartendarstellung handelt es sich lediglich um eine Richtigstellung.

Karte 5: Neuendorf

Im Bereich der Planänderung sind Bodendenkmale bisher nicht bekannt. Jedoch grenzt die Fläche an das eingetragene Bodendenkmal BD 30376: Historischer Ortskern Neuendorf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Änderungsbereich Bodendenkmale verborgen liegen.

Die Stadt Brück weist darauf hin, dass die Planungen zur Neuausweisung des Wohngebietes nicht weiter verfolgt werden. Perspektivisch soll ein Teil der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt werden.

Karte 6: Gömnigk

Für den Änderungsbereich sind der Unteren Denkmalschutzbehörde bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Karte 7: Baitz

Für den Änderungsbereich sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Bodendenkmale in diesem Bereich verborgen liegen.

Karte 8: PV-Anlage Gewerbegebiet

Im Bereich der Planänderung liegt das (noch in Bearbeitung befindliche) Bodendenkmal BD 31256: Gräberfeld Bronzezeit. Das Bodendenkmal ist noch nicht in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst, doch ist der Schutz eines Bodendenkmals nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG). Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).

Karte 9: Erweiterung Gewerbegebiet Brück

Für den Bereich der Erweiterung des Gewerbegebietes Brück sind der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bodendenkmale bekannt.

In den ausgewiesenen Bereichen besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

14 Umweltbelange

14.1 Immissionsschutz

Bezugnehmend auf einzelne Bauflächen gibt die Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Hinweise zur Immissionssituation: Auf diese wird nachfolgend eingegangen.

Wohnbaufläche Brück-Zentrum

Für den Bereich Brück-Zentrum sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowohl die möglichen einwirkenden Lärmimmissionen durch Verkehrslärm als auch die im Plangebiet verursachten Lärmemissionen näher zu betrachten. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung zum Brück-Zentrum

seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche keine Anlagen bekannt sind, die den Anforderungen der 12. BImSchV7 unterliegen. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand vorhanden, aber voraussichtlich zu lösen. Somit wird dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Wohnbaufläche Feldstraße Brück

Der Wohnbaufläche werden Orientierungswerte in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrsgeräusche zugeordnet.

Die Prüfung der Behörde hat ergeben, dass eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind jedoch insbesondere die durch die Sonderbaufläche und die Sportanlagen auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen (sowie ggf. Lichtimmissionen durch die Sportplätze) zu untersuchen. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand zwar zu erwarten, werden aber zum jetzigen Zeitpunkt als lösbar angesehen. Somit kann dem Änderungsvorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden

Wohnbaufläche Neunruten

Der Wohnbaufläche werden Orientierungswerte in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrsgeräusche zugeordnet. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind jedoch insbesondere die durch die Sonderbaufläche und die Sportanlagen auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen (sowie ggf. Lichtimmissionen durch die Sportplätze) zu untersuchen. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand zwar zu erwarten, werden aber zum jetzigen Zeitpunkt als lösbar angesehen. Somit kann dem Änderungsvorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden

Wohnbaufläche Gömnigk

Der Wohnbaufläche werden Orientierungswerte in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrsgeräusche zugeordnet.

net. Eine grundsätzliche Realisierung der Planung ist möglich. Allerdings sind in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung die Lärmimmissionen durch Verkehrsgereusche auf der B246 sowie möglicher Anlagenlärm näher zu betrachten. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Änderungsvorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Wohnbaufläche Baitz

Der Wohnbaufläche werden Orientierungswerte in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrsgereusche zugeordnet. Eine grundsätzliche Realisierung der Planung ist möglich. Allerdings sind in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung mögliche Einwirkungen auf den Änderungsbereich durch die gemischten Bauflächen zu prüfen. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes derzeit als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Änderungsvorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Sonderbaufläche Brück-Zentrum

Da der Sonderbaufläche kein konkreter Orientierungswert in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 zugeordnet ist, kann der Schutzanspruch nur anhand der konkret geplanten Nutzung unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen innerhalb des in v. g. DIN vorgegebenen Rahmens abgeschätzt werden. Die vorgesehene Nutzung als großflächiger Einzelhandel entspricht unter Einbeziehung der angrenzenden Nutzungen am ehesten denen eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO. Entsprechend werden die Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bzw. 50 dB(A) nachts für Verkehrslärm als zutreffend angesehen. Da alle anderen aufgeführten schädlichen Umwelteinwirkungen hier keine relevante Bedeutung haben, wird auf die Darstellung des Schutzanspruchs gegenüber diesen Immissionen verzichtet. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung ist jedoch zu konkret zu prüfen, ob durch die geplanten Nutzungen in angrenzenden Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Ebenso ist zu prüfen, inwieweit die o.g. Orientierungswerte im Plangebiet, hier insbesondere bezüglich Verkehrslärm, eingehalten werden. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeu-

genden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Sonderbaufläche – Freizeit/ Festplatz an der Plane

Da der Sonderbaufläche kein konkreter Orientierungswert in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 zugeordnet ist, kann der Schutzanspruch nur anhand der konkret geplanten Nutzung unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen innerhalb des in v. g. DIN vorgegebenen Rahmens abgeschätzt werden. Da die konkreten angrenzenden Nutzungen nur einen geringen (Sportanlage) bzw. keinen Schutzanspruch besitzen, halte ich hier die Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet für angemessen, mithin also 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts und 55 dB(A) nachts für Verkehrslärm. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen. Eine vertiefende Prüfung der Immissionssituation ist hier nicht erforderlich, da es sich um eine Flächenverringering der Sonderbaufläche gegenüber der bestehenden Nutzung handelt. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Sonderbaufläche Photovoltaik

Den Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik werden regelmäßig keine Orientierungswerte zugeordnet, da es an einem Immissionsort im Sinne des BImSchG im Änderungsbereich mangelt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung ist jedoch konkret zu prüfen, ob durch die geplanten Nutzungen in angrenzenden Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können und ggf. durch geeignete Ordnungsmaßnahmen (Blendschutz) zu vermeiden sind. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des Immissionsschutzes zugestimmt.

Fläche für Gemeinbedarf in Neuendorf

Da der Fläche für Gemeinbedarf kein Orientierungswert in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 zugeordnet ist, kann der Schutzanspruch nur anhand der konkret geplanten Nutzung unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen innerhalb des in v. g. DIN vorgegebenen Rahmens abgeschätzt werden. Da die angrenzenden Nutzungen Wohnbauflächen darstellen, kann unter Berücksichtigung des Planungsgrundsatzes

des § 50 BImSchG maximal ein Orientierungswert für Mischgebiete angesetzt werden, mithin also 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts und 50 dB(A) nachts für Verkehrslärm. Eine vertiefende Prüfung der Immissionssituation ist hier spätestens in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung zwingend erforderlich, insbesondere hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen in den angrenzenden Gebieten durch die Nutzung des Feuerwehrstandortes. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand kann die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als konfliktträchtig bezeichnet werden. Ob die angedachte Nutzung tatsächlich möglich ist, kann nur mit Hilfe eines Lärmgutachtens im Rahmen der verbindlichen Planung geklärt werden.

gewerbliche Bauflächen

Den gewerblichen Bauflächen werden in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 Schutzansprüche zwischen 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts bzw. 55 dB(A) nachts für Verkehrslärm und 70 dB(A) tags und nachts zugeordnet. Eine grundsätzliche Realisierung der Planung ist möglich. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung ist jedoch konkret zu prüfen, ob durch die geplanten Nutzungen in angrenzenden Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können und ggf. durch geeignete Ordnungsmaßnahmen (z. Bsp. Kontingentierung) zu vermeiden sind. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des Immissionsschutzes zugestimmt.

Brück-Ausbau

Die angedachte Klarstellungssatzung spiegelt die tatsächliche Nutzung im Satzungsgebiet wider. Allerdings besteht durch die B246 sowie die Bahnlinie Dessau-Berlin eine erhebliche Belastung durch Verkehrslärm. Eine orientierende Berechnung des durch die B246 unter Zugrundelegung der Straßenverkehrsprognose 20308 verursachten Lärms ergab eine Überschreitung der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet, welche jeweils rund 5 dB(A) oberhalb der Orientierungswerte liegt. Für zukünftige Bauvorhaben im Bereich der Klarstellungssatzung sind daher Auflagen zur Ausführung der Außenbauteile erforderlich. Die weiteren Berichtigungen innerhalb des FNP betreffen bereits genehmigte Bebauungspläne, zu denen keine erneuten Betrachtungen erforderlich sind.

14.2 vorsorgender Bodenschutz

In der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 31.05.2023 wird darauf hingewiesen, dass in den ausgewiesenen Area-

len ein Konfliktpotential von noch zu planenden Nutzungen (bauliche Maßnahmen) und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch die baulichen Maßnahmen selbst besteht. Zum Teil besteht auch ein Konfliktpotential mit vorhandenen Archivböden, auf die Einwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden sind (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG §§ 1, 4 und 7).

Bei Nutzungsänderungen sind Neubewertungen oder Gefährdungsabschätzungen hinsichtlich des Vorkommens von Altlasten oder altlastenverdächtiger Flächen vorzunehmen. In den nachgelagerten Verfahren zur Umsetzung der einzelnen Vorhaben sind zielgerichtete Maßnahmen gegen die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten umzusetzen.

14.3 wasserwirtschaftliche Belange

14.3.1 Gewässer/ Grundwassermessstellen

Die Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 des Landes für Umwelt weist auf Folgendes hin:

In der Teilfläche „Feldstraße / Neunruten (Gartenstr. West)“ befindet sich die Kleine Plane als ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Diese Teilfläche schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räum

liche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Im Bereich der Teilfläche „PV-Anlage Gewerbegebiet“ befinden sich vier Grundwassermessstellen der Landesmessnetze (siehe Anlage) mit den Nummern: 38421590 bis 38421593. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.

In der Teilfläche „Erweiterung Gewerbegebiet Brück“ befindet sich ein Graben als Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Diese Teilfläche schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Die o.g. Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

14.3.2 Gewässerunterhaltung

Zuständig für die Gewässer II. Ordnung ist auf dem Gebiet der Stadt Brück der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz. In der Stellungnahme vom 25.05.2023 werden folgende zu beachtende Hinweise gegeben:

- 1. An allen Gewässern ist nach § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m Breite freizuhalten. Die Breite gilt jeweils auf beiden Seiten des Gewässers. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen sind u.a. im Gewässerrandstreifen verboten.*
- 2. Gewässerrandstreifen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile werden nach § 38 Abs. 3 WHG durch die zuständige Behörde mit einer angemessenen Breite festgesetzt und sollte eine Breite von 5 m betragen. Der Zugang für Maschinentchnik z.B. Traktor muss am gesamten Gewässer gewährleistet bleiben.*
- 3. Nach § 41 Abs. 2 sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.*
- 4. Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird empfohlen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollten im Flächennutzungsplan vermerkt werden.*
- 5. Neueinleitungen von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. Die UWB ist Erlaubnisgeber.*

- 6. Neueinleitungen von Wasser in ein Gewässer bedürfen ebenfalls einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. Die UWB ist Erlaubnisgeber. Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung.**
- 7. Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen, etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.**

14.3.3 Hochwasserrisiko

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung weist in der Stellungnahme vom 23.06.2023 darauf hin, dass der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz am 01.09.2021 in Kraft getreten ist. Bereiche in den Belziger Landschaftswiesen sowie entlang der Plane werden von Hochwasserrisikogebieten BB HQ-extrem, BB HQ-100, BB HQ-10 und HQ 20 erfasst.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz („BPR HV“) Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleitplänen zu beachten bzw. berücksichtigen sind.

14.4 Landschaftsplanung

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Potsdam-Mittelmark weist in der Stellungnahme des Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 31.05.2023 darauf hin, dass auf der örtlichen Ebene konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt werden. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan soll die in § 9 Abs. 3 BNatSchG genannten Angaben enthalten. Weiterhin sind die Mindestanforderungen an Landschaftspläne entsprechend der Anlage 1 zum Erlass „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ für die Fortschreibung des Landschaftsplans, für den Umweltbericht entsprechend 1. und 2. der Anlage 1 zu § 2a BauGB zu erfüllen. Die in den Landschaftsplänen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen nach § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark wird derzeit die Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Potsdam-

Mittelmark durchgeführt. Der 1. Entwurf liegt voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2025 vor. In Abstimmung mit der Stadt Brück wurde sich darauf verständigt, die erforderlichen Anpassungen des Landschaftsplans, auf der Grundlage des neuen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorzunehmen. Daraus ergibt sich die Vorlage des neuen Landschaftsplanes erst im Verlauf des Jahres 2025.

15 Literaturverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/ Nr. 13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

KOMMUNALVERFASSUNG DES LANDES BRANDENBURG (BBGKVERF) VOM 5. MÄRZ 2024 (GVBl. I NR. 10, 38)

PLANZEICHENVERORDNUNG vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

GESETZ ÜBER DIE Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

UMWELTSCHADENSGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

Übergeordnete Planungen

GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG (2019): Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Rechtsverordnung der Landesregierung, in Kraft getreten am 1. Juli 2019 (GVBl.II - 2019 35)

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2020): Ermittlung von geeigneten Standorten für die Festlegung von Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten, Stand November 2020

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2020): Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2021): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Planungskonzept zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung (Arbeitsstand 01. Juni 2021)

Planungen Stadt Brück

STADT BRÜCK, AMT BRÜCK (2011): Landschaftsplan mit Umweltbericht gemäß Richtlinie 2001/42/EG, Stand Juli 2010, bestandskräftig seit Mai 2011

Stadt Brück, Amt Brück (2011): 1. Änderung Flächennutzungsplan, Stand November 2011, bestandskräftig seit August 2014

Stadt Brück, Amt Brück (2016): 3. Änderung Flächennutzungsplan, Stand August 2015, bestandskräftig seit September 2016

Stadt Brück, Amt Brück (2001): Klarstellungssatzung Stadt Brück – Teil 1 „Straße des Friedens“, Stand September 2001, rechtskräftig seit 9. November 2001

Stadt Brück, Amt Brück (2016): Ergänzungssatzung Stadt Brück – „Lessingstraße“, Stand Dezember 2012, rechtskräftig seit 11. März 2016

Stadt Brück, Amt Brück (2004): Klarstellungs- und Ergänzungssatzung GT Gömnigk und Trebitz, Stand Juli 2004, rechtskräftig seit 24. September 2004

Stadt Brück, Amt Brück (2002): Klarstellungssatzung OT Baitz, Stand Juli 2004, rechtskräftig seit 22. November 2002

Stadt Brück, Amt Brück (2004): Ergänzungssatzung OT Baitz, Stand Juli 2004, rechtskräftig seit 27. August 2004

Stadt Brück, Amt Brück (2004): Bebauungsplan – Gewerbegebiet Brück-Rottstock, Stand Dezember 1991, rechtskräftig seit 9. Juni 2004

Stadt Brück, Amt Brück (2015): Bebauungsplan – 1. Änderung Bebauungsplan - Gewerbegebiet Brück-Rottstock, Stand Dezember 2014, rechtskräftig seit 18. April 2015

Stadt Brück, Amt Brück (2004): Bebauungsplan – Wohngebiet Karl-Friedrich-Straße, Stand November 2002, rechtskräftig seit 30. Januar 2004

Stadt Brück, Amt Brück (2007): Bebauungsplan – Kantstraße, Stand September 2006, rechtskräftig seit 23. März 2007

Stadt Brück, Amt Brück (2014): Bebauungsplan Nr. 10b – Gänsematen, Stand September 2008, rechtskräftig seit 11. Juli 2014

Stadt Brück, Amt Brück (2011): Bebauungsplan – Einzelarztpraxis Schemel, rechtskräftig seit 12. August 2011

Stadt Brück, Amt Brück (2016): Bebauungsplan – Lessingstraße, Stand Januar 2016, rechtskräftig seit 11. März 2016

Stadt Brück, Amt Brück (2016): Bebauungsplan – Lessingstraße, Stand Juli 2016, rechtskräftig seit 17. September 2016

Teil 2 Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Inhalt und Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	4
2.1	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	4
2.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen	7
2.2.1	Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen	7
2.2.2	Umweltschutzziele von Fachplänen und Programmen	9
2.2.3	Berücksichtigung von Zielen und Belangen des Umweltschutzes	11
2.2.4	Schutzgebiete	14
2.2.5	Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg	15
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
3.1	Schutzgut Boden und Fläche	17
3.2	Schutzgut Wasser	23
3.3	Schutzgut Klima / Luft	29
3.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	36
3.5	Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	41
3.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	48
3.7	Kultur und sonstige Sachgüter	53
3.8	Wechselwirkungen	57
3.9	Zusammenfassende Auswirkungsprognose des Umweltzustandes für die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete	58
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger (erheblicher) Umweltauswirkungen	59
4.1	Vermeidung und Verminderung	59
4.2	Kompensationsbedarf	60
4.3	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	60
5	Auswirkungsprognose des Umweltzustandes für den FNP	60

5.1	Prognose bei Durchführung der Planung	60
5.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	61
6	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	61
7	Durchführung der Umweltüberwachung	62
7.1	Ergänzende Hinweise	62
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	62
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	62
9	Quellenverzeichnis	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Neuausweisungen auf un bebauten Flächen im Rahmen der 6. Änderung des FNP	5
Tabelle 2:	Ziele des Umweltschutzes	7
Tabelle 3:	Bodendenkmale innerhalb der Stadt Brück	15
Tabelle 4:	Denkmale übriger Gattungen (Bau- und Kunstdenkmale) innerhalb der Stadt Brück	16
Tabelle 5:	Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Boden	18
Tabelle 6:	Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Wasser	24
Tabelle 7:	Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Klima / Luft	30
Tabelle 8:	Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	37
Tabelle 9:	Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	42
Tabelle 10:	Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung	49
Tabelle 11:	Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Kultur und sonstige Sachgüter	54
Tabelle 12:	Wechselwirkungen	57

Tabelle 13: Eignungseinschätzung der im FNP dargestellten Flächen	58
Tabelle 14: Neuausweisungen auf un bebauten Flächen im Rahmen der 6. Änderung des FNP	63
Tabelle 15: Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand der jeweiligen Schutzgüter und die Standorteignung der jeweiligen Planungen.....	65

1 Einleitung

Im Januar 2011 wurde der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Brück durch das Rechtsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 13. Mai 2011. Weitere Änderungen wurden am 7. Mai 2014, 18. März 2016 und 13. März 2024 genehmigt.

Auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR), dem Regionalplan Havelland-Fläming und dem INSEK des Amtes Brück ist eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Brück geboten.

Mit der Festlegung der Stadt Brück als Grundfunktionaler Schwerpunkt im sachlichen Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wurden aus raumordnerischer Sicht die Weichen für die weitere Entwicklung der Stadt Brück gestellt.

Die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze werden in die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen bzw. bilden die Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt Brück. Da sich der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 derzeit noch im Aufstellungsverfahren befindet, sind die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze in Bezug auf die 6. Änderung des FNP der Stadt Brück als in Aufstellung befindliche Ziele in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat am 11.02.2021 die Einleitung des Planverfahrens zur 6. Änderung des FNP der Stadt Brück beschlossen. Dieser soll einschließlich Umweltbericht und Landschaftsplan (Stand Juli 2010) aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden in den Planunterlagen zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Bezug auf die Abwägungsunterlagen berücksichtigt. Um Doppelungen zu vermeiden, wird im nachfolgenden Umweltbericht an den entsprechenden Stellen auf die Begründung verwiesen.

2 Inhalt und Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

2.1 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a BauGB ist im Zuge eines Bauleitplanverfahrens ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Der vorliegende Umweltbericht ist das Ergebnis der Prüfung der 6. Änderung des FNP in Bezug auf die Umweltbelange. Demnach ist nicht die gesamte Gemeinde zu untersuchen, sondern nur die relevanten Vorhaben, die vor

der Aufstellung des FNP noch nicht zulässig bzw. bauplanerisch vorgesehen waren. Der Umweltbericht ist das Ergebnis der Variantenprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Für die zu beachtenden Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß Anlage 1, Punkt 2 ist im Rahmen der Umweltprüfung eine Gegenüberstellung der Umweltauswirkungen bei Umsetzung des Bauleitplanes (hier FNP) und deren Nichtaufstellung vorzunehmen.

Die 6. Änderung des FNP umfasst Neuausweisungen auf einer Fläche von insgesamt 56,21 ha. Die nachfolgenden Tabelle (Tabelle 1) listet die relevanten Vorhaben, für die bisher noch keine Umweltprüfung durchgeführt wurde auf.

Tabelle 1: Neuausweisungen auf unbebauten Flächen im Rahmen der 6. Änderung des FNP

Plangebiet	Karte	Bisherige Darstellung	Größe (ha)
Wohnbauflächen (W) (18,88 ha)			
Brück Zentrum	K1	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 3,54
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 5,12
Brück-Ausbau	K3	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 5,90
Gömnigk	K6	• Fläche für die Landwirtschaft • Fläche für Wald	ca. 1,02
Baitz	K7	• Fläche für Wald • (Fläche für die Landwirtschaft)*	ca. 0,74
Brück Kastanienviertel**	K10	• Fläche für Wald	ca. 2,16
Brück Straße der Einheit	K11	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,40
Gewerbliche Bauflächen (G) (25,41 ha)			
Neuendorf	K5	• Fläche für Wald • Grünfläche	ca. 2,14
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 31,67
Sonderbauflächen (S) (0,16 ha)			
Brück Zentrum	K1	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,16
Fläche für den Gemeinbedarf (0,25 ha)			
Neuendorf	K5	• Grünfläche	ca. 0,25

Plangebiet	Karte	Bisherige Darstellung	Größe (ha)
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (0,29 ha)			
Neuendorf	K5	• Grünfläche	ca. 0,29
Öffentliche Grünflächen (2,11 ha)			
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 2,11
Flächen für die Landwirtschaft (5,37 ha)			
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	• Sonderbaufläche	ca. 5,37
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur (3,74 ha)			
Brück Zentrum	K1	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,20
Neuendorf	K5	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 2,54

* Diese Fläche ist bereits bebaut und wurde als Neuausweisung im Sinne einer zusätzlichen Flächenüberbauung bei der Flächenberechnung ausgenommen

** Ausweisung in Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil

Des Weiteren erfolgen Umwidmungen bereits beplanter Flächen. Dabei handelt es sich um

- Änderung einer bisher als Wohnbaufläche (W) ausgewiesenen Fläche in eine gemischte Bauflächen (M) im Bereich der Neunruten (Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West), Karte 2)
- Änderung einer bisher als Wohnbaufläche (W) ausgewiesenen Fläche in Grünfläche (Brück Zentrum (Karte 1))
- Änderungen von bisher als gemischte Bauflächen (M) ausgewiesenen Flächen in Wohnbauflächen (W) (Brück Zentrum (Karte 1), Neuendorf (Karte 5), Baitz (Karte 7))
- Änderung einer bisher als gemischte Baufläche (M) ausgewiesenen Fläche in eine Sonderbaufläche (S) (Brück Zentrum (Karte 1))
- Änderung einer bisher als Sonderbaufläche (S) ausgewiesenen Fläche in Wohnbauflächen (W) in der Lindenstraße (Brück Lindenstraße / Kastanienviertel, Karte 10)
- Änderung einer bisher als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesenen Fläche in eine Sonderbaufläche (S) (PV-Anlage Gewerbegebiet (Karte 8))
- eine redaktionelle Änderung einer bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche, welche bereits bebaut ist, in Wohnbauflächen (W) (Karl-Friedrich-Straße (Karte 4), Baitz (Karte 7))

Für diese Flächen wird keine erneute Umweltprüfung vorgenommen, weil sie bereits im wirksamen FNP berücksichtigt wurden.

2.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen

2.2.1 Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen

Im Folgenden werden die für die 6. Änderung des FNP relevanten Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen dargestellt. Hierbei werden die zahlreichen und detaillierten Zielvorgaben der einzelnen Rechtsnormen zu komplexen Umweltschutzzielen für die einzelnen Umweltbereiche zusammengefasst (Tabelle 2).

Tabelle 2: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Mensch und menschliche Gesundheit	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) Raumordnungsgesetz (ROG) § 2, Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) (4.1(G), 4,2 (Z))	Schutz vor/ Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht, Luftverschmutzung und Gerüchen ausgewogene Siedlungsentwicklung
	Baugesetzbuch (BauGB)	nachhaltige städtebauliche Entwicklung zum Wohl der Allgemeinheit, Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgemeiner Klimaschutz, städtebauliche Entwicklung der der Orts- und Landschaftsbilder
	Technische Anleitung (TA) Lärm Technische Anleitung (TA) Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005 Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)	Gewährleistung gesunder Lebensverhältnisse durch ausreichenden Schallschutz, Verringerung von Lärm am Entstehungsort durch städtebauliche Maßnahmen.
	BNatSchG, Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR)	sanfter, für die Ressourcenerhaltung verträglicher Tourismus
Pflanzen und Tiere	Raumordnungsgesetz (ROG) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Brandenburgisches Naturschutz Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG)	Erhalt unzerschnittener Räume und überregional bedeutsamer Landschaften Aufbau eines landesweiten ökologischen Verbundsystems
	Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) FFH-Richtlinie (FFH-RL)	Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten
	BauGB Brandenburgisches Naturschutz Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Umweltschadensgesetz	Vermeidung und Kompensation voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Boden	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) Baugesetzbuch (BauGB) BNatSchG Brandenburgisches Naturschutz Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Umweltschadensgesetz	sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen Schutz von Böden, welche die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in besonderem Maße erfüllen Erhalt der Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt
Wasser	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Umweltschadensgesetz	Erhaltung von Gebieten mit besonderen Grundwasservorkommen Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers Anpassung der vorhandenen und künftigen Nutzungen an Hochwassergefährdung und geringe Grundwasserflurabstände Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit Verbesserung der Wasserqualität von Oberflächengewässern Strukturanreicherung, Renaturierung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer
Luft und Klima	Raumordnungsgesetz (ROG) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) BNatSchG Brandenburgisches Naturschutz Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG)	Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verringerung der Kohlendioxidbelastung Schutz- und Verbesserung des Klimas, Erhalt von Frischluftentstehungsgebieten und Kaltluftbahnen Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)
Landschaftsbild	Landschaftsprogramm Brandenburg Landschaftsrahmenplan Landkreis Potsdam-Mittelmark BNatSchG	Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes Erhalt der Sichtbeziehungen Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
Kultur- und sonstige Sachgüter	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)	Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen

2.2.2 Umweltschutzziele von Fachplänen und Programmen

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Durch Rechtsverordnung vom 01.07.2019 ist der von der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg aufgestellte Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) in Kraft getreten.

Zur Vermeidung von Dopplungen wird an dieser Stelle auf die Begründung (Kapitel 3.1) verwiesen. Dort sind alle für die Stadt Brück relevanten Ziele des LEP HR aufgeführt

Regionaler Entwicklungsplan

Zuständig für die Entwicklung der Stadt Brück ist auf regionalplanerischer Ebene die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige und integrierte Entwicklung der Planungsregion ist der Regionalplan Havelland-Fläming 2020. Der von der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18.06.2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und trat mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Allerdings ist der Plan durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit acht Urteilen vom 05. Juli 2018 als unwirksam erklärt worden. Durch den 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschluss vom 21.03.2019 wurde die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden und der Regionalplan Havelland-Fläming unwirksam. Grund für diese Entscheidung sind vor allem die im Regionalplan getroffenen Festlegungen von Flächen für die Windenergienutzung sowie formelle Fehler. Derzeit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming der Regionalplan Havelland-Fläming 2030 aufgestellt.

Zur Vermeidung von Dopplungen wird an dieser Stelle auf die Begründung (Kapitel 3.2) verwiesen. Dort sind alle aktuellen, für die Stadt Brück relevanten Ziele des Regionalplans Havelland-Fläming aufgeführt.

Landschaftsprogramm

Im Jahr 2000 wurde das Landschaftsprogramm Brandenburg aufgestellt. Dieses enthält die landesweiten Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Kernaussagen der Leitlinien aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg lauten wie folgt:

- Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert ist,

- nachhaltige Sicherung aller Naturgüter, die Bestandteile des Wirkungsgefüges Naturhaushalt sind, und in ihren landschaftlichen Erscheinungsformen das ästhetische Bild der Landschaft mitbestimmen.
- Zur Vermeidung bzw. Verminderung künftiger Raumnutzungskonflikte sind die landschaftlich verträglichsten Lösungen mit Hilfe von Planungsalternativen zu entwickeln und anzuwenden.
- Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild sind als grundlegende Planungs- und Entscheidungsfaktoren bei der Planung der räumlichen Entwicklung auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene zu berücksichtigen.
- Die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen als Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen Planungen und Maßnahmen, insbesondere in der Raumordnungs-, Verkehrs-, Agrar- und Energiepolitik sowie im Städtebau sind bereits bei deren Konzipierung zu berücksichtigen.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Potsdam-Mittelmark

Derzeit wird vom Landkreis Potsdam-Mittelmark ein neuer Landschaftsrahmenplan aufgestellt. Laut Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist mit einer ersten Entwurfsfassung im Jahr 2025 zu rechnen.

Daraus folgend ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die geplanten Entwicklungen der Stadt Brück der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark aus dem Jahr 2006 zu berücksichtigen. In diesem sind Entwicklungsziele und Maßnahmen festgehalten. Für das Gebiet der Stadt Brück werden folgende, wesentliche Ziele genannt:

Boden: Aufwertung von stark beeinträchtigten Niedermoorböden Wiedervernässung und Erhalt von Grünlandnutzung bzw. Umwandlung von Acker in Grünland, Erhalt von Böden mit hoher Wind- und Wassererosionsgefährdung,

Wasser: Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung, Aufwertung von Fließgewässern, Erhalt und Aufwertung von naturnahen oder bedingt naturnahen Fließgewässern, Erhalt und Aufwertung von Kleingewässern, Vorrangige Entwicklung von Uferstrandstreifen an Fließgewässern

Klima: Erhalt von Kalt- und Frischluftbahnen für belastete Gebiete, Aufwertung von Ackerfluren,

Arten und Lebensgemeinschaften: Erhalt und Aufwertung von Feuchtwiesen und Feuchtweiden, Vorrangige Aufwertung von überwiegend intensiv genutztem Grünland, Erhalt von Sandheiden, Trockenrasen und offenen Binnendünen, langfristige Entwicklung von naturnahen Laubwaldgesellschaften und strukturreichen Waldrändern, Entwicklung von Bergbauflächen zu Lebensräumen für Arten der Gewässer, Rohbodenstandorte und

Sukzessionsflächen, Erhalt besonders bedeutsamer, seltener oder gefährdeter Pflanzenarten, Erhalt von Nahrungs- und Rastgebieten für Wasser- und Watvogelarten, Erhalt und Entwicklung von Alleen und Baumreihen, Erhalt großer unzerschnittener Räume, Schutz der Wiesenbrutgebiete,

Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung: Besucherlenkung in gegenüber Störungen sensiblen Gebieten, Erhalt und Aufwertung des Ortsbildes regionstypischer Dörfer, Einbindung von Industrie- und Gewerbeflächen in das Orts- und Landschaftsbild, Aufwertung sonstiger Siedlungsbereiche

Landschaftsplan

Gemäß § 7 Absatz 4 BbgNatSchG gelte die Ziele des Landschaftsrahmenplanes auch für den Landschaftsplan. Der Landschaftsplan in der Fassung von Juli 2010 greift diese auf (siehe oben) und setzt sie in seinem Maßnahmenkonzept um.

2.2.3 Berücksichtigung von Zielen und Belangen des Umweltschutzes

In den nachfolgenden Kapiteln werden die jeweiligen Umweltauswirkungen der Planungen (Tabelle 1) auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Aus den rechtlichen und planerischen Vorgaben (Kap. 2.2.1 und 2.2.2) lassen sich entsprechende Kriterien für die Bewertungen ableiten:

Schutzgut Boden und Fläche

Beim Schutzgut Boden/ Fläche geht es vor allem um den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen, dem Schutz des Oberbodens und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Erforderliche Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (BauGB § 1a Absatz 2).

Vorzugsweise soll der Erhaltung wertvoller Bodenarten, dem Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeinträgen, der Sanierung erheblich beeinträchtigter Böden nach Erfordernis sowie die Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser im Vordergrund stehen.

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie von 2014 wurde das Schutzgut Fläche als eigenständiges Schutzgut verankert. Inzwischen ist das Schutzgut auch im deutschen Recht festgesetzt (UVPG, BauGB, ROG). In der Planungspraxis ist der Umgang mit diesem Schutzgut noch nicht gänzlich geklärt, weshalb im Folgenden kein eigenes Unterkapitel zum Schutzgut Fläche eröffnet wird. Generell gilt, dass die Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke u.a. ein Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist. Demnach soll die Flächeninanspruchnahme bis 2030 unter 30ha pro Tag gesenkt werden. Um diesem Ziel Genüge zu tun, muss jeder einzelne Plan, der zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme führt, diese stärker als vorher begründen und darlegen, weshalb eine Inanspruchnahme

unabdingbar ist. Darüber hinaus ist explizit der Freiraumverlust also der Verlust der unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittene Freifläche (vgl. Begründung zum UVP-Gesetz) zu berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

Die maßgebenden Umweltschutzziele für das Schutzgut Wasser und für die Erreichung vorgegebener Fristen sind durch die Umsetzung der Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie in den Bewirtschaftungszielen für die Oberflächengewässer in den §§ 6, 7, 27 bis 31 WHG und für das Grundwasser in § 47 WHG enthalten. Sie werden durch § 24 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) untersetzt.

Darüber hinaus gelten besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen, wie z.B. Regelungen zum Hochwasserschutz oder zur öffentlichen Wasserversorgung. Im wirksamen FNP sind diese Ziele wie folgt berücksichtigt worden:

- Kennzeichnung von Trinkwasserschutzzonen
- Kennzeichnung der Anlagen für Wasserversorgung

Änderungen oder Ergänzungen wurden bei den im wirksamen FNP dargestellten Trinkwasserschutzzonen vorgenommen. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind innerhalb des Plangebietes keine Trinkwasserschutzzonen oder Wasserschutzgebiete festgelegt.

Gemäß den Hinweisen des Landesumweltamtes wurden, die sich im Plangebiet befindenden Hochwasserrisikogebiete ergänzt. Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.

Schutzgut Klima / Luft

Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung der Beeinträchtigung der Luftqualität und des lokalen Klimas. Ein Untersuchungsbedarf ist für die unter Punkt 2.1 des Umweltberichtes aufgeführten Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima zu erkennen. Die Auswirkungen der Ausweisung bzw. Erweiterungen der Gebiete werden verbal argumentativ beurteilt.

Schutzgut Biotope und Arten und Lebensgemeinschaften

Der Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen durch:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt einschließlich dem Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie deren dauerhafte Sicherung einschließlich der Pflege und Entwicklung sowie der Wiederherstellung von Natur und Landschaft als allgemeiner Grundsatz

- dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt durch Erhalt lebensfähiger Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Vermeidung von Gefährdungen der natürlich vorkommenden Ökosysteme, sowie von Biotopen, Arten und Lebensgemeinschaften.
- Die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch:
 - Schutz der biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, dem sparsamen und schonenden Umgang mit den sich nicht erneuernden Naturgüter,
 - Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Erhalt von Lebensgemeinschaften, Biotopen und Lebensstätten im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.

Die Berücksichtigung dieser Ziele allgemeiner Art erfolgt durch eine verbal - argumentative Beurteilung der Auswirkungen, durch die unter Punkt 2.1. des Umweltberichtes benannten, wesentlichen Änderungen des FNP auf der Grundlage spezieller Betrachtungen der jeweiligen Bauflächen.

Schutzgut Mensch

Ziel ist der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, dem Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen, der Verhinderung des Entstehens bzw. der Verminderung bestehender schädlicher Umwelteinwirkungen. Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Daher sind bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch vor allem Auswirkungen auf das Wohnumfeld, wie zum Beispiel Lärm, optische Störungen oder Immissionen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind gesundheitliche Aspekte von Bedeutung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung eng mit dem Schutzgut Mensch korreliert. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Flächen, wie z.B. zusätzliche Lärmquellen oder Barrierewirkung können unter Umständen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben

Die Berücksichtigung dieser allgemeinen Ziele erfolgt durch eine verbal argumentative Beurteilung der Gefahr des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.

Landschaftsbild

Die Erhaltung des Landschaftsbildes, die Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes und die Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder sind als weitere Ziele zu nennen. Der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes leitet sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz sowie den entsprechenden Gesetzen des Landes

Brandenburg (vor allem Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz- BbgNatSchAG) ab.

Kultur und Sachgüter

Aufgaben und Zuständigkeiten der mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befassten Institutionen werden durch das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz– BbgDSchG geregelt. Darüber hinaus wird in diesem definiert, was Denkmale sind und die Leitlinien für Denkmaleigentümer benannt. Denkmale werden nachrichtlich in einem öffentlichen Verzeichnis (Denkmalliste) geführt. Unabhängig davon sind Denkmale gesetzlich geschützt. Aufgefundene archäologische Strukturen oder Funde müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden.

Das Bewertungsergebnis misst sich an der Möglichkeit der Einhaltung der Ziele und Belange des Umweltschutzes. Unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabes wird das Konfliktpotenzial in drei Stufen eingeteilt:

- *Gering:* Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine negativen Umweltauswirkungen in erheblichen Maß zu erwarten. Eine Einhaltung der Ziele und Belange des Umweltschutzes ist voraussichtlich möglich
- *Mittel:* Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen können sich negative Umweltauswirkungen in erheblichen Maß ergeben. Eine Einhaltung der Ziele und Belange des Umweltschutzes ist mit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich möglich.
- *Hoch:* Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind negative Umweltauswirkungen in erheblichen Maß zu erwarten. Eine Einhaltung der Ziele und Belange des Umweltschutzes ist voraussichtlich nicht möglich.

Diese Abstufung ermöglicht eine grobe Einschätzung des zu erwartenden Planungsumfanges für die nachgelagerte Planungsebene. Innerhalb dieser werden außerdem konkretisierte Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert, die sich aus den Nutzungsänderungen ergeben.

2.2.4 Schutzgebiete

Auf dem Gebiet der Stadt Brück sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Plane (DE 3842-301)
- FFH-Gebiet Plane Ergänzung (DE 3641-306)
- FFH-Gebiet Baitzer Bach (DE 3742-301)
- FFH-Gebiet Hackenheide (DE 3742-302)

Vogelschutzgebiete

- SPA Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen; Teil A: Unteres Rhinluch/Dreetzer See (DE 3341-401)

Naturschutzgebiete

- Belziger Landschaftswiesen (3742-501) (Verordnung über das Naturschutzgebiet "Belziger Landschaftswiesen" des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg vom 24.05.2005)

Landschaftsschutzgebiete

- Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen (3840-601) (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 17.11.1997 (GVBl.II/97, [Nr. 32], S.826) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]))

2.2.5 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

Die Stadt Brück verfügt über 44 Denkmale gemäß Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG – GVBl Land Brandenburg Teil I Nr. 9 vom 24.05.2004, S. 215 ff) (Tabelle 3 und Tabelle 4).

Tabelle 3: Bodendenkmale innerhalb der Stadt Brück

Bodendenkmale		Bodendenkmalnummer
Ort Flur	Beschreibung	
Brück 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18	Grenzmarkierung deutsches Mittelalter, Grenzmarkierung Neuzeit	30021
Brück 1, 2	Einzelfund Bronzezeit, Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit	30000
Brück 2	Siedlung deutsches Mittelalter	30019
Brück 12, 14	Wüstung deutsches Mittelalter, Befestigung deutsches Mittelalter	30020
Brück 1	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	30024
Brück 4	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	30027
Brück 5	Siedlung Eisenzeit	30320
Brück 3	Landwehr Mittelalter	30321
Brück 4	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	30540
Brück 4, 5	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	30691
Brück 4, 5 Trebitz 6	Siedlung Bronzezeit, Siedlung deutsches Mittelalter	30026
Baitz 4	Gräberfeld Eisenzeit	30002
Baitz 3, 4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Einzelfund slawisches Mittelalter	30003
Baitz 3, 4	Siedlung römische Kaiserzeit, Einzelfund slawisches Mittelalter	30004
Baitz 4	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	30005
Baitz 3, 4	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	30006

Bodendenkmale		Bodendenkmal- nummer
Ort Flur	Beschreibung	
Baitz 4	Kirche deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	31281
Baitz 3	Siedlung Urgeschichte	32285
Baitz 5	Grab Eisenzeit, Hügelgräberfeld Bronzezeit	30331
Gömnigk 1	Gräberfeld Bronzezeit	30289
Gömnigk 2	Siedlung Urgeschichte	30291
Gömnigk 2	Siedlung Bronzezeit	30292
Gömnigk 1	Gräberfeld Bronzezeit	30295
Gömnigk 1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Dorfkern Neuzeit	30296
Gömnigk 1 Trebitz 6	Landwehr Mittelalter	30308
Trebitz 7	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	30372
Neuendorf 1, 5, 6	Grenzmarkierung deutsches Mittelalter, Grenzmarkierung Neuzeit	30021
Neuendorf 3	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	30064
Neuendorf 3	Gräberfeld römische Kaiserzeit	30065
Neuendorf 3, 5	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	30376

Tabelle 4: Denkmale übriger Gattungen (Bau- und Kunstdenkmale) innerhalb der Stadt Brück

Denkmale übriger Gattungen (Bau- und Kunstdenkmale)		ID-Nummer (MIDAS- Obj.Nr.)
Ort	Beschreibung	
Brück	Stadtkirche St. Lambertus	9190100
Brück	Antennenmessplatz Brück mit den Messtürmen II und III sowie den dazugehörigen technischen Einrichtungen (Motorseilwinden) sowie jeweiligen Gerätehäusern, den Turmeinfriedungen und den Fundamenten des Messturmes I	9190784
Brück	Bahnhofstraße 61, Bahnhof mit Empfangsgebäude, Güterschuppen, Gaststätte, Toilettenhäuschen, Bahnbeamtenwohnhaus	9190663
Brück	Beelitzer Straße 18, Chausseehaus mit Hofgebäude	9190101
Brück	Brück Chausseestraße 2, Wohnhaus mit Hofgebäuden	9190828
Brück	Straße der Einheit, Dorfkirche Rottstock	9190109
Brück	Straße des Friedens, Postsäule, auf dem Anger	9190107
Brück	Straße des Friedens 35, Pfarrhaus	9190102
Brück	Straße des Friedens 41, Wohnhaus	9190103
Brück	Straße des Friedens 52, Wohnhaus	9190104
Brück	Straße des Friedens 103, Wohnhaus	9190106
Baitz	Dorfkirche	9190681
Trebitz	Dorfkirche	9190685
Neuendorf	Dorfkirche	9190302

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Boden und Fläche

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 5) beinhaltet eine Beschreibung des aktuellen Zustandes des Schutzguts Boden und eine Bewertung des Konfliktpotenzials, welches aus den Planungen resultieren kann.

In Bezug auf einen sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden werden Flächen, die im Innenbereich liegen mit einer besseren Eignung bewertet, als jene die Siedlungserweiterungen im Anschluss an die Ortslage vorbereiten.

Im Sinne einer städtebaulich erforderlichen Siedlungsentwicklung, die auf der Grundlage der vorliegenden bzw. sich in Aufstellung befindenden Raumordnungspläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming und aufgrund eines prognostizierten Einwohneranstiegs nötig ist, sowie der damit verbundene Bedarf an kulturellen Einrichtungen, ist eine Inanspruchnahme von Böden, auch wenn sie erhebliche Eingriffe nach sich ziehen, nicht zu vermeiden. Eine Kompensation der erheblichen Eingriffe im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist daher unumgänglich. Ferner ist zu beachten, dass die Böden innerhalb des Siedlungsbereiches über die Jahre bereits stark anthropogen überformt sind und durch die intensive menschliche Nutzung einer zum Teil erheblichen Vorbelastung unterliegen. Dies trifft zum Teil auch auf Flächen zu, die unmittelbar an die bebauten Flächen angrenzen.

Mit der 6. Änderung des FNP der Stadt Brück werden Flächenneuanspruchnahmen von insgesamt ca. 53,78 ha vorbereitet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 5: Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Boden

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Boden						Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasserferne Mineralböden	Seltene Böden	Empfindliche Böden	Bodenbeeinträchtigende Nutzungen	Wind-Erosionsgefährdete Bereiche	Bodendenkmale	
Wohnbauflächen (W)								
Brück Zentrum	K1	x	-	x	x	-	-	Hoch - Überwiegender Flächenanteil befindet sich auf grundwasserbeeinflussten Gleyböden, welche empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen sind, allerdings unterliegt der Standort einer Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung - Konflikte in Bezug auf die Regelungsfunktion möglich - "Es liegen Böden mit teils hohem Konfliktpotential hinsichtlich der Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen vor. Dies begründet durch die teils hohen Bodenwertzahlen (> 35) und möglichen Archivböden (Moore) insbesondere für die neu auszuweisenden Bereiche [...]. Das Potential zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist in Abhängigkeit der zu planenden baulichen Anlagen in nachfolgenden Planungen (Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) zu ermitteln." *
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	x	-	x	x	-	x	Mittel - Der nördliche Flächenanteil ist empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen, er unterliegt allerdings einer Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftlicher Nutzung - Konflikte in Bezug auf die Regelungsfunktion möglich - ein Bodendenkmal im südlichen Bereich befindet sich im bereits bebauten Bereich, hier sind weitere Funde möglich - "Im Bereich der Sonderbaufläche mit der Nummerierung 3 befindet sich die sanierte „Altablagerung an der Plane Brück“ mit der Registriernummer 0315690046. Bei einer Nutzungsänderung ist eine Neubewertung vorzunehmen." *

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Boden						Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasserferne Mineralböden	Seltene Böden	Empfindliche Böden	Bodenbeeinträchtigende Nutzungen	Wind-Erosionsgefährdete Bereiche	Bodendenkmale	
Brück-Ausbau	K3	x	-	x	x	-	angrenzend	Mittel - Der nördliche Flächenanteil ist empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen, er unterliegt allerdings einer Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftlicher Nutzung - ein westlich angrenzendes Bodendenkmal kann weitere Funde hervorbringen
Gömnigk	K6	x	x	-	-	-	-	Mittel - Mit der Planung wird ein Dünenstandort tangiert, welcher i.d.R. ein Archiv darstellt, welches für die Entwicklung der Umwelt einen hohen Aussagewert besitzt
Baitz	K7	x	-	-	-	-	-	Mittel - Die Fläche unterliegt bereits einer Bebauung - Der wasserdurchlässige Sandboden befindet sich hier teilweise unter einem Waldstandort, Konflikte in Bezug auf die Grundwasserneubildung möglich
Brück Kastanienviertel*	K10	-	x	-	-	-	angrenzend	Mittel - Die Planung betrifft einen Dünenstandort, welcher i.d.R. ein Archiv darstellt, welches für die Entwicklung der Umwelt einen hohen Aussagewert besitzt, - ein Bodendenkmal angrenzend an den südlichen Bereich, befindet sich im bereits bebauten Bereich, hier sind weitere Funde möglich
Brück Straße der Einheit	K11	x	-	-	-	-	x	Mittel - Konflikte mit einem vorhandenen Bodendenkmal sind möglich, hier können sich weitere Funde ergeben

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Boden						Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasserferne Mineralböden	Seltene Böden	Empfindliche Böden	Bodenbeeinträchtigende Nutzungen	Wind-Erosionsgefährdete Bereiche	Bodendenkmale	
Gewerbliche Bauflächen (G)								
Neuendorf	K5	x	-	-	-	-	-	Mittel - Waldstandorte besitzen eine höhere Bedeutung für den Bodenwasserhaushalt, der wasserdurchlässige Sandboden befindet sich hier überwiegend unter einem Waldstandort, Konflikte in Bezug auf die Grundwasserneubildung möglich
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9	-	-	x	x	-	angrenzend	Hoch - Die Planungsfläche befindet sich auf grundwasserbeeinflussten Böden, welche empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen sind, sie unterliegen allerdings einer Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung - Konflikte in Bezug auf die Regelungsfunktion möglich - Im südwestlich angrenzenden Bereich befindet sich ein Bodendenkmal, hier sind weitere Funde möglich - <i>"Es liegen Böden mit teils hohem Konfliktpotential hinsichtlich der Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen vor. Dies begründet sich durch die teils hohen Grundwasserstände von < 1 Meter unter Geländeoberkante (uGOK) und den teils hohen Bodenwertzahlen (> 35) für den neu auszuweisenden Bereich mit der Kennzeichnung Gewerbliche Bauflächen. Weiterhin können Archivböden (Moore) in der östlichen und südlichen Hälfte der ausgewiesenen Flächen hinzukommen. Das Potential zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist in Abhängigkeit der zu planenden baulichen Anlagen in nachfolgenden Planungen (Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) zu ermitteln." **</i>
Sonderbauflächen (S)								
Brück Zentrum	K1	-	-	x	-	-	-	Gering - Vergleichsweise geringe Neuinanspruchnahme unversiegelter Flächen

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Boden						Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasserferne Mineralböden	Seltene Böden	Empfindliche Böden	Bodenbeeinträchtigende Nutzungen	Wind-Erosionsgefährdete Bereiche	Bodendenkmale	
Fläche für den Gemeinbedarf								
Neuendorf	K5	x	-	-	-	-	-	Gering - Vorbelastungen durch Straßenverkehr und Lage innerhalb von Bebauungen
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege								
Neuendorf	K5	x	-	-	-	-	-	Mittel - Verlust von Bodenfunktionen, aufgrund großflächiger Versiegelung - Mit Beginn der Straßennutzung sind Schadstoffeinträge in die umliegenden Böden zu erwarten
Öffentliche Grünflächen								
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	x	-	-	-	-	x	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt der Bodenfunktionen - Bodenbeeinträchtigungen durch vorherige Nutzung nicht mehr relevant
Flächen für die Landwirtschaft								
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	x	-	-	-	Stark	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - Bodenfunktionsverluste durch Flächenversiegelungen sind ausgeschlossen- vorhandene landwirtschaftliche Nutzung kann fortgeführt werden

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Boden						Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasserferne Mineralböden	Seltene Böden	Empfindliche Böden	Bodenbeeinträchtigende Nutzungen	Wind-Erosionsgefährdete Bereiche	Bodendenkmale	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur								
Brück Zentrum	K1	-	-	x	x	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - Bodenfunktionsverluste durch Flächenversiegelungen sind ausgeschlossen - Bodenbeeinträchtigungen durch vorherige Nutzung nicht mehr relevant
Neuendorf	K5	x	-	-	-	-	angrenzend	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - Bodenfunktionsverluste durch weitere Flächenversiegelungen sind ausgeschlossen - "Im Bereich der Wohnbaufläche befindet sich der [...] altlastenverdächtige Altstandort „LPG Neuendorf bei Brück“ mit der Registriernummer 315690055. Bei einer Nutzungsänderung ist eine Neubewertung (Gefährdungsabschätzung) vorzunehmen." **

* Ausweisung in Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil

** Gemäß Stellungnahme des Landkreises Potsdam Mittelmark vom 26.06.2023, Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

3.2 Schutzgut Wasser

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 6) beinhaltet eine Beschreibung des aktuellen Zustandes des Schutzguts Wasser und eine Bewertung des Konfliktpotenzials, welches aus den Planungen resultieren kann.

Von der 6. Änderung des FNP sind keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen. Derartige Gebiete sind im Territorium derzeit weder geplant noch vorhanden. Dennoch bedarf der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einer besonderen Sorgfalt.

Generell sind mit den Planungen weitere, zusätzliche Flächenversiegelungen anzunehmen, die die Grundwasserneubildung einschränken. Die Stadt Brück hat unter Bezug auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark eine mittlere bis hohe Grundwasserneubildungsrate. Bei Einhaltung der Vorschriften des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG), wonach eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu erfolgen hat und ggf. dies durch Festsetzungen in den Satzungen der Bebauungspläne geregelt werden kann, ist grundsätzlich durch die Flächennutzungsplanänderung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Tabelle 6: Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Wasser

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Wasser					Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasser - Schutzfunktion von Böden: Gefährdung des Grundwassers	Grundwasser-beeinträchtigende Nutzungen durch Ackernutzung in Bereichen mit sehr geringem Schutz des Grundwassers	Grundwasser-schutzgebiete	Oberflächen-gewässer - Standgewässer	Oberflächen-gewässer - Entwässerungs-graben	
Wohnbauflächen (W)							
Brück Zentrum	K1	sehr hoch	x	-	-	x	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Standort unterliegt einer Vorbelastung durch intensive Ackernutzung, weitere Konflikte in Bezug auf die Regenwasserversickerung möglich - Konflikte mit dem Entwässerungsgraben in Bezug auf einen geregelten Abfluss möglich
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	sehr hoch	x	-	-	angrenzend	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Standort unterliegt einer Vorbelastung durch intensive Ackernutzung, weitere Konflikte in Bezug auf die Regenwasserversickerung möglich - Konflikte mit dem angrenzenden Entwässerungsgraben in Bezug auf einen geregelten Abfluss möglich
Brück-Ausbau	K3	sehr hoch	-	-	-	-	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Konflikte in Bezug auf die Regenwasserversickerung möglich

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Wasser					Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasser - Schutzfunktion von Böden: Gefährdung des Grundwassers	Grundwasser- beeinträchtigende Nutzungen durch Ackernutzung in Bereichen mit sehr geringem Schutz des Grundwassers	Grundwasser- schutz- gebiete	Oberflächen- gewässer - Standgewässer	Oberflächen- gewässer - Entwässerungs- graben	
Gömnigk	K6	sehr hoch	-	-	-	-	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Konflikte in Bezug auf die Regenwasserversickerung möglich
Baitz	K7	- nördlich sehr gering - überwiegend sehr hoch	-	-	-	-	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Konflikte in Bezug auf die Regenwasserversickerung möglich
Brück Kastanien- viertel*	K10	sehr hoch	-	-	-	-	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Konflikte in Bezug auf die Regenwasserversickerung möglich
Brück Straße der Einheit	K11	sehr hoch	x	-	-	-	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung- Standort unterliegt einer Vorbelastung durch intensive Ackernutzung, weitere Konflikte in Bezug auf die Regenwasserversickerung möglich

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Wasser					Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasser - Schutzfunktion von Böden: Gefährdung des Grundwassers	Grundwasser- beeinträchtigende Nutzungen durch Ackernutzung in Bereichen mit sehr geringem Schutz des Grundwassers	Grundwasser- schutz- gebiete	Oberflächen- gewässer - Standgewässer	Oberflächen- gewässer - Entwässerungs- graben	
Gewerbliche Bauflächen (G)							
Neuendorf	K5	- überwiegend sehr hoch - hoch	-	-	-	-	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Konflikte in Bezug auf die Verwendung wassergefährdender Stoffe und die Regenwasserversickerung möglich
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9	sehr hoch	x	-	-	angrenzend	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Standort unterliegt einer Vorbelastung durch intensive Ackernutzung, weitere Konflikte in Bezug auf die Regenwasserversickerung möglich - Konflikte mit dem angrenzenden Entwässerungsgraben in Bezug auf einen geregelten Abfluss möglich
Sonderbauflächen (S)							
Brück Zentrum	K1	sehr hoch	x	-	-	angrenzend	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Standort unterliegt einer Vorbelastung durch intensive Ackernutzung, weitere Konflikte in Bezug auf die Regenwasserversickerung möglich - Konflikte mit dem angrenzenden Entwässerungsgraben in Bezug auf einen geregelten Abfluss möglich

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Wasser					Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasser - Schutzfunktion von Böden: Gefährdung des Grundwassers	Grundwasser- beeinträchtigende Nutzungen durch Ackernutzung in Bereichen mit sehr geringem Schutz des Grundwassers	Grundwasser- schutz- gebiete	Oberflächen- gewässer - Standgewässer	Oberflächen- gewässer - Entwässerungs- graben	
Fläche für den Gemeinbedarf							
Neuendorf	K5	sehr hoch	-	-	-	-	Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Konflikte in Bezug auf die Verwendung wassergefährdender Stoffe und die Regenwasserversickerung möglich
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege							
Neuendorf	K5	Sehr hoch					Mittel - Flächenversiegelungen mindern die Grundwasserneubildung - Mit Beginn der Straßennutzung sind Schadstoffeinträge in die umliegenden Böden zu erwarten
Öffentliche Grünflächen							
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße- West)	K2	sehr hoch	x	-	-	angrenzend	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt des Schutzguts Wasser - Bodenbeeinträchtigungen durch vorherige Nutzung nicht mehr relevant

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Wasser					Grad des Konfliktpotenzials
		Grundwasser - Schutzfunktion von Böden: Gefährdung des Grundwassers	Grundwasser- beeinträchtigende Nutzungen durch Ackernutzung in Bereichen mit sehr geringem Schutz des Grundwassers	Grundwasser- schutz- gebiete	Oberflächen- gewässer - Standgewässer	Oberflächen- gewässer - Entwässerungs- graben	
Flächen für die Landwirtschaft							
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße- West)	K2	sehr hoch	x	-	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt des Schutzguts Wasser - Bodenbeeinträchtigungen durch vorherige Nutzung nicht mehr relevant
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur							
Brück Zentrum	K1	sehr hoch	x	-	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt des Schutzguts Wasser- Bodenbeeinträchtigungen durch vorherige Nutzung nicht mehr relevant
Neuendorf	K5	sehr hoch	-	-	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt des Schutzguts Wasser - Bodenbeeinträchtigungen durch vorherige Nutzung nicht mehr relevant

* Ausweisung in Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil

3.3 Schutzgut Klima / Luft

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 7) beinhaltet eine Beschreibung des aktuellen Zustandes des Schutzguts Klima / Luft und eine Bewertung des Konfliktpotenzials, welches aus den Planungen resultieren kann.

Tabelle 7: Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Klima / Luft

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Klima / Luft					Grad des Konfliktpotenzials
		Klimatischer Ausgleichsraum - Feuchte Niederungen (F), Landwirtschaftliche Nutzflächen (L)	Klimatischer Ausgleichsraum - Waldflächen	Klimatischer Wirkungsraum - Städtische (S), Dörfliche (D) Bebauung	Flächen mit Lärm- und Schadstoffemissionen	Luftaustausch durch Ventilationsfunktion großräumiger Niederungen	
Wohnbauflächen (W)							
Brück Zentrum	K1	F, L	-	S, D	-	-	Mittel - Verlust von Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion - (Zukünftige) Bebauung verstärkt die Erwärmung in den betroffenen Bereichen, aufgrund von Flächenversiegelung, welche zu einer Erhöhung des Abflusses und verminderten bzw. schnellen Oberflächenverdunstung führt und Zuführung von Energie durch anthropogene Wärmeproduktion - Der Südwestlich ausgewiesene Bereich kann durch Lärm- und Schadstoffemissionen des angrenzenden Baustoffhandels beeinträchtigt werden - Erwärmung sich anschließender bebauter Bereich möglich
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	F, L	-	-	-	x	Mittel - Verlust von Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion - (Zukünftige) Bebauung verstärkt die Erwärmung in den betroffenen Bereichen, aufgrund von Flächenversiegelung, welche zu einer Erhöhung des Abflusses und verminderten bzw. schnellen Oberflächenverdunstung führt und Zuführung von Energie durch anthropogene Wärmeproduktion - Erwärmung sich anschließender bebauter Bereich möglich

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Klima / Luft					Grad des Konfliktpotenzials
		Klimatischer Ausgleichsraum - Feuchte Niederungen (F), Landwirtschaftliche Nutzflächen (L)	Klimatischer Ausgleichsraum - Waldflächen	Klimatischer Wirkungsraum - Städtische (S), Dörfliche (D) Bebauung	Flächen mit Lärm- und Schadstoffemissionen	Luftaustausch durch Ventilationsfunktion großräumiger Niederungen	
Brück-Ausbau	K3	L	-	S, D	-	-	Gering - Verlust einer kleinen Fläche für Frisch- und Kaltluftproduktion, - Die Planungsfläche unterliegt bereits Belastungen durch Schadstoffemissionen (angrenzende Bundesstraße) und die bereits vorhandene Bebauung - Erwärmung sich anschließender bebauter Bereich möglich
Gömnigk	K6	-	x	S, D	-	-	Mittel - Verlust einer kleinen Fläche für die Luftfilterfunktion und mit mittlerer Bedeutung für die Frischluftproduktion - Vorbelastung der Planungsfläche, aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung
Baitz	K7	-	x	S, D	-	-	Mittel - Verlust von beeinträchtigten Flächen für die Luftfilterfunktion und mit mittlerer Bedeutung für die Frischluftproduktion- Vorbelastung der Planungsfläche, aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung
Brück Kastanienviertel*	K10	-	x	D	-	-	Mittel - Verlust von Flächen für die Luftfilterfunktion und mit mittlerer Bedeutung für die Frischluftproduktion für die nördliche Planungsfläche - Leichte Vorbelastung der südlichen Planungsfläche, aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Klima / Luft					Grad des Konfliktpotenzials
		Klimatischer Ausgleichsraum - Feuchte Niederungen (F), Landwirtschaftliche Nutzflächen (L)	Klimatischer Ausgleichsraum - Waldflächen	Klimatischer Wirkungsraum - Städtische (S), Dörfliche (D) Bebauung	Flächen mit Lärm- und Schadstoffemissionen	Luftaustausch durch Ventilationsfunktion großräumiger Niederungen	
Brück Straße der Einheit	K11	L	-	-	x	-	Mittel - Verlust einer kleinen Fläche für die Frisch- und Kaltluftproduktion - (Zukünftige) Bebauung verstärkt die Erwärmung in den betroffenen Bereichen, aufgrund von Flächenversiegelung, welche zu einer Erhöhung des Abflusses und verminderten bzw. schnellen Oberflächenverdunstung führt und Zuführung von Energie durch anthropogene Wärmeproduktion - Erwärmung sich anschließender bebauter Bereich möglich - Beeinträchtigungen aufgrund von Lärm- und Schadstoffemissionen durch angrenzende Bundesstraße möglich
Gewerbliche Bauflächen (G)							
Neuendorf	K5	-	x	D	x	-	Hoch - Verlust einer größeren Fläche für die Luftfilterfunktion und mit mittlerer Bedeutung für die Frischluftproduktion - Vorbelastung der Planungsfläche, aufgrund der bereits vorhandenen Bundesstraße

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Klima / Luft					Grad des Konfliktpotenzials
		Klimatischer Ausgleichsraum - Feuchte Niederungen (F), Landwirtschaftliche Nutzflächen (L)	Klimatischer Ausgleichsraum - Waldflächen	Klimatischer Wirkungsraum - Städtische (S), Dörfliche (D) Bebauung	Flächen mit Lärm- und Schadstoffemissionen	Luftaustausch durch Ventilationsfunktion großräumiger Niederungen	
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9	F	-	-	-	x	Hoch - Verlust einer Fläche für die Frisch- und Kaltluftproduktion innerhalb der großen Niederungen, mit weiterer Bedeutung für die Durchlüftung angrenzender bebauter Bereiche - Zukünftige Bebauung verstärkt die Erwärmung in den betroffenen Bereichen, aufgrund von Flächenversiegelung, welche zu einer Erhöhung des Abflusses und verminderten bzw. schnellen Oberflächenverdunstung führt und Zuführung von Energie durch anthropogene Wärmeproduktion - Ein potenziell höheres Verkehrsaufkommen ist mit höheren Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden - Bei Ansiedlung eines produzierenden Gewerbes ist eine Steigerung von Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten
Sonderbauflächen (S)							
Brück Zentrum	K1	F	-	-	-	-	Gering - Kleinflächige Inanspruchnahme von Flächen des Ausgleichsraums - Erhöhte Lärm- und Schadstoffemissionen durch erhöhten Verkehr möglich
Fläche für den Gemeinbedarf							
Neuendorf	K5	-	-	S	x	-	Gering - Überplanung einer Grünfläche mit geringer Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Klima / Luft					Grad des Konfliktpotenzials
		Klimatischer Ausgleichsraum - Feuchte Niederungen (F), Landwirtschaftliche Nutzflächen (L)	Klimatischer Ausgleichsraum - Waldflächen	Klimatischer Wirkungsraum - Städtische (S), Dörfliche (D) Bebauung	Flächen mit Lärm- und Schadstoffemissionen	Luftaustausch durch Ventilationsfunktion großräumiger Niederungen	
							- Die Planungsfläche befindet sich bereits in einem stark belasteten Bereich, aufgrund der Bebauung und Lage an der Bundesstraße (Lärm- und Schadstoffemissionen)
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege							
Neudorf	K5	-	x	D	x		Mittel - Verlust einer kleinen Fläche für die Luftfilterfunktion und mit mittlerer Bedeutung für die Frischluftproduktion - Vorbelastung der Planungsfläche, aufgrund der bereits vorhandenen Bundesstraße
Öffentliche Grünflächen							
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	F, L	-	-	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt von Flächen für Frisch- und Kaltluftproduktion
Flächen für die Landwirtschaft							
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	L	-	-	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt von Flächen für Frisch- und Kaltluftproduktion

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Klima / Luft					Grad des Konfliktpotenzials
		Klimatischer Ausgleichsraum - Feuchte Niederungen (F), Landwirtschaftliche Nutzflächen (L)	Klimatischer Ausgleichsraum - Waldflächen	Klimatischer Wirkungsraum - Städtische (S), Dörfliche (D) Bebauung	Flächen mit Lärm- und Schadstoffemissionen	Luftaustausch durch Ventilationsfunktion großräumiger Niederungen	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur							
Brück Zentrum	K1	F	-	-	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt von Flächen für Frisch- und Kaltluftproduktion
Neuendorf	K5	-	-	S	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt von Flächen für Frisch- und Kaltluftproduktion

* Ausweisung in Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil

3.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 8) beinhaltet eine Beschreibung des aktuellen Zustandes des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und eine Bewertung des Konfliktpotenzials, welches aus den Planungen resultieren kann.

Die Untere Naturschutzbehörde weist in der Stellungnahme des Landkreises Potsdam Mittelmark vom 26.06.2023 in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ auf folgendes hin:

„Bei der Abgrenzung der Sonderbaufläche Baitz ist das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ (im Folgenden: LSG) zu beachten. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 der LSG-Verordnung (im Folgenden: LSG-VO) die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten 95 Flurkarten, in den in Anlage 2 Nr. 4 aufgeführten 74 digitalisierten Karten und in den in Anlage 2 Nr. 5 aufgeführten zwei Liegenschaftskarten. Diese Flurkarten sind im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz sowie als Kopien im Landesamt für Umwelt und bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde kostenlos während der Dienstzeiten einsehbar.“

Gemäß dem aktuellen Planungsstand handelt es sich bei der Sonderbaufläche um eine Wohnbaufläche. Diese Änderung hat jedoch keinen Einfluss auf die o.g. Stellungnahme.

Weitere Schutzgebiete sind von den Planungen nicht betroffen.

Tabelle 8: Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt				Grad des Konfliktpotenzials
		Enthält Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund	Schutzgebiet	Biotope	Betroffenheit bestimmter Pflanzen- und Tierarten	
Wohnbauflächen (W)						
Brück Zentrum	K1	- hoch (lokal) - Durchschnittlich	-	- Dörfliche Bebauung/Dorfkern, ländliche Gärten und Gartenbrachen, Grabeland - Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte - Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb) - intensiv genutzte Äcker	-	Mittel - Konflikte mit Biotoptypen, die für den Biotopverbund eine Bedeutung haben, möglich
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	-	-	- intensiv genutzte Äcker	-	Gering - Die intensivlandwirtschaftlich genutzte Fläche bietet i.d.R. wenig bedeutsamen Lebensraum für den Erhalt von Pflanzen, Tieren und der biologische Vielfalt
Brück-Ausbau	K3	- hoch (lokal)	-	- Kleinsiedlung und ähnliche Strukturen - Staudenfluren (Säume) trockenwarmer Standorte (§) - Zeilenbebauung - Gärten und Gartenbrachen, Grabeland	-	Mittel - Konflikte mit Biotoptypen, die für den Biotopverbund eine Bedeutung haben, aufgrund eines potenziellen gesetzlichen Schutzes, möglich
Gömnigk	K6	- Durchschnittlich	-	- Kiefernforst - Einzel- und Reihenhausbau mit Ziergärten - Gärten und Gartenbrachen, Grabeland	-	Mittel - Konflikte mit der Rodung von Bäumen, als potenzieller Lebensraum für Tiere, möglich
Baitz	K7	- Durchschnittlich	LSG	- Kiefernforst - Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb)	x	Mittel - Konflikte durch Überschneidung mit bestehendem Landschaftsschutzgebiet (LSG) möglich - Geringe Auswirkungen auf den Bereich von Flugbahnen der Großtrappe anzunehmen

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt				Grad des Konfliktpotenzials
		Enthält Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund	Schutzgebiet	Biotope	Betroffenheit bestimmter Pflanzen- und Tierarten	
Brück Kastanienviertel*	K10	- Durchschnittlich	-	- Gärten und Gartenbrachen, Grabeland - Kiefernforst - Reitplätze und Rennbahnen (offener Boden)	x	Mittel - Konflikte mit Biotoptypen, die für den Biotopverbund eine Bedeutung haben, möglich - Geringe Auswirkungen auf den Bereich von Flugbahnen nordischer Gänse laut Landschaftsrahmenplan (2006) anzunehmen
Brück Straße der Einheit	K11	- Durchschnittlich	-	- Ackerbrachen auf Sandböden	-	Mittel - Konflikte mit Biotoptypen, die für den Biotopverbund eine Bedeutung haben, möglich - Konflikte möglich, da Ackerbrachen auf Sandböden positive Auswirkungen auf den Erhalt von Pflanzen, Tieren und der biologische Vielfalt entfalten können
Gewerbliche Bauflächen (G)						
Neuendorf	K5	- Durchschnittlich - hoch (lokal)	-	- Grabeland - Kiefernforst - Vorwälder trockener Standorte - Staudenfluren (Säume) trockenwarmer Standorte	x	Mittel - Konflikte mit kleinflächig betroffenen Biotoptypen, die für den Biotopverbund eine hohe Bedeutung haben, möglich - gemäß wirksamen FNP liegt eine Betroffenheit eines Naturdenkmals (Nr. 15 – Stieleiche) vor. Dessen Schutzstatus ist inzwischen ungültig.** - Geringe Auswirkungen auf den Bereich von Flugbahnen nordischer Gänse laut Landschaftsrahmenplan (2006) anzunehmen
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9		-	- intensiv genutzte Äcker - (Hecken und Windschutzstreifen ohne Überschilderung)	-	Gering - Die intensivlandwirtschaftlich genutzte Fläche bietet i.d.R. wenig bedeutsamen Lebensraum für den Erhalt von Pflanzen, Tieren und der biologische Vielfalt - Konflikte mit angrenzender Hecke möglich

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt				Grad des Konfliktpotenzials
		Enthält Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund	Schutzgebiet	Biotope	Betroffenheit bestimmter Pflanzen- und Tierarten	
Sonderbauflächen (S)						
Brück Zentrum	K1	-	-	- Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb) - intensiv genutzte Äcker	-	Gering - Geringflächige Inanspruchnahme eines intensivlandwirtschaftlich genutzten Ackers, welcher zudem wenig bedeutsamen Lebensraum für den Erhalt von Pflanzen, Tieren und der biologische Vielfalt bietet
Fläche für den Gemeinbedarf						
Neuendorf	K5	-	ND	- Zeilenbebauung mit Parkbaumbestand	x	Mittel - Konflikte mit dem Erhalt des Naturdenkmals (ND) und Parkbaumbestands möglich - Geringe Auswirkungen auf den Bereich von Flugbahnen nordischer Gänse laut Landschaftsrahmenplan (2006) anzunehmen
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege						
Neuendorf	K5	- Durchschnittlich	-	- Grabeland - Kiefernforst	x	Mittel - Konflikte mit Biotoptypen, die für den Biotopverbund eine Bedeutung haben, möglich - Geringe Auswirkungen auf den Bereich von Flugbahnen nordischer Gänse laut Landschaftsrahmenplan (2006) anzunehmen
Öffentliche Grünflächen						
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	-	-	- Gräben (§) - Staudenfluren (Säume) trockenwarmer Standorte (§) - intensiv genutzte Äcker	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt				Grad des Konfliktpotenzials
		Enthält Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund	Schutzgebiet	Biotop	Betroffenheit bestimmter Pflanzen- und Tierarten	
Flächen für die Landwirtschaft						
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	-	-	- intensiv genutzte Äcker	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur						
Brück Zentrum	K1	- hoch (lokal)	-	- intensiv genutzte Äcker	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt
Neuendorf	K5		-	- Gebäude industrieller Landwirtschaft	x	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt

* Ausweisung in Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil

** Auskunft gemäß Stadt Brück

3.5 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 9) beinhaltet eine Beschreibung des aktuellen Zustandes des Schutzguts Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit und eine Bewertung des Konfliktpotenzials, welches aus den Planungen resultieren kann.

Als wesentliche Beeinträchtigungen gelten die Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen, aufgrund einer zu erwartenden Verkehrszunahme sowie die Überbauung und den damit verbundenen Wegfall von Flächen, die der Erholungsfunktion dienen.

In Bezug auf den prognostizierten Klimawandel, werden insbesondere die sommerlichen Temperaturen steigen. Mit zunehmender Flächenversiegelung reduzieren sich offene bzw. vegetationsbestandene Flächen, die Kalt- und Frischluft produzieren. Infolgedessen werden die natürlichen Versickerungs- bzw. Wasserspeichermöglichkeiten stark eingeschränkt. Dies wirkt sich negativ sowohl auf die Boden- und Grundwasserneubildungsfunktionen als auch auf das Mikroklima aus. Auf Flächen, wo zuvor der Boden und die Vegetation das Wasser aufnehmen sowie langsam verdunsten konnte, werden Niederschläge direkt abgeleitet. Die versiegelten Flächen halten die Feuchtigkeit nicht zurück. Eine kühlende Verdunstung findet dementsprechend über einen sehr kurzen Zeitraum und in geringen Mengen statt.

Damit trägt die Versiegelung, insbesondere in den Sommermonaten, erheblich zu einem Wärmeinseleffekt bei. Für den Siedlungsraum bedeutet dies eine starke Überhitzung, die v.a. für gesundheitlich vorbelastete Bevölkerungsgruppen eine große Gefahr darstellt. Zudem wird der Wärmeinseleffekt durch eine wärmeemittierende, hohe, verdichtete Bebauungsstruktur weiter verstärkt. Des Weiteren können sich in dicht bebauten und schlecht durchlüfteten Bereichen Schadstoffemissionen ansammeln, die sich ebenfalls negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können.

Tabelle 9: Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit		Grad des Konfliktpotenzials
		Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für die Erholung	Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen	
Wohnbauflächen (W)				
Brück Zentrum	K1	x	-	Mittel <ul style="list-style-type: none"> - Größtenteils Umwidmung bereits beplanter Flächen - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Betroffenheit einer Grünfläche, jedoch Ausweisung von Grünflächen an anderer Stelle - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Veränderung des Landschaftsbildes, welche sich durch Anschluss an die vorhandene Bebauung wieder ausgleicht - Ein möglicher Verkehrsanstieg kann zur Erhöhung von Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen - Weiterer Nachbarschaftslärm
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	-	-	Mittel <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Veränderung des Landschaftsbildes, welche sich durch Anschluss an die vorhandene Bebauung wieder ausgleicht - Ein möglicher Verkehrsanstieg kann zur Erhöhung von Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen - Weiterer Nachbarschaftslärm
Brück-Ausbau	K3	x	B 246	Gering <ul style="list-style-type: none"> - Flächenausweisung erfolgt auf Flächen mit bereits vorhandener Wohnbebauung - Möglicher Verlust einer erholungswirksamen Fläche, ein Ausweichen auf die erholungswirksame Umgebung ist jedoch möglich - Zusätzliches Konfliktpotenzial kann sich aus weiterer Flächenversiegelung (Lokalklima) und Verkehrsanstieg (lärm- und Schadstoffemissionen) ergeben

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit		Grad des Konfliktpotenzials
		Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für die Erholung	Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen	
Gömnigk	K6	x	-	Mittel - Veränderung des Landschaftsbildes und Verlust von Flächen, die eine Bedeutung für die Erholung besitzen, aufgrund Inanspruchnahme einer Grünfläche und eines Kiefernforstes - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Luftschadstoffe und Lärm, aufgrund eines möglichen Verkehrsanstiegs - Weiterer Nachbarschaftslärm
Baitz	K7	x	-	Mittel - Teilweise Beplanung eines bereits bebauten Bereichs - Veränderung des Landschaftsbildes und Verlust einer Fläche, die eine Bedeutung für die Erholung besitzt, aufgrund Inanspruchnahme eines Kiefernforstes - Steigerung des Erholungsnutzungsdrucks auf die umliegenden Flächen mit möglichem Einfluss auf den Reitweg- Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Ein möglicher Verkehrsanstieg kann zur Erhöhung von Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen - Weiterer Nachbarschaftslärm
Brück Kastanienviertel*	K10	x	-	Mittel - Veränderung des Landschaftsbildes und Verlust von Flächen, die eine Bedeutung für die Erholung besitzen, aufgrund Inanspruchnahme einer Grünfläche und eines Kiefernforstes - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Ein möglicher Verkehrsanstieg kann zur Erhöhung von Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen - Weiterer Nachbarschaftslärm

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit		Grad des Konfliktpotenzials
		Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für die Erholung	Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen	
Brück Straße der Einheit	K11	x	B 246	Mittel <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Veränderung des Landschaftsbildes, welche sich durch Anschluss an die vorhandene Bebauung wieder ausgleicht - Luftschadstoff- und Lärmemissionen durch Nähe zur Bundesstraße (B 246) bereits gegeben, ein möglicher Verkehrsanstieg kann zur Erhöhung dieser Emissionen führen - Weiterer Nachbarschaftslärm
Gewerbliche Bauflächen (G)				
Neuendorf	K5	x	B 246	Mittel <ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Verlust von Flächen mit Bedeutung für die Erholung - Veränderung des Landschaftsbildes, Minderung einer bislang eingeschränkt bis mittleren Erlebniswirksamkeit der überwiegend waldgeprägten Landschaft - Ein möglicher Verkehrsanstieg kann zur Erhöhung von Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen - Zusätzliche Lärmemissionen, aufgrund von sich neuansiedelnden Gewerbebetrieben, möglich
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9	x	-	Mittel <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Bebauung des bestehenden Gewerbegebiets - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Veränderung des Landschaftsbildes, Minderung einer bislang hohen bis sehr hohen Erlebniswirksamkeit der Niederungslandschaft - Ein möglicher Verkehrsanstieg kann zur Erhöhung von Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen - Zusätzliche Lärmemissionen, aufgrund von sich neuansiedelnden Gewerbebetrieben, möglich

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit		Grad des Konfliktpotenzials
		Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für die Erholung	Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen	
Sonderbauflächen (S)				
Brück Zentrum	K1	-	-	Mittel - Ausgehend von dem großflächigen Einzelhandel können ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie sich erhöhende Lärm- und Schadstoffemissionen ergeben - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Veränderung des Landschaftsbildes
Fläche für den Gemeinbedarf				
Neuendorf	K5	x	B 246	Mittel - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen- Veränderung des Landschaftsbildes, welche sich durch Anschluss an die vorhandene Bebauung wieder ausgleicht - Konflikte mit erholungswirksamer Fläche mit vorhandenen Naturdenkmal möglich - Luftschadstoff- und Lärmemissionen durch Nähe zur Bundesstraße (B 246) bereits gegeben, ein möglicher Verkehrsanstieg kann zur Erhöhung dieser Emissionen führen - Weiterer Nachbarschaftslärm und Lärm durch Handlungen mit Gerätschaften am Feuerwehrgerätehaus

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit		Grad des Konfliktpotenzials
		Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für die Erholung	Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen	
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege				
Neuendorf	K5	x	B 246	Mittel - Mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima durch Erwärmung (insbesondere im Sommer), aufgrund von weiteren Flächenversiegelungen - Verlust von Flächen mit Bedeutung für die Erholung - Veränderung des Landschaftsbildes, Minderung einer bislang eingeschränkt bis mittleren Erlebniswirksamkeit der überwiegend waldgeprägten Landschaft - Ein möglicher Verkehrsanstieg kann zur Erhöhung von Luftschadstoff- und Lärmemissionen führen
Öffentliche Grünflächen				
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf das Wohnumfeld durch ästhetische Aufwertung des Landschaftsbildes mit Bedeutung für die Erholungsfunktion und Gesundheit
Flächen für die Landwirtschaft				
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf den Erhalt von Flächen für Frisch- und Kaltluftproduktion
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur				
Brück Zentrum	K1	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf das Wohnumfeld durch ästhetische Aufwertung des Landschaftsbildes mit Bedeutung für den Lärmschutz, die Erholungsfunktion und Gesundheit

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit		Grad des Konfliktpotenzials
		Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für die Erholung	Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen	
Neuendorf	K5	-	B 246	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt auf das Wohnumfeld durch ästhetische Aufwertung des Landschaftsbildes mit Bedeutung für die Erholungsfunktion und Gesundheit

* Ausweisung in Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil

3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 10) beinhaltet eine Beschreibung des aktuellen Zustandes des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung und eine Bewertung des Konfliktpotenzials, welches aus den Planungen resultieren kann.

Durch die 6. Änderung des FNP werden vor allem Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild am Ortsrand vorbereitet. Die Eingriffe haben Verluste von Grün- und intensivlandwirtschaftlich genutzter Ackerfläche zur Folge. Die im Zuge einer Siedlungsentwicklung entstehenden Eingriffe sind unvermeidbar und lassen sich ausgleichen. In den Bereichen mit denkmalschutzrelevanten Bauten ist darauf zu achten, dass sich die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung entstehenden Gebäude in das Ortsbild eingliedern und beispielsweise eine Bebauung von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen ausgeschlossen wird. Andernfalls könnte das Ortsbild erheblichen Schaden erleiden. Bei einer ortstypischen Bebauung mit Einfamilienhäusern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten.

Tabelle 10: Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung		Grad des Konfliktpotenzials
		Landschaftsbild mit besonderer Erlebniswirksamkeit	Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung	
Wohnbauflächen (W)				
Brück Zentrum	K1	-	Grünfläche	Gering - Größtenteils Umwidmung bereits beplanter Flächen - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Veränderung des Landschaftsbildes, welche sich durch Anschluss an die vorhandene Bebauung wieder ausgleicht - Betroffenheit einer Grünfläche, jedoch Ausweisung von Grünflächen an anderer Stelle
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	eingeschränkt bis mittel	-	Gering - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Veränderung des Landschaftsbildes, welche sich durch Anschluss an die vorhandene Bebauung wieder ausgleicht
Brück-Ausbau	K3	-	Ungenutzte Flächen (Trockenrasen, Hochstaudenfluren, etc.)	Gering - Flächenausweisung erfolgt auf Flächen mit bereits vorhandener Wohnbebauung - Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen innerhalb der Bebauung - Vorbelastung durch Nähe zur Bundesstraße (B 246)
Gömnigk	K6	-	Grünfläche	Mittel - Veränderung des Landschaftsbildes und Verlust von Flächen, die eine Bedeutung für die Erholung besitzen, aufgrund Inanspruchnahme einer Grünfläche und eines Kiefernforstes - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche
Baitz	K7	hoch bis sehr hoch	-	Mittel - Teilweise Beplanung eines bereits Bebauten Bereichs - Veränderung des Landschaftsbildes und Verlust einer Fläche, die eine Bedeutung für die Erholung besitzt, aufgrund Inanspruchnahme eines Kiefernforstes - Steigerung des Erholungsnutzungsdrucks auf die umliegenden Flächen mit möglichen Einfluss auf den Reitweg

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung		Grad des Konfliktpotenzials
		Landschaftsbild mit besonderer Erlebniswirksamkeit	Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung	
Brück Kastanienviertel*	K10	hoch bis sehr hoch	Grünfläche	Mittel - Veränderung des Landschaftsbildes und Verlust von Flächen, die eine Bedeutung für die Erholung besitzen, aufgrund Inanspruchnahme einer Grünfläche und eines Kiefernforstes - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche
Brück Straße der Einheit	K11	-	-	Gering - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Vorbelastung durch Nähe zur Bundesstraße (B 246)
Gewerbliche Bauflächen (G)				
Neuendorf	K5	eingeschränkt bis mittel	- Grünfläche - Ungenutzte Flächen (Trockenrasen, Hochstaudenfluren, etc.)	Mittel - Verlust von Einzelstrukturen und Nutzungen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9	hoch bis sehr hoch	-	Mittel - zusätzliche Bebauung des bestehenden Gewerbegebiets- Veränderung des Landschaftsbildes, Minderung einer bislang hohen bis sehr hohen Erlebniswirksamkeit der Niederungslandschaft
Sonderbauflächen (S)				
Brück Zentrum	K1	-	-	Gering - Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen überwiegend innerhalb der Bebauung

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung		Grad des Konfliktpotenzials
		Landschaftsbild mit besonderer Erlebniswirksamkeit	Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung	
Fläche für den Gemeinbedarf				
Neuendorf	K5	-	-	Mittel - zusätzliche Bebauung der bestehenden Wohnrandbereiche - Veränderung des Landschaftsbildes, welche sich durch Anschluss an die vorhandene Bebauung wieder ausgleicht, - Konflikte mit erholungswirksamer Fläche mit vorhandenen Naturdenkmal möglich
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege				
Neuendorf	K5	eingeschränkt bis mittel	Grünfläche	Mittel - Verlust von Einzelstrukturen und Nutzungen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung
Öffentliche Grünflächen				
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	eingeschränkt bis mittel	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt durch ästhetische Aufwertung des Landschaftsbildes
Flächen für die Landwirtschaft				
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt durch Erhalt des Landschaftsbildes

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung		Grad des Konfliktpotenzials
		Landschaftsbild mit besonderer Erlebniswirksamkeit	Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur				
Brück Zentrum	K1	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt durch ästhetische Aufwertung des Landschaftsbildes
Neuendorf	K5	-	-	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - positiver Effekt durch ästhetische Aufwertung des Landschaftsbildes

* Ausweisung in Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil

3.7 Kultur und sonstige Sachgüter

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 11) beinhaltet eine Beschreibung des aktuellen Zustandes des Schutzguts Kultur und sonstige Sachgüter und eine Bewertung des Konfliktpotenzials, welches aus den Planungen resultieren kann.

Mit den Planungen können negative Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter in Form von Überbauung verbunden sein. Um die Wahrnehmbarkeit und räumliche Bedeutung zu bewahren, hat bei Bauvorhaben in deren Umgebung Kultur- und Sachgüter betroffen sind, die gebotene Rücksichtnahme zu erfolgen. Gegebenenfalls ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde geboten.

Des Weiteren sind die allgemeinen Hinweise sowie die gesamte Stellungnahme des Fachdienstes Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu beachten, welche in Kapitel 12 der Begründung aufgeführt sind.

Tabelle 11: Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand des Schutzguts Kultur und sonstige Sachgüter

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Kultur und sonstige Sachgüter	Grad des Konfliktpotenzials
Wohnbauflächen (W)			
Brück Zentrum	K1	- In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale - nördlich befindet sich die Postsäule, Obj.-Nr.: 09190107 - im Süden der Bahnhof Brück mit Empfangsgebäude, Schuppen, Wohnhaus und Nebenanlagen, Obj.-Nr.: 09190663	Gering - "Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten." *
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	- In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale, - nordöstlich befindet sich die Postsäule, Obj.-Nr.: 09190107, - im Südosten der Bahnhof Brück mit Empfangsgebäude, Schuppen, Wohnhaus und Nebenanlagen, Obj.-Nr.: 09190663	Gering - "Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten." *
Brück-Ausbau	K3	- In der engeren Umgebung befindet sich das Objekt Chauseehaus, Wohnhaus mit Hofgebäuden von 1860-1870, Obj.-Nr.: 09190101	Gering - "Durch die Ausweisung der benachbarten Flächen als Wohnbauflächen ist eine Beeinträchtigung des genannten Denkmals zunächst nicht zu erwarten." *
Gömnigk	K6	- In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale.	Gering - "Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten." *
Baitz	K7	- In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale.	Gering - "Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten." *
Brück Kastanienviertel**	K10	- keine Denkmale in diesem Bereich bekannt	Gering - Funde können generell nicht ausgeschlossen werden

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Kultur und sonstige Sachgüter	Grad des Konfliktpotenzials
Brück Straße der Einheit	K11	- keine Denkmale in diesem Bereich bekannt	Gering - Funde können generell nicht ausgeschlossen werden
Gewerbliche Bauflächen (G)			
Neuendorf	K5	- keine Denkmale in diesem Bereich bekannt	Gering - Funde können generell nicht ausgeschlossen werden
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9	- In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale.	Gering - <i>"Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten." *</i>
Sonderbauflächen (S)			
Brück Zentrum	K1	- In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale - nördlich befindet sich die Postsäule, Obj.-Nr.: 09190107 - im Süden der Bahnhof Brück mit Empfangsgebäude, Schuppen, Wohnhaus und Nebenanlagen, Obj.-Nr.: 09190663	Gering - <i>"Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten." *</i>
Fläche für den Gemeinbedarf			
Neuendorf	K5	- In der engeren Umgebung befindet sich die Dorfkirche Neuendorf, ein rechteckiger, im Kern spätgotischer Feldsteinbau mit dreiseitigem Ostschluss, Obj.-Nr.: 09190302	Gering - <i>"Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten." *</i>
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege			
Neuendorf	K5	- keine Denkmale in diesem Bereich bekannt	Gering - Funde können generell nicht ausgeschlossen werden

Plangebiet	Karte	Aktueller Zustand des Schutzguts Kultur und sonstige Sachgüter	Grad des Konfliktpotenzials
Öffentliche Grünflächen			
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	s.o.	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - Die Ausweisung berührt keine Denkmale
Flächen für die Landwirtschaft			
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	s.o.	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - Die Ausweisung berührt keine Denkmale
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur			
Brück Zentrum	K1	s.o.	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - Die Ausweisung berührt keine Denkmale
Neuendorf	K5	s.o.	Kein zusätzliches Konfliktpotenzial - Die Ausweisung berührt keine Denkmale

* Gemäß Stellungnahme des Fachdienstes Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

** Ausweisung in Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil

3.8 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Die auftretenden Wechselwirkungen sind bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens ebenfalls zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix (Tabelle 12) werden zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Tabelle 12: Wechselwirkungen

	B	Flora und Fauna	Biotope	Boden	Wasser	Luft/Klima	Landschaftsbild	Wohnen	Erholung	Kultur- und sonstige Sachgüter
A										
Flora und Fauna			+++	+	+	++	+++	+	+++	+
Biotope		-		+	+	++	++	-	+++	+
Boden		+++	+++		++	+	-	+	+	++
Wasser		++	+++	++		++	++	+	+++	+
Luft/Klima		+++	++	+	+		-	+	++	-
Landschaftsbild		+	-	-	-	-		++	+++	+++
Wohnen		+	++	+++	++	+++	+++		++	++
Erholung		+++	++	+	+	-	++	+		+
Kultur- und sonstige Sachgüter		+	-	-	-	-	+	+	+	

A beeinflusst B:

- +++ stark
- ++ mittel
- + gering
- gar nicht

3.9 Zusammenfassende Auswirkungsprognose des Umweltzustandes für die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Im Folgenden wird eine tabellarische Zusammenfassung der in den vorangegangenen Kapiteln vorgenommenen Einschätzung sowie eine Klassifizierung hinsichtlich der Eignung für eine Bebauung/Nutzung vorgenommen (Tabelle 13).

Hierbei wird die Bewertungsskala aus Kapitel 2.2.3 in leicht veränderter Form verwendet. Dementsprechend kann sich eine hohe, mittlere oder geringe Standorteignung ergeben:

- **Hoch:** Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine negativen Umweltauswirkungen in erheblichen Maß zu erwarten. Eine Einhaltung der Ziele und Belange des Umweltschutzes ist möglich.
- **Mittel:** Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen können sich negative Umweltauswirkungen in erheblichen Maß ergeben. Eine Einhaltung der Ziele und Belange des Umweltschutzes ist mit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich möglich.
- **Gering:** Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind negative Umweltauswirkungen in erheblichen Maß zu erwarten. Eine Einhaltung der Ziele und Belange des Umweltschutzes ist voraussichtlich nicht möglich.

Tabelle 13: Eignungseinschätzung der im FNP dargestellten Flächen

Plangebiet	Karte	Standorteignung
Wohnbauflächen (W)		
Brück Zentrum	K1	Mittel
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	Mittel
Brück-Ausbau	K3	Hoch
Gömnigk	K6	Mittel
Baitz	K7	Mittel
Brück Kastanienviertel	K10	Mittel
Brück Straße der Einheit	K11	Mittel
Gewerbliche Bauflächen (G)		
Neuendorf		Mittel
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9	Mittel
Sonderbauflächen (S)		
Brück Zentrum	K1	Hoch
Fläche für den Gemeinbedarf		
Neuendorf	K5	Mittel
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege		
Neuendorf	K5	Mittel
Öffentliche Grünflächen		
Brück Zentrum	K1	Hoch

Plangebiet	Karte	Standorteignung
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	Hoch
Flächen für die Landwirtschaft		
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	Hoch
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur		
Brück Zentrum	K1	Hoch
Neuendorf	K5	Hoch

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger (erheblicher) Umweltauswirkungen

4.1 Vermeidung und Verminderung

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes müssen im Zuge der Eingriffsregelung kompensiert werden. Eingriffe im Außenbereich werden hierbei nach den Vorgaben des BNatSchG § 14 ff BNatSchG) abgehandelt. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft sind zunächst Vermeidungs- und -minderungsmaßnahmen und sofern dies nicht möglich ist, entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) festzulegen.

Als Vermeidungsmaßnahmen gelten jene, die eine Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Ausgestaltung der Planung selbst hervorrufen, wie z.B. die Vermeidung der Inanspruchnahme von besonders wertvollen und hochwertigen Biotoptypen. Verminderungsmaßnahmen zielen auf eine Reduzierung des Beeinträchtigungsgrades ab. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt, die dem FNP zugrunde liegen. Diese sind auch auf den nachfolgenden Planungsstufen zu beachten.

- Neu entstehende Versiegelungen der Bodenfläche sind so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Versiegelungen von Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die eine Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- Flächensparende Erschließungskonzepte sind zu berücksichtigen, z. B. durch Festsetzung einer niedrigen Grundflächenzahl.
- Geplante Gebäude sind gestalterisch in die vorhandenen Baustrukturen zur Wahrung des Ortsbildes einzubinden, der Umgebungscharakter ist, v.a. bei Existenz von denkmalschutzrelevanter Bauten, zu berücksichtigen.

4.2 Kompensationsbedarf

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist in diesem frühen Stadium der Planungen nicht möglich. Diese ist im Fall der konkreten Planungen bzw. im Rahmen der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne vorzunehmen. Die Bilanzierung der Eingriffe in Bezug auf die Versiegelungen durch die Planungen erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Landes Brandenburg in der zum Zeitpunkt der Ermittlung gültigen Fassung.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Hierfür ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft (Wertstufen) ermittelt. Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges bzw. zur Festlegung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften sind Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.

4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsflächen bereitzustellen. Ziel ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plan- bzw. Gemeindegebiet auf entsprechenden Kompensationsflächen auszugleichen. Wie bereits in Kapitel 4.2 Kompensationsbedarf ausgeführt, können auf der Ebene des FNP keine detaillierten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen werden. Demzufolge ist eine konkrete Ermittlung des Kompensationsbedarfs erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

In der vorliegenden 6. Änderung des FNP werden Grünflächen und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

Diese Flächen sollten für die Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Konkrete Maßnahmen werden nach Anpassung bzw. Neuaufstellung Landschaftsplanes formuliert.

5 Auswirkungsprognose des Umweltzustandes für den FNP

5.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der 6. Änderung des FNP ist zum Teil mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die im Sinne des BNatSchG voraussichtlich ausgleichbar bzw. ersetzbar sind.

Trotz der Kompensation der zu erwartenden Eingriffe werden nachteilige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft bestehen bleiben. Dies betrifft insbesondere die Planungen, die mit zusätzlichen Flächenversiegelungen vormals unversiegelter land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden sind. Unter Beachtung der im Kapitel 4.1 benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die vorhandenen Auswirkungen verringert werden. Mit der Durchführung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können entstehende Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Realisierung der 6. Änderung des FNP würden die momentan bestehenden Nutzungen weiterhin bestehen bleiben. Dies betrifft vor allem die Flächen für die Landwirtschaft, öffentliche Grünflächen und Wald. Anlass für die 6. Änderung des FNP sind vor allem die Entwicklungsmöglichkeiten, die der Stadt Brück durch die Festlegungen im LEP HR und im Regionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gegeben werden. Diese Festlegungen haben Auswirkungen in Bezug auf die Wohnbauflächenausweisungen und eine damit verbundene Neuansiedlung zukünftiger Bewohner. Bei Nichtdurchführung der Planung würden, die sich aus den benannten Raumordnungsplänen ergebenden Möglichkeiten ungenutzt bleiben.

6 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts *„in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“*. Im Zuge der 6. Änderung des FNP wurden von der Stadt Brück unter Einbeziehung der überregionalen Planungen jene Flächen für eine mögliche Siedlungserweiterung ausgewählt, die nach umfassender interner Prüfung sowohl im Rahmen der Planungen zum Vorentwurf als auch zum Entwurf in den Gremien der Stadt Brück als geeignet eingeschätzt wurden und voraussichtlich verfügbar sind. Nur die Flächen, die einer weiteren internen Prüfung unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum Vorentwurf standgehalten haben bzw. sich aus Hinweisen und Anregungen im Rahmen der Entwurfsbearbeitung ergeben haben, wurden in den Entwurf der 6. Änderung des FNP der Stadt Brück aufgenommen. Anderweitige Alternativen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhanden.

Die nach jetzigem Stand in die 6. Änderung des FNP als Neuausweisung aufgenommenen Flächen stellen Bereiche dar, die in der Gesamtbewertung bezogen auf Umweltkriterien und städtebauliche Aspekte geeignet sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen zu den einzelnen Bauflächen ist eine ausführliche Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen vorzunehmen. Entstehende Beeinträchtigungen sind durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

7 Durchführung der Umweltüberwachung

7.1 Ergänzende Hinweise

Zur Erstellung der 6. Änderung des FNP wurden keine eigenen Erfassungen durchgeführt. Es wurde sich auf vorhandene Literatur und übergeordnete Pläne gestützt.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB besteht die Pflicht zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung von Bauleitplänen. Die Pflicht der Überwachung obliegt den Gemeinden. Eine Überwachung dient vor allem dazu unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die mit der Planverwirklichung verbunden sind, frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Da zwischen der Änderung des FNP und der tatsächlichen Umsetzung im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ein langer Zeitraum liegt, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur eine übergreifende Betrachtung erfolgen. Im Zuge der aufzustellenden Bebauungspläne hat die Stadt Brück eine Übersicht der jeweiligen Planungen mit Planungsstand und Erfüllungsgrad zu erstellen.

Nur durch eine umfangreiche Dokumentation können ggf. auftretende kumulative Auswirkungen von Vorhaben erkannt werden. Sofern möglich können auch die zu ergreifenden Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzungsgrad in einem Kompensationskataster geführt werden, um auch bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Sofern nötig sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die entsprechenden Fachämter und Behörden sind angehalten ihre Belange zu betrachten und bei unvorhergesehenen negativen Auswirkungen die Stadt Brück bei zu planenden Maßnahmen zu unterstützen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der derzeit wirksame FNP der Stadt Brück wurde am 11.01.2011 durch das Rechtsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 13.05.2011 im Amtsblatt für die Stadt Brück.

Anlass für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück sind erforderliche Anpassungen, die sich aus den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR), dem Regionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ und dem INSEK des Amtes Brück ergeben.

Die 6. Änderung des FNP umfasst Neuausweisungen auf einer Fläche von insgesamt 56,21 ha (Tabelle 14).

Tabelle 14: Neuausweisungen auf unbebauten Flächen im Rahmen der 6. Änderung des FNP

Plangebiet	Karte	Bisherige Darstellung	Größe (ha)
Wohnbauflächen (W) (18,88 ha)			
Brück Zentrum	K1	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 3,54
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 5,12
Brück-Ausbau	K3	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 5,90
Gömnigk	K6	• Fläche für die Landwirtschaft • Fläche für Wald	ca. 1,02
Baitz	K7	• Fläche für Wald • (Fläche für die Landwirtschaft)*	ca. 0,74
Brück Kastanienviertel**	K10	• Fläche für Wald	ca. 2,16
Brück Straße der Einheit	K11	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,40
Gewerbliche Bauflächen (G) (25,41 ha)			
Neuendorf	K5	• Fläche für Wald • Grünfläche	ca. 2,14
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 31,67
Sonderbauflächen (S) (0,16 ha)			
Brück Zentrum	K1	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,16
Fläche für den Gemeinbedarf (0,25 ha)			
Neuendorf	K5	• Grünfläche	ca. 0,25
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (0,29 ha)			
Neuendorf	K5	• Grünfläche	ca. 0,29
Öffentliche Grünflächen (2,11 ha)			
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	• Fläche für die Landwirtschaft	ca. 2,11
Flächen für die Landwirtschaft (5,37 ha)			
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2	• Sonderbaufläche	ca. 5,37
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur (3,74 ha)			

Plangebiet	Karte	Bisherige Darstellung	Größe (ha)
Brück Zentrum	K1	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	ca. 1,20
Neuendorf	K5	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	ca. 2,54

* Diese Fläche ist bereits bebaut und wurde als Neuausweisung im Sinne einer zusätzlichen Flächenüberbauung bei der Flächenberechnung ausgenommen

** Ausweisung in Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil

Des Weiteren erfolgen Umwidmungen bereits beplanter Flächen. Dabei handelt es sich um

- Änderung einer bisher als Wohnbaufläche (W) ausgewiesenen Fläche in eine gemischte Bauflächen (M) im Bereich der Neunruten (Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West), Karte 2)
- Änderung einer bisher als Wohnbaufläche (W) ausgewiesenen Fläche in Grünfläche (Brück Zentrum (Karte 1))
- Änderungen von bisher als gemischte Bauflächen (M) ausgewiesenen Flächen in Wohnbauflächen (W) (Brück Zentrum (Karte 1), Neuendorf (Karte 5), Baitz (Karte 7))
- Änderung einer bisher als gemischte Baufläche (M) ausgewiesenen Fläche in eine Sonderbaufläche (S) (Brück Zentrum (Karte 1))
- Änderung einer bisher als Sonderbaufläche (S) ausgewiesenen Fläche in Wohnbauflächen (W) in der Lindenstraße (Brück Lindenstraße / Kastanienviertel, Karte 10)
- Änderung einer bisher als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesenen Fläche in eine Sonderbaufläche (S) (PV-Anlage Gewerbegebiet (Karte 8))
- eine redaktionelle Änderung einer bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche, welche bereits bebaut ist, in Wohnbauflächen (W) (Karl-Friedrich-Straße (Karte 4), Baitz (Karte 7))

Nach detaillierter Prüfung der einzelnen Änderungsbereiche im Hinblick auf die betroffenen Schutzgüter hat sich ergeben, dass eine Umsetzung der Vorhaben unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen möglich ist. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Genehmigungsverfahren auszugleichen.

Eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist der nachfolgenden Tabelle (Tabelle 15) zu entnehmen.

Tabelle 15: Konfliktpotenzial der Planungen mit dem aktuellen Zustand der jeweiligen Schutzgüter und die Standorteignung der jeweiligen Planungen

Plangebiet	Karte	Konfliktpotenzial							Standort-eignung	
		Boden	Wasser	Klima / Luft	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	Landschaftsbild	Kultur und sonstige Sachgüter		
Wohnbauflächen (W)										
Brück Zentrum	K1									Mittel
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2									Mittel
Brück-Ausbau	K3									Hoch
Gömnigk	K6									Mittel
Baitz	K7									Mittel
Brück Kastanien-viertel	K10									Mittel
Brück Straße der Einheit	K11									Mittel
Gewerbliche Bauflächen (G)										
Neuendorf										Mittel
Erweiterung Gewerbegebiet Brück	K9									Mittel
Sonderbauflächen (S)										
Brück Zentrum	K1									Hoch
Fläche für den Gemeinbedarf										
Neuendorf	K5									Mittel
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege										
Neuendorf	K5									Mittel
Öffentliche Grünflächen										
Brück Zentrum	K1									Hoch
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2									Hoch

Plangebiet	Karte	Konfliktpotenzial							Standort-eignung	
		Boden	Wasser	Klima / Luft	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	Landschaftsbild	Kultur und sonstige Sachgüter		
Flächen für die Landwirtschaft										
Feldstraße / Neunruten (Gartenstraße-West)	K2									Hoch
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur										
Brück Zentrum	K1									Hoch
Neuendorf	K5									Hoch

Hoch
Mittel
Gering
nicht vorhanden

9 Quellenverzeichnis

- BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM (2023): Denkmalliste Landkreis Potsdam Mittelmark, Stand 31.12.2023. URL: https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2024/07/14_PM_Internet-23.pdf (zuletzt abgerufen am 19.11.2024)
- GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG (2019): Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Rechtsverordnung der Landesregierung, in Kraft getreten am 1. Juli 2019 (GVBl.II - 2019 35)Regionaler Entwicklungsplan
- LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK (2006a): Landschaftsrahmenplan Band 1 Entwicklungsziele und Maßnahmen. 85 S. URL: https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/Bilder/Landkreis___Verwaltung/PDF/Landschaftsrahmenplan/Band_1_Entwicklungsziele_Maxnahmen.pdf (zuletzt abgerufen am 19.11.2024)
- LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK (2006b): Landschaftsrahmenplan Band 2 Bestand und Bewertung. 194 S. URL: https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/Bilder/Landkreis___Verwaltung/PDF/Landschaftsrahmenplan/Band_2_Bestand_Bewertung.pdf (zuletzt abgerufen am 19.11.2024)
- LANDSCHAFTSPROGRAMM BRANDENBURG (2000); Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) (Hrsg.): Textband; 3. Auflage; Redaktion: Landesumweltamt & Referat Öffentlichkeitsarbeit
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2024): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. URL: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/> (zuletzt abgerufen am 19.11.2024)
- STADT BRÜCK (2010): Landschaftsplan. Entwurf, Stand: Juli 2010, 95 S.